

Bekanntmachung

Die 02. Sitzung der Bürgerschaft findet am Donnerstag, den 04.03.2021 statt.

Beginn: 16:00 Uhr

Ort: Hansestadt Stralsund, Rathaus, Löwenscher Saal

Hinweis:

Die Vorgaben der aktuellen Landesverordnungen in Bezug auf die Corona-Pandemie schränken die Teilnahme der Öffentlichkeit an der Sitzung ein. Um dem Informations- und Kontrollrecht der Öffentlichkeit nach Kommunalverfassung M-V zu entsprechen, besteht die Möglichkeit der Teilhabe am öffentlichen Teil der Bürgerschaftssitzung für Pressevertreter. Sofern die Teilhabe für weitere Gäste zulässig ist, gilt diese unter folgenden Bedingungen:

- das Tragen von medizinischen bzw. FFP2 Masken im Rathaus ist auch während der Sitzung vorgeschrieben
- die Angabe der Kontaktdaten (Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer) ist verpflichtend und unterliegen einer Plausibilitätsprüfung
- die Sitzplätze sind im Abstand von mindestens 1,5 Metern zueinander angeordnet
- die Teilnehmerzahl ist aufgrund der Abstandsregelung begrenzt

Weitere Einschränkungen / Änderungen bleiben vorbehalten.

Ausdrücklich erfolgt der Hinweis, dass Personen, die erkrankt sind oder Symptome einer Erkrankung (insb. Fieber, Husten) aufweisen, nicht zur Sitzung erscheinen.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 3 Beschlussfassung über die Tagesordnung und Eintritt in die Tagesordnung
- 4 Billigung der Niederschrift der 08. Sitzung der Bürgerschaft vom 03.12.2020
- 5 Mitteilungen des Präsidenten
- 6 Mitteilungen des Oberbürgermeisters
- 7 Anfragen
 - 7.1 30er-Zonen vor Kindertageseinrichtungen
Einreicherin: Josefine Kümpers, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN/DIE PARTEI
Vorlage: KAF 0019/2021
 - 7.2 Obdachlose im Winter
Einreicher: Thomas Würdisch, SPD-Fraktion
Vorlage: KAF 0020/2021

- 7.3 Digitalisierung der Stadtverwaltung
Einreicher: Mathias Miseler, SPD-Fraktion
Vorlage: KAF 0022/2021
- 7.4 zum Regionalen Einzelhandelskonzept
Einreicher: Heike Carstensen, SPD-Fraktion
Vorlage: KAF 0023/2021
- 7.5 Kreditgebühren
Einreicher: Ute Bartel, SPD-Fraktion
Vorlage: KAF 0025/2021
- 7.6 Sind die Parkhäuser in Stralsund im Brandfall von Elektro- und Hybridautos entsprechend ausgestattet
Einreicher: Jens Kühnel
Vorlage: KAF 0024/2021
- 7.7 kostendeckendes Arbeiten beim GEZ Gebühren beibringen
Einreicherin: Sandra Heischkel
Vorlage: KAF 0026/2021
- 7.8 Illegale Entsorgung von Grünabfällen
Einreicherin: Arnold von Bosse, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN/DIE PARTEI
Vorlage: KAF 0027/2021
- 7.9 Schutzimpfung Covid-19
Einreicher: Michael Adomeit
Vorlage: KAF 0033/2021
- 7.10 20 Prozent-Ziel Ökolandbau
Einreicherin: Friederike Fechner, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN/DIE PARTEI
Vorlage: KAF 0029/2021
- 7.11 Bedarfsermittlung Schwimmzeiten
Einreicherin: Anett Kindler, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN/DIE PARTEI
Vorlage: KAF 0031/2021
- 7.12 Ausgleich und Kompensation Neuendorf/Hiddensee
Einreicher: Jürgen Suhr, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN/DIE PARTEI
Vorlage: KAF 0028/2021
- 7.13 Unterwertveräußerung Grundstücke Neuendorf/Hiddensee
Einreicher: Robert Gränert, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN/DIE PARTEI
Vorlage: KAF 0030/2021
- 7.14 Gesundheitsschutz in der Pandemie
Einreicherin: Petra Voß, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN/DIE PARTEI
Vorlage: KAF 0032/2021

- 8 Einwohnerfragestunde
- 8.1 Einwohnerfrage Herr Fank zu Straßenbenennungen
- 9 Anträge
- 9.1 Schulgebäude des Berufsförderungswerks Große Parower Straße
Einreicher: Jens Kühnel, AfD-Fraktion
Vorlage: AN 0205/2020
- 9.2 Städtische Aufträge an den gesetzlichen Mindestlohn binden
Einreicher: Michael Adomeit, Einzelbürgerschaftsmitglied
Vorlage: AN 0210/2020
- 9.3 Geschwindigkeitsbegrenzung Knieperdamm, Höhe Kindertagesstätte
Einreicher: Fraktion Bürger für Stralsund
Vorlage: AN 0019/2021
- 9.4 Verkehrssituation im Bereich der Kindertagesstätte am Knieperdamm
Einreicherin: Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN/DIE PARTEI
Vorlage: AN 0015/2021
- 9.5 Aufforderung an die Landesregierung
Einreicher: Fraktion Bürger für Stralsund
Vorlage: AN 0006/2021
- 9.6 Gastronomische Freiflächen
Einreicher: Fraktion Bürger für Stralsund
Vorlage: AN 0007/2021
- 9.7 Sondernutzung Einzelhändler
Einreicher: Fraktion Bürger für Stralsund
Vorlage: AN 0008/2021
- 9.8 Begrüßungsgeld für Studenten und Auszubildende - als Unterstützung regionaler Unternehmen
Einreicher: Michael Liebeskind, CDU/FDP-Fraktion
Vorlage: AN 0014/2021
- 9.9 Präsenzunterricht statt Distanzunterricht
Einreicherin: Sandra Heischkel, AfD-Fraktion
Vorlage: AN 0012/2021
- 9.10 B-Pläne 23 und 70.1 aussetzen
Einreicherin: Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN/DIE PARTEI
Vorlage: AN 0013/2021
- 9.11 Bürgerbegehren
Einreicher: Fraktion Bürger für Stralsund
Vorlage: AN 0009/2021

- 9.12 zur Vergabe von Erbbaurechten
Einreicher: Fraktion Bürger für Stralsund, CDU/FDP-Fraktion
Vorlage: AN 0011/2021
- 9.13 Beleuchtung der Stele im St. Johanniskloster
Einreicherin: Ann Christin von Allwörden, CDU/FDP-Fraktion
Vorlage: AN 0016/2021
- 9.14 Prüfauftrag: Besetzung der Stelle SB Stadtmarketing
Einreicher: Ausschuss für Stadtmarketing
Vorlage: AN 0211/2020
- Ergänzungsantrag zu TOP 9.14 Besetzung der Stelle SB Stadtmarketing
Einreicher: Michael Liebeskind, CDU/FDP-Fraktion
Vorlage: AN 0018/2021
- 9.15 Deutsch-Russische Freundschaft vertiefen
Einreicher: Michael Adomeit, Einzelbürgerschaftsmitglied
Vorlage: AN 0020/2021
- 9.16 Förderung der Elektromobilität
Einreicher: Michael Liebeskind, CDU/FDP-Fraktion
Vorlage: AN 0023/2021
- 9.17 Auswirkungen von Online-Handel und Klimawandel
Einreicher: SPD-Fraktion
Vorlage: AN 0024/2021
- 9.18 Landschaftsentwicklung und Naherholung östlich des Kronhalsgraben
Einreicher: SPD-Fraktion
Vorlage: AN 0025/2021
- 9.19 Anstellung einer*s Stadt- oder Citymanager*in über Städtebauförderungsmittel
Einreicher: SPD-Fraktion
Vorlage: AN 0027/2021
- 9.20 sofortige Öffnung des gesamten Einzelhandels in Stralsund
Einreicherin: Birkhild Schönleiter Fraktion AfD
Vorlage: AN 0031/2021
- 9.21 Sporthallen in der Coronazeit für Familien bzw. Haushalte freigeben
Einreicherin: Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN/DIE PARTEI
Vorlage: AN 0032/2021
- 9.22 Inklusive Spielgeräte auf jedem Stralsunder Spielplatz
Einreicherin: BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN/DIE PARTEI
Vorlage: AN 0033/2021

- 9.23 Erweiterung der Homepage der Hansestadt Stralsund um die Rubrik "Sport"
Einreicherin: Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN/DIE PARTEI
Vorlage: AN 0030/2021
- 9.24 Antrag zur saisonalen Verkehrsberuhigung in der Wasserstraße
Einreicherin: Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN/DIE PARTEI
Vorlage: AN 0034/2021
- 9.25 zur Wahl eines Stellv. in den Ausschuss Sicherheit und Ordnung
Einreicher Fraktion Bürger für Stralsund
Vorlage: AN 0001/2021
- 9.26 zur Wahl eines Stellv. in den Ausschuss für Bildung, Hochschule und Digitalisierung
Einreicher: Fraktion Bürger für Stralsund
Vorlage: AN 0002/2021
- 9.27 zur Wahl eines Stellv. in den Ausschuss für Bildung, Hochschule und Digitalisierung
Einreicher: Fraktion Bürger für Stralsund
Vorlage: AN 0004/2021
- 9.28 zur Wahl eines Stellv. in den Sportausschuss
Einreicher: Fraktion Bürger für Stralsund
Vorlage: AN 0003/2021
- 9.29 zur Wahl eines Mitglieds in den Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Gesellschafteraufgaben
Einreicher: Dr. R. Zabel, CDU/ FDP-Fraktion
Vorlage: AN 0026/2021
- 9.30 zur Wahl eines Stellvertreters in den Ausschuss für Bau, Umwelt, Klimaschutz und Stadtentwicklung
Einreicher: Dr. Ronald Zabel, CDU/ FDP-Fraktion
Vorlage: AN 0028/2021
- 9.31 zur Wahl eines Stellvertreters in den Ausschuss für Bildung, Hochschule und Digitalisierung
Einreicher: Dr. Ronald Zabel, CDU/ FDP-Fraktion
Vorlage: AN 0029/2021
- 10 Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen des Hauptausschusses und des Oberbürgermeisters
- 11 Behandlung der unerledigten Punkte der letzten Tagesordnung
- 12 Behandlung von Vorlagen
- 12.1 Haushaltssatzungen und Haushaltspläne 2021 der Hansestadt Stralsund
Vorlage: B 0015/2021

- 12.2 Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 74 der Hansestadt Stralsund "Photovoltaikanlage an der Bahnstrecke Stralsund-Grimmen, westlich von Voigdehagen" und Einleitung des 21. Änderungsverfahrens für den Flächennutzungsplan der Hansestadt Stralsund
Vorlage: B 0089/2020
- 12.3 Bebauungsplan Nr. 67 der Hansestadt Stralsund "Gelände westlich des Straßenbauamtes an der Greifswalder Chaussee, Andershof", Abwägungsbeschluss und 2. Entwurfs- und Auslegungsbeschluss
Vorlage: B 0001/2021
- 12.4 Benennung von Straßen in der Hansestadt Stralsund
Vorlage: B 0080/2020
- 12.5 Annahme von Sachspenden an den Zoo in Höhe von 5.053,11 €
Vorlage: B 0090/2020
- 12.6 Annahme einer Sachspende an das STRALSUND MUSEUM
Vorlage: B 0004/2020
- 12.7 Annahme einer Sachspende an das STRALSUND MUSEUM
Vorlage: B 0057/2020
- 12.8 Mitgliedschaft des STRALSUND MUSEUM im Deutschen Museumsbund
Vorlage: B 0073/2020
- 12.9 Richtlinie für die Förderung der Stadtteilarbeit in Stralsund
Vorlage: B 0005/2021
- 13 Verschiedenes
- 14 Ausschluss der Öffentlichkeit, Eintritt in den nichtöffentlichen Teil

Nichtöffentlicher Teil

- 15 Behandlung der nichtöffentlichen Angelegenheiten
 - 15.1 Anträge
 - 15.2 Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen des Hauptausschusses und des Oberbürgermeisters
 - 15.3 Behandlung von Vorlagen
 - 15.3.1 Neuregelung des Leihverkehrs städtischen Kunst- und Kulturguts
Vorlage: B 0092/2020

- 15.3.2 Verkauf eines unbebauten Grundstückes in Langendorf
Vorlage: B 0070/2020
- 15.3.3 Verkauf eines bebauten Grundstückes in Kloster/Hiddensee
Vorlage: B 0077/2020
- 15.3.4 Vergabe von Erbbaurechten in Lüssow
Vorlage: B 0084/2020
- 15.3.5 Verkauf des Grundstückes Wasserstraße 79 mit einer Größe von ca. 276 m², bestehend aus Flurstück 39 mit 7 m², Flurstück 41 mit 183 m² und einer Teilfläche aus dem Flurstück 36/8 mit ca. 86 m², der Flur 23 in der Hansestadt Stralsund
Vorlage: B 0087/2020
- 15.4 Verschiedenes

Öffentlicher Teil

- 16 Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntmachung der Ergebnisse aus dem nichtöffentlichen Teil
- 17 Schluss der Sitzung

gez. Peter Paul
Präsident der Bürgerschaft

Niederschrift
der 08. Sitzung der Bürgerschaft

Sitzungsdatum: Donnerstag, den 03.12.2020
Beginn: 16:00 Uhr
Ende 19:10 Uhr
Raum: Hansestadt Stralsund, Rathaus, Löwenscher Saal

Anwesend:

Mitglieder

Herr Michael Adomeit
Frau Ute Bartel
Herr Stefan Bauschke
Herr Volker Borbe
Herr Maik Bowitz
Herr Bernd Buxbaum
Frau Dr. Heike Carstensen
Frau Heike Corinth
Frau Sabine Ehlert
Herr Frank Fanter
Frau Friederike Fechner
Frau Olga Fot
Herr Robert Gränert
Herr Mario Gutknecht
Herr Thomas Haack
Herr Maik Hofmann
Frau Anett Kindler
Herr Dipl.-Ing. Ralf Klingschat
Frau Andrea Kühl
Herr Jens Kühnel
Frau Josefine Kümpers
Herr Sebastian Lange
Herr Michael Liebeskind
Herr Detlef Lindner
Herr Mathias Miseler
Herr Peter Paul
Herr Michael Philippen
Herr Thoralf Pieper
Herr Marc Quintana Schmidt
Frau Maria Quintana Schmidt
Herr Daniel Ruddies
Herr Harald Runge
Frau Birkhild Schönleiter
Herr Thomas Schulz
Herr Maximilian Schwarz
Herr Jürgen Suhr
Frau Ann Christin von Allwörden
Herr Dr. Arnold von Bosse
Frau Petra Voß
Herr Thomas Würdisch
Herr Dr. med. Ronald Zabel

ab 16:01 Uhr

Protokollführer

Frau Gaby Ely

Tagesordnung:

- 1** Eröffnung der Sitzung
- 2** Änderungsanträge zur Tagesordnung

Antrag auf Erweiterung der Tagesordnung der Bürgerschaft
um Vorlage B 0091/2020
Vorlage: AN 0206/2020
- 3** Beschlussfassung über die Tagesordnung und Eintritt in die Tagesordnung
- 4** Billigung der Niederschrift der 07. Sitzung der Bürgerschaft vom 05.11.2020
- 5** Mitteilungen des Präsidenten
- 6** Mitteilungen des Oberbürgermeisters
- 7** Anfragen
- 7.1** Bewirtschaftung der Parkhäuser der LEG mbH
Einreicher: Einzelbürgerschaftsmitglied Michael Adomeit
Vorlage: kAF 0109/2020
- 7.2** Begrüßungsgeld für Studierende und Auszubildende
Einreicher: Michael Liebeskind, CDU/FDP-Fraktion
Vorlage: kAF 0110/2020
- 7.3** Sachstand zum Prüfauftrag Steganlage für Gastronomie und Wassersport
Einreicher: Bernd Buxbaum, Fraktion DIE LINKE
Vorlage: kAF 0113/2020
- 7.4** Zukunftsweisende Arbeitsmodelle
Einreicherin: Josefine Kümpers, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN/DIE PARTEI
Vorlage: kAF 0115/2020
- 7.5** Bau eines Parkplatzes am Deviner Weg
Einreicher: Jürgen Suhr, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN/DIE PARTEI
Vorlage: kAF 0114/2020
- 7.6** Planung zur Bebauung der Tiefgarage „Am Meeresmuseum“
Einreicherin: Anett Kindler, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN/DIE PARTEI
Vorlage: kAF 0112/2020
- 7.7** zur Entwicklung der Gewerbesteureinnahmen
Einreicher: Ute Bartel, SPD-Fraktion
Vorlage: kAF 0111/2020
- 8** Einwohnerfragestunde
- 9** Anträge

- 9.1** Einrichtung eines Kur- / Bäderbetriebes in der Hansestadt Stralsund
Einreicher: Michael Adomeit, Einzelbürgerschaftsmitglied
Vorlage: AN 0146/2020
- 9.2** Errichtung eines Brand-, Zivil- und Katastrophenschutzentrums in Stralsund
Einreicher: Michael Adomeit, Einzelbürgerschaftsmitglied
Vorlage: AN 0177/2020
- 9.3** Die Geschichte der Hansestadt Stralsund von 1933 - 2020 aufarbeiten
Einreicher: Einzelbürgerschaftsmitglied Michael Adomeit
Vorlage: AN 0188/2020
- 9.4** Feuerwerkszeiten
Einreicher: Stefan Bauschke, CDU/FDP-Fraktion
Vorlage: AN 0189/2020
- 9.5** Den Sonntagsreden Taten folgen lassen - Azubiticket für die Hansestadt Stralsund und ganz Mecklenburg-Vorpommern
Einreicher: Michael Liebeskind, CDU/FDP-Fraktion
Vorlage: AN 0195/2020
- 9.6** Rosengarten am Johanniskloster wiederbeleben
Einreicher: Volker Borbe, CDU/FDP-Fraktion
Vorlage: AN 0196/2020
- 9.7** Obdachlosenunterkunft während der Corona-Pandemie
Einreicher: Ralf Klingschat, CDU/FDP-Fraktion
Vorlage: AN 0197/2020
- 9.8** Aufnahme Stralsunder Kunstschatze in die Datenbank Art-loss
Einreicher: Thoralf Pieper, CDU/FDP-Fraktion
Vorlage: AN 0198/2020
- 9.9** Sicherstellung der Zuschüsse für Jugendarbeit an freie Träger für das Haushaltsjahr 2021
Einreicher: Fraktion DIE LINKE
Vorlage: AN 0202/2020
- 9.10** Klimaschutz durch Radverkehr
Einreicherin: Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN/DIE PARTEI
Vorlage: AN 0200/2020
- 9.11** Auskunftersuchen zu Photovoltaikanlagen auf Liegenschaften der SWG
Einreicherin: Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN/DIE PARTEI
Vorlage: AN 0201/2020
- 9.12** Digitaler Unterricht in der Musikschule
Einreicherin: Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN/DIE PARTEI
Vorlage: AN 0203/2020

- 9.13** Verkehrsberuhigung in der Wasserstraße
Einreicherin: Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN/DIE PARTEI
Vorlage: AN 0199/2020
- 9.14** negativer Innenstadtentwicklung entgegenwirken
Einreicher: SPD-Fraktion
Vorlage: AN 0190/2020
- 9.15** Errichtung der Eislaufbahn
Einreicher: SPD-Fraktion
Vorlage: AN 0191/2020
- 9.16** Berufung weiterer Mitglieder in den Seniorenbeirat der Hansestadt Stralsund
Einreicher: Peter Paul, Präsident der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund
Vorlage: AN 0187/2020
- 9.17** Wahl eines Vertreters in den Sportausschuss
Einreicher: Fraktion DIE LINKE.
Vorlage: AN 0192/2020
- 10** Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen des Hauptausschusses und des Oberbürgermeisters
- 11** Behandlung der unerledigten Punkte der letzten Tagesordnung
- 12** Behandlung von Vorlagen
- 12.1** Satzung zum Schutz und zur Benutzung der öffentlichen Grünflächen der Hansestadt Stralsund (Grünflächensatzung)
Vorlage: B 0038/2020
- Ergänzungsantrag zu TOP 12.1 Grünflächensatzung
Einreicherin: Ann Christin von Allwörden
Vorlage: AN 0204/2020
- 12.2** Bebauungsplan Nr. 39 „Wohngebiet westlich der Lindenallee, Freienlande“ der Hansestadt Stralsund, Abwägungs- und Satzungsbeschluss
Vorlage: B 0069/2020
- 12.3** Satzung der Hansestadt Stralsund über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Tribseer Vorstadt" - Sanierungssatzung -
Vorlage: B 0072/2020
- 12.4** Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses der Hansestadt Stralsund zum 31.12.2014 und Abschließender Prüfungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses für das Haushaltsjahr 2014
Vorlage: B 0082/2020

- 12.5** Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2014 der Hansestadt Stralsund und Entlastung des Oberbürgermeisters
Vorlage: B 0088/2020
- 12.6** Einzelübertragung der Entscheidungsbefugnis über die "Stiftungsangelegenheit Wirtschaftssoforthilfe Stiftung Deutsches Meeresmuseum, weitere überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen" auf den Hauptausschuss
Vorlage: B 0091/2020
- 13** Verschiedenes
- 14** Ausschluss der Öffentlichkeit, Eintritt in den nichtöffentlichen Teil
- 16** Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntmachung der Ergebnisse aus dem nichtöffentlichen Teil
- 17** Schluss der Sitzung

zu 1 Eröffnung der Sitzung

Der Präsident der Bürgerschaft stellt die ordnungsgemäße Ladung fest und gibt bekannt, dass zu Beginn der Sitzung 40 Bürgerschaftsmitglieder anwesend sind, womit die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Weiter bittet Herr Paul die Bürgerschaftsmitglieder ihre Redebeiträge vom Platz aus zu halten. Da die Teilnahme an der Sitzung für die Öffentlichkeit immer noch Einschränkungen unterliegt, wird erneut im Interesse einer zeitnahen Nachvollziehbarkeit der Beratungen und Ergebnisse für die Bürgerinnen und Bürger in Abstimmung mit dem Oberbürgermeister der öffentliche Teil als Mitschnitt auf der Internetseite der Hansestadt Stralsund zur Verfügung gestellt. Der Präsident geht davon aus, dass keine Einwände seitens der Mitglieder der Bürgerschaft bestehen.

Mit Betroffenheit teilt der Präsident mit, dass der ehemalige Ministerpräsident des Landes Mecklenburg-Vorpommern am 19. November dieses Jahres verstorben ist.

Harald Ringstorf hat nicht nur maßgeblich das Land Mecklenburg-Vorpommern positiv gestaltet, sondern auch einen erheblichen Anteil an der Entwicklung der Hansestadt Stralsund. Der Präsident drückt seinen Dank für das zusammen Erreichte aus und betont, dass Harald Ringstorf nicht vergessen und sein Andenken in Ehren gehalten werden wird.

Das Mitgefühl gilt den Angehörigen. Der Präsident bittet die Anwesenden sich für eine Schweigeminute von den Plätzen zu erheben.

Während der Bürgerschaftssitzung finden Bild- und Tonaufnahmen statt

Es erfolgt eine Tonträgeraufzeichnung.

zu 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung

Herr Bauschke teilt mit, dass der Antrag AN 0189/2020 unter TOP 9.4 von der CDU/FDP-Fraktion zurückgezogen wird.

Herr Dr.-Ing. Badrow zieht die Beschlussvorlage B 0064/2020 unter TOP 15.3.4 zurück.

Herr Paul teilt weiter mit, dass nach Rücksprache mit der SWG mbH die Behandlung des vorliegenden Antrags TOP 9.11 wegen des Tangierens unternehmerischer Belange im nichtöffentlichen Teil der Sitzung erfolgen muss.

2020-VII-08-0392

Antrag auf Erweiterung der Tagesordnung der Bürgerschaft um Vorlage B 0091/2020
Vorlage: AN 0206/2020

Zur Sitzung liegt ein Antrag auf Erweiterung der Tagesordnung um die Vorlage B 0091/2020 vor. Der Oberbürgermeister begründet die Dringlichkeit sowie die inhaltliche Notwendigkeit eines Beschlusses.

Der Präsident stellt die Feststellung der Dringlichkeit zur Aufnahme der Vorlage B 0091/2020 zur Abstimmung.

Abstimmung: Mehrheit aller Gemeindevertreter

Die Einordnung der Vorlage erfolgt unter TOP 12.6.

zu 3 Beschlussfassung über die Tagesordnung und Eintritt in die Tagesordnung

Herr Paul teilt mit, dass der Bürgerschaft zur heutigen Sitzung die Vorlagen H 0113/2020 und H 0116/2020 zur Heranziehung gem. § 22 Abs. 2 Satz 4 Kommunalverfassung M-V (KV M-V) vorliegen und stellt die Heranziehungen wie folgt zur Abstimmung:

1. Abstimmung

Die Bürgerschaft zieht die Vorlage H 0113/2020, eingeordnet unter TOP 15.3.8, gem. § 22 Abs. 2 Satz 4 KV M-V an sich.

Abstimmung: Mehrheit aller Gemeindevertreter
2020-VII-08-0393

2. Abstimmung

Die Bürgerschaft zieht die Vorlage H 0116/2020, eingeordnet unter TOP 15.3.9, gem. § 22 Abs. 2 Satz 4 KV M-V an sich.

Abstimmung: Mehrheit aller Gemeindevertreter
2020-VII-08-0394

3. Abstimmung

Die Behandlung des TOP 9.11 erfolgt unter TOP 15.1.1

Abstimmung: Mehrheit aller Gemeindevertreter
2020-VII-08-0395

Der Präsident der Bürgerschaft stellt abschließend die Tagesordnung mit den Änderungen zur Abstimmung:

Abstimmung: mehrheitlich zugestimmt

2020-VII-08-0396

zu 4 Billigung der Niederschrift der 07. Sitzung der Bürgerschaft vom 05.11.2020

Die Niederschrift der 07. Sitzung der Bürgerschaft vom 05.11.2020 wird ohne Änderungen / Ergänzungen betätigt.

Abstimmung: Einstimmig beschlossen

2020-VII-08-0397

zu 5 Mitteilungen des Präsidenten

Der Präsident teilt wie folgt mit:

Gemäß Schriftsätzen der Verwaltung ist die Umsetzung von Beschlüssen der Bürgerschaft bekannt gegeben worden. Dies betrifft die folgenden Beschlüsse:

Einsatz von Dialogdisplays (2020-VII-06-0340)

- Mitgeteilt wird, dass als Präventionsmaßnahme für Geschwindigkeitsüberschreitungen zwei mobile Dialog-Displays angeschafft werden, die ab 2021 variabel vor Schulen, Kitas und Seniorenheimen eingesetzt werden.

Augenärztlicher Notdienst (2020-VII-07-0371)

- Mittels Schreiben vom 20.11.2020 ist durch den Oberbürgermeister der Kassenärztlichen Vereinigung MV die Forderung der Bürgerschaft übermittelt worden. Entsprechende Antworten werden bei Vorliegen der Bürgerschaft zur Kenntnis gegeben.

Einbau von Lüftungsanlagen in Schulen (2020-VII-07-0378)

- Nach entsprechender Prüfung war festzustellen, dass von einer Anschaffung solcher Geräte Abstand genommen wird. Insbesondere aus Gründen der Investitions- und Wartungskosten, des zu geringen Luftaustausches sowie der fehlenden CO₂-Reduzierung ist der Einsatz der Geräte nicht zu empfehlen. Alternativ und mit positiven Rückmeldungen aus den Schulen wird das Fensterlüften als effektiver angesehen.

Fütterungsverbot von Wildvögeln (2020-VII-05-0296)

- Für den Geltungsbereich der Altstadt einschließlich Bastionsgürtel, Hafeninsel und Sundpromenade hat der Oberbürgermeister mit Genehmigung des Innenministeriums die Stralsunder Möwenfütterungsverbotsverordnung erlassen. Für das Wirksamwerden weitergehender Verbote liegt der Bürgerschaft zudem zur heutigen Sitzung die entsprechende Satzung zur Beschlussfassung vor.

Ehrenamtskarte (2017-VI-05-0631)

- Einvernehmlich mit den Fachausschüssen ist mitzuteilen, dass auf die Einführung einer städtischen Ehrenamtskarte verzichtet und vielmehr der Fokus auf die Landesehrenamtskarte gelegt wird. Hier erfolgt die Unterstützung durch weitere Angebote auf lokaler Ebene.

Finanzielle Mittel für die Hansetage 2028 (2020-VII-06-0341)

- Nach Abstimmung mit der Kämmerei ist mitzuteilen, dass die Budgets zur Deckung des tatsächlich anfallenden Aufwandes in die mittelfristige Haushaltsplanung 2024 bis 2028 einfließen. Rückstellungen oder Rücklagen können nicht gebildet werden.

Überprüfung der Sicherheitskonzepte der Museen und Archive (2019-VII-05-0161)

- Die Überprüfung der Sicherheitskonzepte ist durchgeführt und dokumentiert worden. Grundlage bildete der SicherheitsLeitfaden Kulturgut.

Herr Paul gibt bekannt, dass Herr Christian Jungnickel das Mandat als stellvertretendes Mitglied im Ausschuss für Sport zum 30.10.2020 niedergelegt hat.

Weiter teilt Herr Paul mit, dass die Arbeitsgemeinschaft Plakette „barrierefrei“ unter seiner Schirmherrschaft 9 Einrichtungen und Objekte mit dem Gütesiegel „barrierefrei“ auszeichnen konnte.

Das Gütesiegel soll dazu beitragen, die Selbstverständlichkeit eines barrierefreien Planens und Bauens im öffentlichen Bewusstsein stärker zu verankern.

Den Preisträgern ist es in besonderer Weise gelungen, den unterschiedlichen barrierefreien Herausforderungen zu begegnen. Die Auszeichnung mit der Plakette erfolgte im Rahmen einer Videobotschaft.

Mit Blick auf den Jahreswechsel merkt der Präsident an, dass das Jahr 2020 allen viel abverlangt hat. Einschränkungen waren und sind immer noch Alltag und haben alle Bereiche auf den Kopf gestellt. Dennoch haben die Bürgerschaft und ihre Ausschüsse mit teils pragmatischen Lösungen in diesem Jahr sehr viel erreichen können, obwohl die Entscheidungen vielfach pandemiegeprägt waren. Herr Paul nutzt die Gelegenheit, sich bei den Bürgerschaftsmitgliedern für ihr Engagement in diesen bewegten Monaten zu bedanken. Mit dem aufgebrachten Verständnis und der Bereitschaft zur Flexibilität wurde auf die geänderten Bedingungen reagiert. Seinen Dank richtet er auch an die Verwaltung und den Oberbürgermeister, die keinen Aufwand und keine Anstrengungen gescheut haben, auf die Ereignisse schnell und angemessen zu reagieren. Durch alle Akteure wurde die Situation für die Stralsunderinnen und Stralsunder trotz Corona so erträglich wie möglich gemacht. Es bleibt zu hoffen, dass diese Zeit bald überstanden ist.

Herr Paul wünscht den Anwesenden und ihren Familien gesegnete Weihnachten.

zu 6 Mitteilungen des Oberbürgermeisters

Der Oberbürgermeister teilt wie folgt mit:

CO₂-Messgeräte in den Unterrichtsräumen

Herr Dr.-Ing. Badrow untermauert die Entscheidung, anstelle von Luftaustauschgeräten CO₂-Messgeräte in jedem Unterrichts- und jedem Fachraum zu etablieren. Mit Hilfe der Geräte wird gemessen, wieviel CO₂ sich in der Luft befindet. Ein weiterer Vorteil ist, dass die CO₂-Messgeräte nach der Corona-Pandemie weiter verwendet werden können.

Schlägt ein CO₂-Messgerät an, werden die Fenster geöffnet. Die Temperatur im Raum ändert sich nur marginal, die Fenster werden wieder geschlossen und die frische Luft heizt sich durch den deutlich höheren Sauerstoffgehalt schneller wieder auf.

Diese Vorgehensweise ist zumutbar und deutlich effizienter, als Technik anzuschaffen, die nicht nur sehr teuer, sondern auch im Wirkungsgrad sehr viel geringer ist. Hinzu kommt, dass Luftaustauschgeräte laut und damit störend sind sowie einen sehr hohen Wartungsaufwand haben.

Herr Dr. Badrow betont, dass es nicht darum geht Geld zu sparen, sondern, dass es sich um eine sinnvolle und effektive Methode handelt. Der Oberbürgermeister macht deutlich, dass in keinem Klassenzimmer dauerhaft die Fenster geöffnet sein sollen. Es geht um sinnvolles, kurzfristiges Stoßlüften. Erste Versuche an Schulen haben gezeigt, dass es funktioniert.

Als nächstes geht Herr Dr.-Ing. Badrow auf die Bundesförderung für Raumluftechnische Anlagen ein. Hier geht es in erster Linie um technische RLT-Anlagen, die vor allem in Hörsälen eingesetzt werden oder in Räumen, in denen eine andere Belüftung nicht möglich ist. Die Förderquote liegt bei bis zu 40%. Die Hansestadt prüft auch mit der Hochschule zusammen, wo ein Einsatz nötig sein könnte.

Arbeitsplätze

Werft

Der Oberbürgermeister zeigt sich besorgt zum Thema Arbeitsplätze. Die Coronakrise wird unweigerlich an einigen Stellen in der Wirtschaft Probleme verursachen. Herr Dr.-Ing. Badrow betont, dass alle Bestrebungen zum Erhalt der Arbeitsplätze auf der Werft unterstützt werden. Gemeinsam mit Bund und Land muss versucht werden, die 300 Stellen, die in Stralsund von einer Streichung bedroht sind zu erhalten.

Majorel Stralsund

Callcenter sind oft im Mindestlohnsektor angesiedelt. In vielen Fällen werden aus Kostengründen die Aufträge ins Ausland abgegeben oder es findet eine technische Umorganisation statt. Hauptgrund für die Aufgabe des Standortes in Stralsund ist die Kündigung eines Großauftrages zum Ende des Jahres. Gemeinsam mit der Geschäftsführung und der Agentur für Arbeit wurde besprochen, ob andere Optionen bestehen. Diese werden aber derzeit nicht gesehen. Die Standorte in Stralsund, Schwerin und Neubrandenburg laufen unwirtschaftlich. Aus Sicht der Agentur für Arbeit ist aber möglich, die Menschen auf dem Arbeitsmarkt zu vermitteln.

Für den Oberbürgermeister ist deutlich erkennbar, dass die Wirtschaft unter Druck steht. Hier sieht er eine große Aufgabe für das nächste Jahr.

Rückblick / Ausblick

Der Oberbürgermeister hebt hervor, dass in diesem Jahr viel geschafft wurde und verbindet dies mit einem Dank an die Bürgerschaft.

Als Beispiel nennt er den Gebäude-Komplex in der Maxim-Gorki-Straße, die Fertigstellung des Tribseer Damms und der Großen Parower Straße. In der Altstadt ist ebenfalls viel passiert, auch mit Hilfe von privaten Investoren (Heilgeiststraße 15/15a, Böttcher Straße). Besonders hebt der Oberbürgermeister die Fertigstellung der Jakobi-Orgel hervor.

Die Sanierung des Strandbades wurde in diesem Jahr begonnen und wird im nächsten fortgesetzt. Die Sanierung der Juri-Gagarin-Schule wird beginnen und die Erweiterung des Schulzentrums Am Sund ist ebenfalls im Blick. Ebenso wird die Baumaßnahme am Stralsund Museum fortgeführt. Weitere Projekte für das nächste Jahr sind die Knieper Straße 18/19, die Heilgeiststraße 45/45 und die Frankenstraße 54.

Außerdem beginnen im nächsten Jahr die Abrissarbeiten in der Reiferbahn und der Neubau des Polizeigebäudes in der Barther Straße, der schon 2020 begonnen wurde, wird fortgesetzt. Weiter nennt der Oberbürgermeister die Sanierung und Reaktivierung des Deutschen Meereskundemuseums, den Umbau des ehemaligen Autohauses Witte zum Schulzentrum Am Sund, den Neubau der Grundschule Herrmann Burmeister und den Neubau der Sporthalle Juri Gagarin.

Begonnen werden sollen auch erste Maßnahmen zum Parkhaus Schützenbastion, die Sanierung der Kaikante und die Freiflächengestaltung der nördlichen Hafeninsel. Es folgen erste Maßnahmen zum Stadtraum Neuer Markt, zur Wiederherstellung der Gasse in der Buchte sowie zu den Projekten Quartier 68, Am Fischmarkt 13 und Frankenwall 21.

Öffnung des Stadtarchivs und Abschluss der Reinigungsarbeiten an den Beständen

Nach siebeneinhalb Jahren Schließzeit steht das Stadtarchiv seit dem 25. Mai für die Benutzung wieder zur Verfügung.

Am 16. November wurde der letzte Teil der Plakate und Urkunden gereinigt zurückgeliefert und in das Zentraldepot gebracht.

Damit ist die Reinigung des Gesamtbestandes des Stadtarchivs abgeschlossen.

Stralsunder Orgeltage

Vom 19. bis 27. September wurden gemeinsam die ersten Stralsunder Orgeltage gefeiert. Es ist gelungen, viele Besucher und Besucherinnen für die verschiedenen Veranstaltungen in den drei Kirchen zu begeistern.

Nicht nur die prächtige Orgel in der Kulturkirche St. Jakobi hat sich in der gesamten Septemberwoche sehr eindrucksvoll präsentiert, auch an der Stellwagen- und Buchholz-Orgel wurde ein hochkarätiges Programm geboten. Ziel ist es die Orgeltage regelmäßig durchzuführen.

Veranstaltungen 2020

Das Jahresthema "650 Jahre Stralsunder Frieden" wurde von vielen Beteiligten ausgiebig vorbereitet. Von den rund 30 geplanten Veranstaltungen konnten letztlich 11 durchgeführt werden. Einiges wird nachgeholt werden, anderes wird Planung bleiben.

Dennoch waren die Beschäftigung mit dem Thema, die Vorbereitung des Programms und die inhaltliche Auseinandersetzung im Schulterschluss mit Vereinen, Initiativen, Kunstschaffenden und Wissenschaftlern insgesamt intensiv und ergiebig. Daran kann und wird angeknüpft werden.

Mit dem "Stralsunder Kultursommer" im August und September konnten angesichts der schwierigen Situation der Stralsunder Veranstaltungsbranche sechs Formate entwickelt werden, um ein gewisses Kulturangebot zu ermöglichen.

Und es wurde mehr auf die digitale Karte gesetzt: Mit der Gedenkveranstaltung zum 8. Mai, mit den "Wallensteintagen einmal anders", mit dem Filmformat zum Tag des offenen Denkmals oder der Aktion zu 30 Jahre Deutsche Einheit auf dem Alten Markt wurde sich stärker im digitalen Raum bewegt, um alternative Angebote zu schaffen.

ECCAR

Der Oberbürgermeister teilt weiter mit, dass Stralsund als erste Stadt in Mecklenburg-Vorpommern heute der Europäischen Städtekoalition gegen Rassismus, einer Initiative der UNESCO, beigetreten ist. Der Beitritt verdeutlicht die Grundhaltung der Hansestadt, sich in hanseatischer Tradition weltoffen zu zeigen und eine Kultur der Achtung, der Menschenrechte und der Nicht-Diskriminierung zu fördern. Alle Bürgerinnen und Bürger sollen in Stralsund unabhängig von ihrer Nationalität, ihrer ethnischen, kulturellen und religiösen oder sozialen Herkunft in Würde, Sicherheit und Gerechtigkeit leben können. In Stralsund leben derzeit Menschen mit 111 verschiedenen Nationalitäten. Mit Hilfe des 10 Punkte Aktionsplans der ECCAR und im Austausch mit den anderen europäischen Mitgliedsstätten die Strategien gegen Rassismus und Diskriminierung weiter priorisieren und optimieren.

Weihnachtsmarkt

Ein Weihnachtsmarkt in der Hansestadt Stralsund wurde mit dem klaren Ergebnis geprüft, dass Weihnachtsmärkte als solches Konstrukt, noch dazu öffentlich organisiert, nicht erlaubt sind. Nach seinen Ausführungen wird der Oberbürgermeister einen Ausblick wagen und bietet hierzu um Einverständnis.

Im Vorfeld bedankt sich Herr Dr. Ing.-Alexander Badrow bei den Unternehmen Masson-Wawer und Sound Projekt für die Unterstützung und weiterhin bei allen Helfern im Zusammenhang mit der weihnachtlichen Ausgestaltung des Stadtbildes und insbesondere der Installation der Weihnachtssterne.

Es werden weitere Sterne gefertigt und als nächstes in Grünhufe, in Knieper West und in der Tribseer Vorstadt aufgestellt.

Ein Dank geht zudem an den Geschäftsführer der SWG für die Idee, einen Stern in St. Marien zu installieren und an die Helfer des THW für die Umsetzung.

Es wurden zahlreiche Bäume, auch aus den eigenen Wäldern, im gesamten Stadtgebiet aufgestellt und geschmückt. Die Stralsunder Kitas haben Schmückpatenschaften übernommen. Bis zum 02. Februar bleiben die Sterne stehen und die Beleuchtung des Rathauses bleibt bis dahin erhalten. Außerdem hebt Herr Dr.-Ing. Badrow den Adventskalender hervor, der an einer Hausfassade der SWG in Knieper West angebracht worden ist.

An den vier Adventssonntagen und zu Weihnachten werden 5 Videoclips (vorweihnachtliche Stimmung) zu den Stralsunderinnen und Stralsundern nach Hause. Vier Menschen aus der Stadt und das Theater Vorpommern haben spontan ihre Mitwirkung zugesagt.

1. Advent „Stralsund liest“
2. Advent „Stralsund bastelt“
3. Advent „Stralsund backt“
4. Advent „Stralsund singt“

Am 24. Dezember beantwortet der Oberbürgermeister die Frage, ob es wirklich einen Weihnachtsmann gibt.

Die Videoclips sind an den Nachmittagen der genannten Tage auf dem städtischen Youtube-Kanal online verfügbar.

Auf dem Alten Markt ist seit Montag eine analoge Fotobox aufgebaut, hier können Passanten einen weihnachtlichen Fotogruß aufnehmen und ihn direkt per Handy versenden. Dankend erwähnt der Oberbürgermeister auch die Strohballen auf dem Alten Markt.

Vom 04. – 13. Dezember wird mit Einsetzen der Dunkelheit von 16:00 Uhr – 21:00 Uhr eine weihnachtliche Videoprojektionsshow die Fassade des Arthushof in Szene setzen.

Der Oberbürgermeister teilt mit, dass das Element der Sondernutzung wohlwollend genutzt werden und 10 – 15 Stände von lokalen Akteuren mit weitem Abstand in der Altstadt aufgestellt werden sollen.

Er betont, dass es sich nicht um einen Weihnachtsmarkt handelt und ein solcher auch nicht entstehen soll und darf. Gleichwohl ist einer Sondernutzung denkbar, natürlich mit entsprechenden Kontrollen, die durchgeführt werden. Sollte es Verstöße geben, wird der Versuch abgebrochen. Herr Dr.-Ing. Badrow appelliert an alle Stralsunderinnen und Stralsunder, sich an die Vorschriften zu halten.

Der Oberbürgermeister bittet um Zustimmung der Bürgerschaft für diesen Vorschlag.

Abschließend bedankt sich der Oberbürgermeister bei den Anwesenden und betont, dass trotz der Probleme in diesem Jahr viel erreicht und eine Menge vorangebracht worden ist. Nicht nur baulich und inhaltlich, sondern auch den Zusammenhalt der Stralsunderinnen und Stralsunder betreffend. Es wurde trotzdem geschaut, dass es in der Stadt positiv vorangeht und das ist enorm wichtig.

Herr Philippen greift den Gedanken auf und bedankt sich im Namen seiner Fraktion beim Oberbürgermeister und der Verwaltung für die kreative Arbeit und die vorweihnachtliche Gestaltung in der Stadt.

Herr Bauschke beantragt eine 5-minütige Auszeit für ein Gespräch der Fraktionsvorsitzenden, um über die Unterstützung zu den angesprochenen Sondernutzungen zu beraten.

Es folgt eine Auszeit von 5 Minuten.

Herr Bauschke teilt im Ergebnis stellvertretend für alle Fraktionen mit, dass der vom Oberbürgermeister vorgeschlagene Weg in Bezug auf die Sondernutzungen von allen Fraktionen vollumfänglich unterstützt wird. Dies soll zu einer weihnachtlichen Stimmung beitragen, auch

wenn das Risiko allen bewusst ist. Kontrollen werden nötig sein, um die Einhaltung der Vorschriften zu gewährleisten und dennoch wird die Idee des Oberbürgermeisters voll unterstützt.

zu 7 Anfragen

Der Präsident teilt mit, dass sich das Präsidium und der Senator und 1. Stellvertreter des Oberbürgermeisters ins Benehmen gesetzt haben, die zur Sitzung vorliegenden kleinen Anfragen schriftlich zu beantworten.

Durch die Geschäftsführung der Bürgerschaft sind die schriftlichen Antworten am heutigen Tag an die Mitglieder der Bürgerschaft und die Fraktionen versandt worden. Die Antworten werden zu Protokoll gegeben.

Herr Paul wird nachfolgend zu den einzelnen Anfragen erfragen, ob Nachfragen vorliegen.

zu 7.1 Bewirtschaftung der Parkhäuser der LEG mbH Einreicher: Einzelbürgerschaftsmitglied Michael Adomeit Vorlage: KAF 0109/2020

Anfrage:

1. Wer bewirtschaftete in den letzten 10 Jahren die Parkhäuser der LEG und zu welchen Konditionen?
2. Wurden bei den Ausschreibungen auch die Arbeitnehmerrechte berücksichtigt und wenn ja, wie wurden diese kontrolliert?
3. Wie soll sich die Bewirtschaftung der Parkhäuser in den nächsten 10 Jahren gestalten?

Die Beantwortung erfolgt schriftlich und mit folgendem Inhalt:

Zu 1.:

Durch einen Rahmendienstleistungsvertrag der LEG mit der Hansestadt Stralsund und mit den nachfolgend durch Bürgerschaftsbeschlüsse geschlossenen Pachtverträgen zu den jeweiligen städtischen Parkhäusern, wurde die LEG Pächter der städtischen Parkhäuser. Mit Beginn im Jahre 2005 wurde für die Betriebsführung der Parkhäuser seinerzeit die Parkhaus Service Gesellschaft Greifswald vertraglich gebunden. Der abgeschlossene 10 Jahresvertrag endete am 30.09.2015. Ab 01.10.2015 bewirtschaftete die Firma Besser Parken aus Düsseldorf die Parkhäuser bis zum 30.09.2020. Ab dem 01.10.2020 wird die Bewirtschaftung der Parkhäuser direkt durch die LEG vorgenommen.

Sehen Sie es mir nach, dass ich im öffentlichen Teil der Bürgerschaft die Konditionen des Dienstleisters nicht bekannt geben darf, da sonst schutzwürdige Interessen, deren Bekanntgabe für Dritte nachteilig sein könnte unter Umständen auch zu Schadensersatzklagen gegen die LEG führen könnten. An dieser Stelle vielleicht nur so viel, es gibt das eine Betreiberentgelt so nicht, sondern vertraglich festgelegte Dienstleistungen welche zu einem Betreiberentgelt zusammengezogen wurden.

Zu 2.:

Der gesetzliche Mindestlohn wurde 2015 eingeführt. Wir haben bereits im Jahre 2013 schriftlich vom Betreiber uns zusichern lassen, dass dieser mindestens (damals) 8,50€ pro Stunde seinen Mitarbeitern zahlte. Der letzte externe Betreiber die Firma Besser Parken aus Düsseldorf wurde durch eine europaweite Ausschreibung im Jahre 2015 vertraglich gebunden. In diesem Zuge wurde der Vertragspartner verpflichtet unter anderem, das Arbeiternehmer-

überlassungsgesetz, Arbeitnehmerentsendegesetz, Mindestarbeitsbedingungsgesetz sowie vieler weiteren Eigenerklärungen schriftlich mit rechtsverbindlicher Unterschrift uns vorzulegen. Dies ist erfolgt.

Eine von Ihnen in Frage gestellten Kontrolle ist für die LEG nicht möglich. Die Liegenschaftsentwicklungsgesellschaft der Hansestadt Stralsund mbH ist eine Firma. Es ist uns nicht gestattet, die Arbeitnehmer anderer Firmen entsprechend zu befragen bzw. zu kontrollieren bzw. anderen Firmen entsprechend zu prüfen. Um die Zahlung von Mindestlohn abzusichern müssen wir uns auf eine entsprechende Verpflichtungserklärung des Vertragspartners verlassen.

Zu 3.:

Wie bereit genannt hat die LEG ab dem 01.10.2020 die Bewirtschaftung selbst übernommen. In diesem Zuge wurde den Mitarbeitern im Parkhaus entsprechende Arbeitsverträge der LEG angeboten und von diesen angenommen. Gemäß Wirtschaftsplan nachtrag 2020 werden wir das Team im Parkhaus um zwei weitere Mitarbeiter verstärken, um den Vorort Service zukünftig zu verbessern.

Sehr geehrter Herr Adomeit, ich teile Ihre Begründung, dass die Vorhaltung von Parkplätzen in der Stralsunder Innenstadt für die Tourismusbranche, aber auch für unsere Stralsunder Bürgerinnen und Bürger von großer Bedeutung sind. Dies hat auch zu der Entscheidung geführt, die Betreuung vorerst selbst vorzunehmen.

Herr Adomeit stellt folgende Nachfragen mit der Bitte um schriftliche Beantwortung:

Er entnimmt der Antwort, dass die Firma „Besser Parken“ bis zum 30.09.2020 vertraglich an die Parkhäuser gebunden war. Nach seiner eigenen Recherche wurde die Firma am 25.09.2020 liquidiert. Demnach gibt es das Unternehmen nicht mehr. Wie kann es sein, dass die Firma dann bis zum 30.09.2020 die Parkhäuser bewirtschaftet?

In Bezug auf die Mindestlöhne erkundigt sich Herr Adomeit, ob es wie in Schleswig-Holstein möglich ist, die Lohnzettel der in den Parkhäusern angestellten Personen einzusehen und so zu kontrollieren, ob der Mindestlohn gezahlt wird. Zudem besteht die Möglichkeit, eine solche Kontrolle vertraglich zu vereinbaren. Warum wurde die Kontrolle der Einhaltung der Mindestlöhne nicht kontrolliert bzw. die Erhöhung des Mindestlohns seit dem 01.01.2017 nicht überprüft?

Weiter fragt Herr Adomeit, warum eine Reinigungsmaschine nicht aus der Insolvenzasse der Firma gekauft worden ist.

zu 7.2 Begrüßungsgeld für Studierende und Auszubildende
Einreicher: Michael Liebeskind, CDU/FDP-Fraktion
Vorlage: KAF 0110/2020

Anfrage:

1. Wie häufig und in welchem Gesamtvolumen wurde das Begrüßungsgeld in den vergangenen 5 Jahren (Aufstellung pro Jahr) abgerufen?
2. Wie viele Studierende, die das Begrüßungsgeld erhalten haben, sind anschließend in Stralsund (Wohnsitz länger als 5 Jahre) geblieben?

Die Beantwortung erfolgt schriftlich mit folgendem Inhalt:

Zu 1.:

Folgende Tabellen wurden aufbereitet und beigefügte PowerPoint vorbereitet:

Datenblatt 1 zeigt: Anzahl der Studierende und Auszubildende

Jahr\Anzahl	Studierende	Auszubildende	Gesamt
2020	340	41	381
2019	385	60	445
2018	471	52	523
2017	382	75	457
2016	360	77	437

Datenblatt 2 zeigt: Verhältnis Studierende und Auszubildende zur Gesamtzahl.

Zu 2.

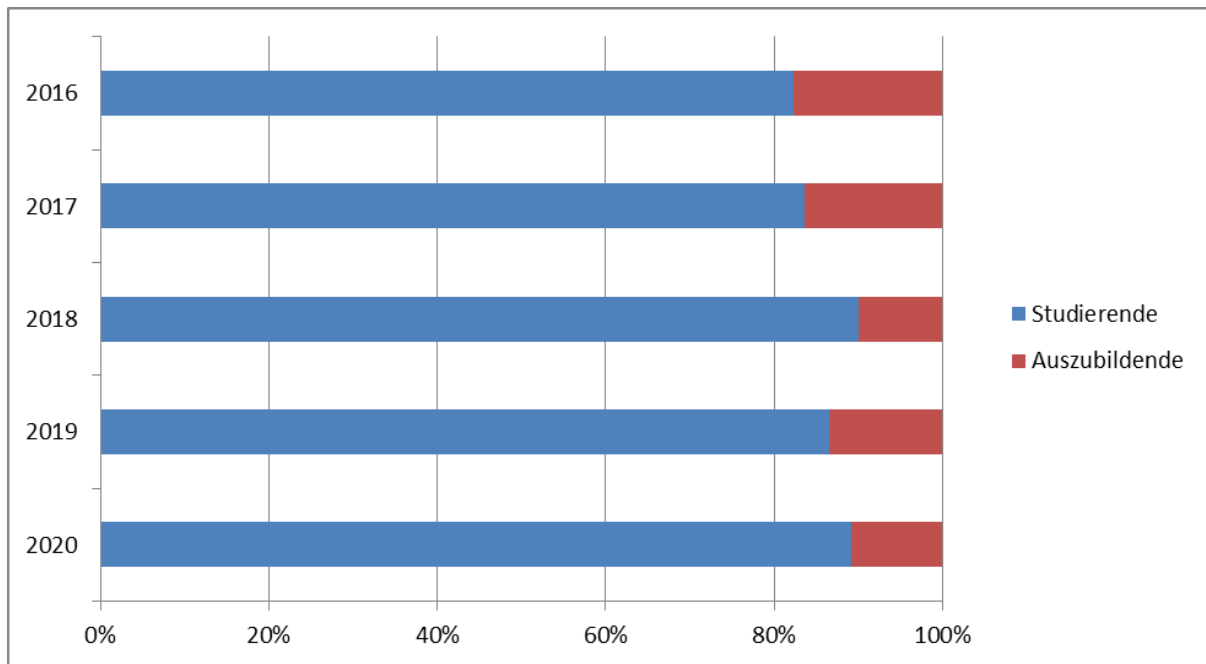
Wie viele Studierende bzw. Auszubildende, die das Begrüßungsgeld erhalten haben, anschließend in Stralsund geblieben sind, kann durch die Verwaltung nicht beantwortet werden. Im Melderegister werden nach dem Bundesmeldegesetz nur Daten gespeichert, die für die Führung des Registers erforderlich sind. Hierzu gehören jedoch keine Daten zur Auszahlung eines Begrüßungsgeldes. Es müssten somit die Personen der Jahre 2010 bis 2015 einzeln überprüft werden. Der entsprechende Aufwand wäre unverhältnismäßig.

Festgestellt werden kann aber, dass es in den Jahren 2016 – 2020 zu folgenden Rückforderungen von Zuschüssen seitens der Verwaltung gekommen ist:

Jahr\Anzahl	Anzahl der Rückforderungen
2020	6
2019	3
2018	3
2017	4
2016	0

Darüber hinaus sei erwähnt, dass die allgemeine Zuweisung derzeit für das Haushaltsjahr 2020 31.860.653,80 EUR beträgt. Bei einer Einwohnerzahl von 59.418 (Stand 31.12.2019 Quelle:

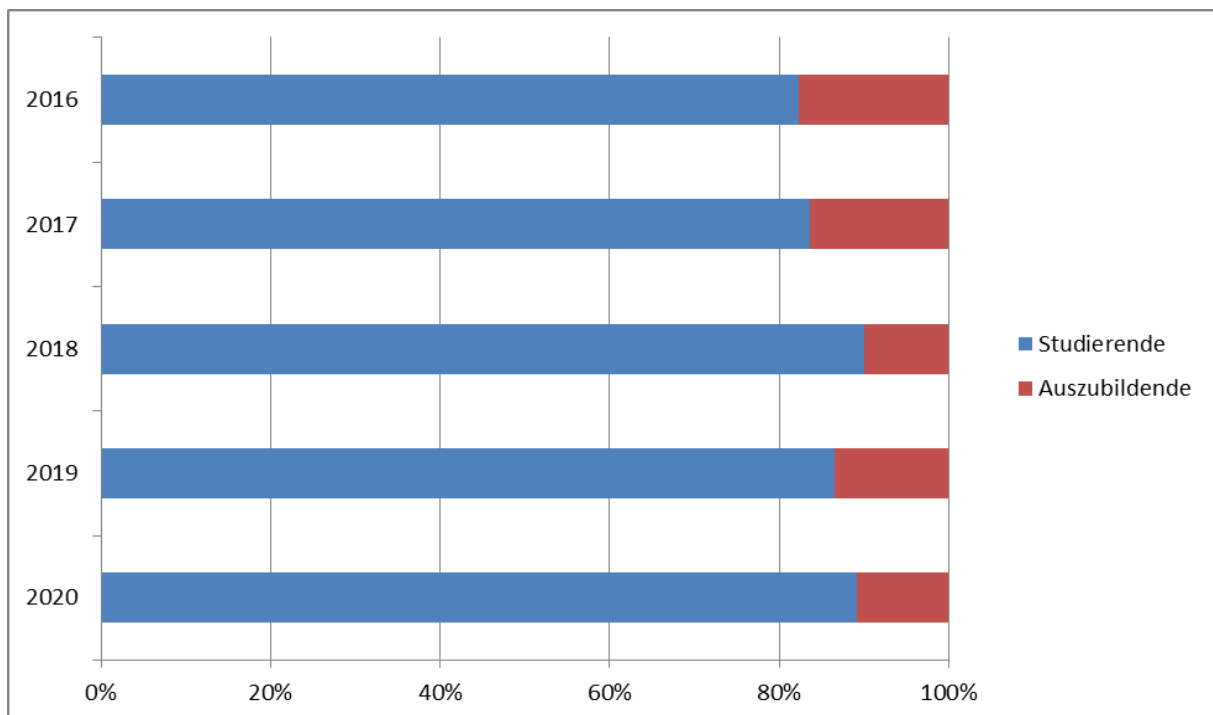
<https://www.stralsund.de/export/sites/hst/buerger/rathaus/statistik/Bevoelkerung/Bevoelkerungsentwicklung.pdf>), macht das eine Pro-Kopf-Zuweisung von 536,21 EUR. Somit rechnet sich die Begrüßungspauschale i.H.v. 150,00 EUR schon im ersten Jahr. Bei einer angenommenen durchschnittlichen Aufenthaltszeit von zwei bis drei Jahren fällt für die Hansestadt ein deutliches Plus an.



Datenblatt 3 zeigt: Auszahlungsvolumen nach Studierende und Auszubildende

Jahr\Betrag	Studierende	Auszubildende	Gesamt
2020	51.000,00 €	6.150,00 €	57.150,00 €
2019	57.750,00 €	9.000,00 €	66.750,00 €
2018	70.650,00 €	7.800,00 €	78.450,00 €
2017	57.300,00 €	11.250,00 €	68.550,00 €
2016	54.000,00 €	11.550,00 €	65.550,00 €

Datenblatt 4 zeigt: Verhältnis Studierende und Auszubildende zum Gesamtvolumen



Herr Liebeskind hat zunächst keine Nachfrage.

zu 7.3 Sachstand zum Prüfauftrag Steganlage für Gastronomie und Wassersport
Einreicher: Bernd Buxbaum, Fraktion DIE LINKE
Vorlage: KAF 0113/2020

Anfrage:

1. Zur Bürgerschaftssitzung am 30. Januar ist der Oberbürgermeister beauftragt worden, die Realisierbarkeit einer Seebrücke mit gastronomischer Einrichtung zu prüfen. Ebenso soll geprüft werden, einen Bereich für Schul- und Sportschwimmen zu schaffen. Mit einzubinden ist dabei eine Steganlage mit einem umbauten Schwimmbereich, einer Wasser-rutsche, einem kleinen Sprungturm sowie einem Rettungsschwimmerturm.

Wie ist der Sachstand der Prüfung?

2. Lässt es sich schon abschätzen, inwieweit sich eine gastronomische Einrichtung auf einer Seebrücke im Bereich des Stralsunder Strandbades wirtschaftlich betreiben lässt?

Die Beantwortung erfolgt schriftlich mit folgendem Inhalt:

Zu 1. und 2.:

Im Auftrag der LEG wurde eine Grobkostenschätzung für eine Gastronomie an der geplanten Steganlage durchgeführt. Die Kosten für die Gastronomie betragen hiernach rd. 2,3 Mio €. Zur Wirtschaftlichkeit gibt es noch keine konkreten Aussagen, die Stadtverwaltung verfolgt aber planerisch weiterhin das Ziel der Errichtung der Gastronomie.

Im nächsten Jahr soll eine Variantenuntersuchung für die Gestaltung der Steganlage insgesamt mit den weiteren in der Anfrage genannten Nutzungen einschließlich eines barrierefreien Wasserzuganges durchgeführt werden. Im Zuge der Variantenuntersuchung können dann die Gestaltungsmöglichkeiten für die einzelnen Nutzungen einschließlich Kostenschätzung für die gesamte Steganlage ermittelt werden.

Herr Buxbaum hat zunächst keine Nachfrage.

zu 7.4 Zukunftsweisende Arbeitsmodelle
Einreicherin: Josefine Kümpers, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN/DIE PARTEI
Vorlage: KAF 0115/2020

Anfrage:

1. Wie groß wird der Bedarf an Arbeit im Home-Office innerhalb der Verwaltung eingeschätzt?
2. Inwieweit hat die Gleichstellungsbeauftragte der Hansestadt Stralsund darauf hingewirkt, den Mitarbeiter*innen der Verwaltung die Arbeit im Home-Office zu ermöglichen?
3. Welche Vorstellung verfolgt die Gleichstellungsbeauftragte in Bezug auf zukunftsweisende Arbeitszeitmodelle, die die Vereinbarkeit von Familie und Beruf voranbringt?

Die Beantwortung erfolgt schriftlich und mit folgendem Inhalt:

Zu 1.:

Momentan wird Home-Office als eine Möglichkeit gesehen, unter Pandemiebedingungen, die Verwaltungstätigkeiten ganz oder teilweise nach außerhalb zu verlagern.

Der Bedarf – das ist die Auffassung der Verwaltungsführung, muss in erster Linie von der Hansestadt ausgehen. Dabei hat die ordnungsgemäße, sachgerechte und vollumfängliche Aufgabenerledigung an erster Stelle zu stehen und ist so auszugestalten, dass im Zweifelsfall nachvollziehbare Arbeitsergebnisse erzielt werden können.

Nachdem im Frühjahr teilweise Home-Office spontan und unter dezentraler Entscheidungspraxis stattgefunden hat, gibt es nunmehr ein auch vom Personalrat anerkanntes Prüfschema, nach welchem anstehende Anträge abgearbeitet und entschieden werden. Das Prüfschema sieht auch die Möglichkeit vor, einzelne Mitarbeitende aufgrund besonderer Gesundheitsrisiken im Home-Office arbeiten zu lassen.

Bedarf in Größenordnungen sieht die Hansestadt derzeit nicht. In Deutschland werden grundsätzlich nur 31 Prozent aller Beschäftigten für vollständig telearbeitsfähig gehalten, weitere 12 Prozent teilweise. Die lässt sich auch auf die Beschäftigten der Hansestadt übertragen. Auch hier ist eine Vielzahl von Tätigkeiten nicht ins Homeoffice verlagierbar.

Gleichwohl hat sich die Hansestadt in den letzten Monaten vorausschauend mit dem Thema beschäftigt. Angesichts der Tatsache, dass nahezu 150 IT-Fachverfahren zum Einsatz kommen, ist das ein sehr umfangreiches und komplexes Problem und schon deshalb nicht mit den Verhältnissen einer Kreisverwaltung vergleichbar.

In begrenztem Umfang ist es derzeit möglich, vollwertiges Home-Office zu praktizieren, sofern der Arbeitsplatz dafür geeignet, das betroffene Personal willens und in der Lage ist, spricht auch die räumlichen Voraussetzungen hat, das zu leisten.

In Zukunft wird die Nachfrage nach mobilem Arbeiten sicherlich steigen. Mit der Digitalisierung der Stadtverwaltung wird auch die Anzahl der Beschäftigten wachsen, welche ihre Arbeit im Homeoffice erbringen können. Deshalb werden wir die Zeit jetzt intensiv nutzen, um mit dem System des mobilen Arbeitens Erfahrungen zu sammeln.

Zur Vollständigkeit gehört natürlich, dass es unter der Mitarbeiterschaft einige gibt, die zu der Problematik eine andere Auffassung haben, die es als antiquiert ansehen, wie die Hansestadt derzeit aufgestellt ist und die demzufolge den Bedarf anders einschätzen würden. Welche Interessen da in einigen Fällen wirklich im Vordergrund stehen, mag an dieser Stelle dahinstehen.

Wie zuvor bereits erwähnt – die sachgerechte Aufgabenerfüllung für die Bürgerinnen und Bürger und damit der sachgerechte Umgang mit Steuermitteln hat Priorität zu genießen. Dem hat sich auch die Entscheidungsfindung zum Home-Office unterzuordnen.

Zu 2.:

Die weiterhin ernste Corona-Situation kann es erforderlich machen, die Arbeit von zu Hause aus fortzusetzen. Daher wurde ein Verfahren entwickelt, nach dem für bestimmte Personengruppen, deren Arbeitsfähigkeit möglichst unter allen Umständen aufrechterhalten werden muss, Home-Office angeordnet werden kann.

In die Erarbeitung der Verfahrensweise, mit dem Amt für zentrale Dienste und der Personalratsvorsitzenden, wurde ich als Gleichstellungsbeauftragte mit einbezogen.

Die Verfahrensweise und das Antragsformular wurden den Beschäftigten durch das Amt für zentrale Dienste Mitte November 2020 in einer Mitteilung bekannt gegeben. Zur Thematik „Home-Office“ wandten sich keine Beschäftigten der Hansestadt Stralsund an die Gleichstellungsbeauftragte, so dass dazu keine Gespräche geführt wurden.

Die Gleichstellungsbeauftragte hat die Aufgabe, zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern durch Förderung ihrer tatsächlichen Gleichstellung in der Gemeinde beizutragen, auch durch Initiativen zur Herstellung der Chancengleichheit von Frauen und Männern (§15 der Hauptsatzung).

Zu 3.:

Die derzeitige Dienstvereinbarung zwischen Oberbürgermeister und Personalrat über Flexibilisierung der Arbeitszeit der Beschäftigten der HST ist sehr weitreichend ausgestaltet. Dies trägt massiv an der Vereinbarkeit von Beruf und Familie bei. Auch hier hat die Gleichstellungsbeauftragte eine beratende Rolle und wurde in die Erarbeitung einbezogen.

Frau Kümpers hat zunächst keine Nachfrage.

zu 7.5 Bau eines Parkplatzes am Deviner Weg
Einreicher: Jürgen Suhr, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN/DIE PARTEI
Vorlage: KAF 0114/2020

Anfrage:

3. Auf der bisher naturbelassenen Fläche, die von mehreren Teilabschnitten des Deviner Weges umgeben ist, ist mit den Bauarbeiten für einen Parkplatz begonnen worden. Nach unserer Einschätzung ist der Eingriff in diese Fläche aus arten- und naturschutzfachlicher Sicht bedenklich. Wurde die Untere Naturschutzbehörde im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens beteiligt. Wenn ja, welche Einschätzung hatte die Untere Naturschutzbehörde zu diesem Eingriff?
4. Welche Maßnahmen sind zum Schutz der in der Begründung benannten Tiere geplant und umgesetzt?
5. Welche Alternativen wurden für die Errichtung eines Parkplatzes geprüft?

Die Beantwortung erfolgt schriftlich und mit folgendem Inhalt:

Zu 1.:

Bei dem Bauantrag für die Errichtung des o.g. Parkplatzes wurde 2018 die Untere Naturschutzbehörde (UNB) vom Bauamt der Hansestadt Stralsund beteiligt. Die Hinweise und Anregungen der Unteren Naturschutzbehörde flossen in die Baugenehmigung ein. Grundstücksrechtliche Probleme haben zur Verzögerung der Baugenehmigung geführt. Die Baugenehmigung wurde im November 2020 mit der Zustimmung der UNB erteilt, die UNB wurde ebenfalls im November 2020 darüber informiert.

Bei der in Rede stehenden Fläche am Deviner Weg, handelt es sich den Angaben zufolge um eine ehemalige Ackerfläche. Durch regelmäßige Mahd wurde die sehr strukturarme, jetzige Grünlandfläche kurzgehalten. Sie bietet wenig Versteckmöglichkeiten und ist zudem durch die Nähe zur störungsstarken Straße vorbelastet. Das östlich angrenzende Grundstück mit seiner Vielzahl an Gehölzen, natürlichen Verstecken und dem Kleingewässer, bietet weitaus attraktivere Bedingungen für die Tierwelt.

Um dennoch auszuschließen, dass streng geschützte und/oder gefährdete Reptilien (insbesondere Schlangen) die Fläche besiedelt haben, erfolgte in der 2. Jahreshälfte 2020 eine faunistische Kartierung (u.a. Ausbringen und regelmäßiger Kontrolle von 21 künstlichen Schlangenverstecken). Es konnten durch den Gutachter keine Reptilien unter den künstlichen Verstecken oder im Umfeld dokumentiert werden. Die der Fläche zugeschriebene mögliche Besiedelung mit Eidechsen, Blindschleichen, Molchen und Teichfröschen konnte nicht bestätigt werden. Lediglich wurden vielfach Gänge von Mäusen unter den ausgelegten Verstecken gefunden.

Zu 2.:

Zum Schutz etwaiger Lebewesen wird eine ausreichende Entfernung zum geplanten Baufeld (westlicher Randbereich der Grünlandfläche an den Straßenrand angrenzend) eingehalten. Durch die Aufschichtung eines 1,50 m – 1,80 m hohen künstlichen Erdwalls in mehr als 20 m

Entfernung zum Biotop, wird eine natürliche Barriere zwischen dem Parkplatz und der Grünfläche geschaffen, um die Trennung zur befahrenen Fläche weiter zu kennzeichnen. Darüber hinaus wird eine kleine Steinpackung auf der Seite zur Wiese hin am Wall angelegt, damit sich Insekten und Kleintiere ansiedeln können.

Für die Bewertung der vorhabensbedingt notwendigen Eingriffe in Natur und Landschaft wurde der UNB vom Bauherrn eine Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung gemäß HzE 06/2018 vorgelegt. Der Eingriff wurde durch Abbuchung von einem Ökokonto ausgeglichen. Der Nachweis zur Abbuchung vom Ökokonto liegt der UNB vor. Der Vorgang wurde naturschutzfachlich korrekt abgehandelt.

Zu 3.:

Bei dem Parkplatz handelt es sich um ein privates Vorhaben. Die Bauaufsicht hat die Pflicht, den eingereichten Antrag zu prüfen und nicht, die Sinnhaftigkeit der Entscheidung des Bauherrn einzuschätzen.

Die Parkflächen sollen den Parkdruck rund um den Uhlenhaus Campus im Rotdornweg entzerren. Durch die Nutzung der bereits fertiggestellten und in Nutzung befindlichen Gebäude und die Neueröffnung einer weiteren Tagesklinik Ende des Jahres, würden sich ansonsten die Probleme der Parkplatzsuche in dem Gebiet erneut verschlechtern. Zwar wurden die nach Stellplatzsatzung erforderlichen Stellplätze auf den privaten Baugrundstücken errichtet, jedoch hat sich gezeigt, dass diese nicht annähernd ausreichen. Nach Angabe des Bauherrn war eine andere Fläche, die genauso gut verkehrstechnisch erreichbar ist und ebenfalls topographisch ohne großen Aufwand hergerichtet werden könnte, im Umfeld nicht vorhanden oder gar zum Kauf gestanden.

Herr Suhr hat zunächst keine Nachfrage.

zu 7.6 Planung zur Bebauung der Tiefgarage „Am Meeresmuseum“
Einreicherin: Anett Kindler, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN/DIE PARTEI
Vorlage: KAF 0112/2020

Anfrage:

1. Bestehen nach der durchgeführten Baugrunduntersuchung und der Inaugenscheinnahme erhebliche Mängel und Schäden an der Tiefgarage, die einen akuten Handlungsbedarf zur Sanierung nach sich ziehen?
2. Hätte vor der Beauftragung von planerischen Konzepten zur Bebauung der Tiefgarage mit Gebäuden und deren Vorstellung vor dem Gestaltungsbeirat nicht eine umfassende statische Überprüfung machbarer Lösungen und deren zu erwartenden Kosten in Auftrag gegeben werden müssen?
3. Wie hoch sind die Planungs- und Gutachterkosten, die bis zum aktuellen Stopp des Projektes angefallen sind?

Die Beantwortung erfolgt schriftlich mit folgenden Inhalten:

Zu 1.:

In dem jetzigen Zustand ist die Tiefgarage als standsicher einzuschätzen. Es liegt derzeit kein akuter Handlungsbedarf vor, um (für den vorhandenen Zustand) gravierende Mängel hinsichtlich der Standicherheit instand setzen zu müssen.

Die statischen Einschränkungen, welche sich infolge einer überirdischen, zusätzlichen Bebauung (geplanter Hochbau) ergeben, resultieren aus den zusätzlichen Belastungen, welche durch die neuerliche, geplante Bebauung eingetragen werden soll.

Bitte beachten Sie dennoch, dass bereits Schäden in der Tiefgarage – insbesondere Riss-schädigungen - vorhanden sind, welche die Gebrauchstauglichkeit und Dauerhaftigkeit des Bestandsbauwerks im jetzigen Zustand herabsetzen. Da hinsichtlich des jahreszeitlichen Tausalzeintrages und damit eine mögliche chloridinduzierte Bewehrungskorrosion möglich ist, ist eine solche Riss-schädigung bereits als sanierungsbedürftig einzuschätzen. Um die zukünftige Standsicherheit und Dauerhaftigkeit der Tiefgarage zu gewährleisten, sind dies-bezüglich kurz- bis mittelfristig weitere Untersuchungen (u.a. Baustoffuntersuchungen) und auch Instandsetzung- und Instandhaltungsmaßnahmen erforderlich. Die erforderlichen In-standsetzungs- und Unterhaltungsmaßnahmen betreffen weiterhin das vorhandene Be-schichtungssystem und die vorhandenen Fugen.

Zu 2.:

Um eine statische Umsetzbarkeit eines Projektes auf einer Bestands-Tiefgarage grundsätz-lich beurteilen zu können, ist eine gewisse Planungstiefe erforderlich.

Diese ist i.d.R. dann erreicht, wenn die Hochbauplanung des Architekten als Entwurfspla-nung (Lph 3) vorliegt, wie hier geschehen – sofern in den Voruntersuchungen nicht die grundsätzliche Machbarkeit ausgeschlossen wurde, wie hier ebenfalls geschehen.

Die Architektenangaben in dieser Tiefe sind erforderlich, um den Lastabtrag in das Tiefgara-gentragwerk quantifizieren zu können. Dazu sind zwingend genauere Aussagen zur Wand-und Stützenstellungen sowie des Aussteifungssystem der geplanten Hochbauten erforder-lich.

Andernfalls sind weiterhin nur die Planungstiefe und Aussagekraft einer Vorplanung gege-ben.

Vor Beauftragung des Architekten und der Sonderingenieure wurden selbstverständlich ent-sprechende Voruntersuchungen angestellt wie folgt:

- Schadensgutachten Prof. Haker vom 16.09.2010. Die Problematik der teilweisen Bohrpfahlgründung und daraus resultierenden Riss-schäden wurden in den statischen Betrachtungen und übergebenen Einschätzungen mitberücksichtigt.
- Inspektionsbegehung an der Tiefgarage Meeresmuseum am 11.07.2017 vom Ing.-Büro Albers-Parken Consulting
- Gutachterliche Stellungnahme vom Ing-Büro Schwepler und Wieck vom 17.08.2018.
In einer Voruntersuchung wurde hier die generell statische Umsetzbarkeit at-testiert - bei Beachtung diverser Randbedingungen (bspw. Gewichtsreduzierung).

Diese Vorgaben wurden in den weiteren Planungen eingearbeitet.

Zu 3.:

Insgesamt sind für Gutachten und Planungen (bis LP 3) Kosten gemäß HOAI in Höhe von 636.407,91 € angefallen. Dies entspricht ca. 4,8% zur Kostenberechnung, welche mit der Leistungsphase 3 vom Architekten erbracht wurde.

Frau Kindler erklärt, dass die Nachfrage schriftlich erfolgt.

zu 7.7 zur Entwicklung der Gewerbesteuererinnahmen
Einreicher: Ute Bartel, SPD-Fraktion
Vorlage: KAF 0111/2020

Anfrage:

1. Wie haben sich die Einnahmen durch Gewerbesteuern in den letzten fünf Jahren entwi-ckelt?
2. Wie ist teilen sich die Einnahmen prozentual auf die einzelnen Branchen und Gewerke auf?

3. Wie beurteilt die Verwaltung die Entwicklung der Einnahmen durch Gewerbesteuern für die unterschiedlichen Branchen und Gewerke, auch im Anblick potentieller Verluste durch die Corona-Einschränkungen?

Die Beantwortung erfolgt schriftlich mit folgendem Inhalt:

Zu 1.:

Entwicklung der Gewerbesteuereinnahmen 2016 bis 2020

Anordnungssoll in Mio EUR

2016	15,3
2017	17,5
2018	19,9
2019	18,9
2020	16,3

Zu 2.:

Es gibt aktuell 400 Branchen der Gewerbesteuerzahler.

Nachfolgend werden das Gewerbesteueraufkommen 2020 dem des Jahres 2019 für ausgewählte Gewerbebranchen sowie im Vergleich zum Vorjahr die prozentualen Anteile an den jeweiligen Branchen- Gewerbesteuereinnahmen zusammengefasst gegenübergestellt:

	Gewerbesteueraufkommen in TEUR		prozent. Anteil am Branchenaufkommen	
	2019	2020	2019	2020
Einzelhandel/ Textilien	320,4	27,4	2,3	1,9
Gastronomie/ Hotel	525,9	397,7	3,7	2,8
Bauwesen	1.724,8	1.746,3	12,2	12,4
Veranstaltungen	48,6	27,6	0,3	0,2
Reisebranche	22,7	0,8	0,2	0,006
Friseur/Kosmetik	121,9	96,7	0,9	0,7

Zu 3.:

Die neueste bundesweite Steuerschätzung vom November 2020 prognostiziert einen Einbruch in der Gewerbesteuer im Vergleich zum Vorjahr in Höhe von 22,4 %. Für das kommende Jahr wird ein Anstieg um 14,8 % erwartet. Erst im Jahr 2024 wird das Niveau von 2019 wieder vollständig erreicht sein.

Nun bilden diese bundesweiten Schätzungen oftmals nicht die regionalen Besonderheiten ab, aber Fakt ist, dass die Hansestadt Stralsund auch in den nächsten Jahren mit Mindereinnahmen im Steuerbereich im Vergleich zu den Vorjahren rechnen muss.

Die unter 2. dargestellten Vergleiche im Aufkommen je ausgewählter Branche stellen ganz klar heraus, in welchen Bereichen die Auswirkungen aus den Corona- Einschränkungen am stärksten ausgeprägt sind, wie ja auch allgemein bekannt (Einzelhandel, Hotellerie, Veranstaltungsbranche, Reisebranche und körpernahe Dienstleistungsbranche).

Obgleich die Anteile dieser Gewerbebranchen am Gesamtaufkommen an der Gewerbesteuer einen geringen Teil ausmachen, sind dennoch die Auswirkungen für jeden einzelnen Gewerbetreibenden immens.

Für die nächsten Jahre rechnet die Hansestadt Stralsund im Bereich der Gewerbesteuer mit Mindereinnahmen in Höhe von 2 bis 3 Mio EUR.

Frau Bartel hat zunächst keine Nachfrage.

zu 8 Einwohnerfragestunde

Es liegen keine Einwohnerfragen zur Sitzung vor.

zu 9 Anträge

zu 9.1 Einrichtung eines Kur- / Bäderbetriebes in der Hansestadt Stralsund Einreicher: Michael Adomeit, Einzelbürgerschaftsmitglied Vorlage: AN 0146/2020

Herr Adomeit begründet den Antrag und bittet, diesen zu unterstützen.

Herr Paul lässt über den Antrag AN 0146/2020 wie folgt abstimmen:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt zu prüfen, welche Synergieeffekte eine balneologische Nutzung der vorhandenen Solevorkommen für die Gewerbetreibenden der Hansestadt Stralsund hat.

Abstimmung: Mehrheitlich abgelehnt

zu 9.2 Errichtung eines Brand-, Zivil- und Katastrophenschutzszentrums in Stralsund Einreicher: Michael Adomeit, Einzelbürgerschaftsmitglied Vorlage: AN 0177/2020

Herr Adomeit begründet den Antrag ausführlich. Er wirbt dafür, dem Antrag zuzustimmen.

Frau von Allwörden entgegnet, dass bezweifelt wird, dass der Bund bereit wäre, ein Zivilschutzlager in Stralsund zu errichten. Hierzu müsste das Konzept des Bundes für das

ganze Land betrachtet werden. Neben einer bestehenden guten Unterbringung des Katastrophenschutzes befindet sich in Bergen auf Rügen eine Katastrophenschutzhalle im Bau.

Der mit dem Antrag vorgeschlagene Standort ist auch für die Unterbringung der Feuerwehr nicht geeignet, da nicht alle Stadtgebiete in der vorgeschriebenen Zeit erreicht werden könnten und somit die bestehenden Auflagen nicht erfüllt werden könnten. Daher lehnt die CDU/FDP-Fraktion den Antrag ab.

Herr Suhr erfragt, ob es aus Sicht der Verwaltung sinnvoll ist, die von Herrn Adomeit vorgeschlagene Nutzung zu prüfen.

Herr Dr.-Ing. Alexander Badrow erklärt, dass der Katastrophenschutz nicht Aufgabe der Hansestadt Stralsund ist. Im Bereich Feuerwehr ist die Stadt gut aufgestellt und hat mit der Einheit des THW die größte in ganz MV. Das Gelände der Lokschuppen soll einer Nutzung zugeführt werden, wobei dies noch einige Zeit in Anspruch nehmen wird. Für einen Katastrophenschutzstandort betrachtet die Verwaltung das Areal aber ebenfalls als ungeeignet.

Herr Adomeit weist darauf hin, dass bei einem Bahnunfall oder der Entgleisung eines Zuges, die betreffende Kommune verantwortlich ist.

Frau Bartel erklärt für ihre Fraktion, dem Antrag nicht zuzustimmen und bittet um Abstimmung des Antrages.

Aus Sicht von Herrn Würdich ist der Landkreis im Bereich Katastrophenschutz gut aufgestellt. Er schlägt vor, das Thema Lokschuppen gesondert zu diskutieren.

Der Präsident stellt den Antrag wie folgt zur Abstimmung:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt zu prüfen, ob auf dem Gelände der Lokschuppen ein gemeinsames Brand-, Zivil- und Katastrophenschutzzentrum für die Hansestadt Stralsund, den Kreis Vorpommern-Rügen, dem Land und dem Bund errichtet werden kann.

Abstimmung: Mehrheitlich abgelehnt

zu 9.3 Die Geschichte der Hansestadt Stralsund von 1933 - 2020 aufarbeiten
Einreicher: Einzelbürgerschaftsmitglied Michael Adomeit
Vorlage: AN 0188/2020

Herr Adomeit begründet den Antrag ausführlich.

Herr Phillipen stellt den Antrag, den TOP 9.3 zur Beratung in den Ausschuss für Kultur zu verweisen.

Frau Bartel stimmt Herrn Adomeit zu, dass es wichtig ist, die Geschichte Stralsunds aufzuarbeiten. Sie sieht hier Versäumnisse in der Vergangenheit und betont, dass der Kulturausschuss das Thema ausführlich beraten wird, auch im Hinblick auf die Kosten, die das Vorhaben verursachen wird.

Frau Corinth teilt für die CDU/FDP-Fraktion mit, dass diese einer Verweisung des Antrages in den Kulturausschuss zustimmen wird.

Der Oberbürgermeister informiert, dass es bereits verschiedene Projekte für den angesprochenen Zeitraum gibt, in denen die Geschichte der Hansestadt aufgearbeitet wird.

Herr Buxbaum weist auf die fehlende Angabe zur Kostendeckung hin, sieht bei einer Verweisung des Antrages aber kein vorrangiges Problem mehr.

Auch die übrigen Fraktionen sprechen sich für eine Verweisung des Antrages in den Ausschuss für Kultur aus.

Der Präsident stellt die Verweisung des Antrages AN 0188/2020 wie folgt zur Abstimmung:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt die Verweisung des Antrages AN 0188/2020 zur Beratung in den Ausschuss für Kultur mit folgendem Inhalt:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, eine fundierte, wissenschaftliche Aufarbeitung der Stralsunder Geschichte der Jahre 1933-2020 endlich in Auftrag zu geben.

Abstimmung: Einstimmig beschlossen

2020-VII-08-0398

zu 9.4 Feuerwerkszeiten
Einreicher: Stefan Bauschke, CDU/FDP-Fraktion
Vorlage: AN 0189/2020

Der Antrag AN 0195/2020 wurde vom Einreicher unter TOP 2 zurückgezogen.

zu 9.5 Den Sonntagsreden Taten folgen lassen - Azubiticket für die Hansestadt Stralsund und ganz Mecklenburg-Vorpommern
Einreicher: Michael Liebeskind, CDU/FDP-Fraktion
Vorlage: AN 0195/2020

Herr Liebeskind begründet den Antrag ausführlich.

Herr Quintana Schmid erklärt, dass seine Fraktion den Antrag unterstützen wird. Aus seiner Sicht sollten aber nicht nur Auszubildende, sondern auch Studierende von dem Ticket profitieren können.

Herr Würdisch teilt mit, dass sich die Verantwortlichen bereits im September dieses Jahres zusammengesetzt haben. Das Azubiticket wird es ab dem 01.02.2021 geben.

Herr Haack teilt für seine Fraktion mit, dass auch diese dem Antrag grundsätzlich zustimmen wird. Dennoch stellt er den Änderungsantrag, Punkt II des Antrages zu ergänzen:

(II) Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund fordert Ihren Oberbürgermeister auf, die unverzüglich bedarfsangepasste Umsetzung erfolgte Ankündigung gegenüber der Landesregierung einzufordern; dabei ist auf einen symbolischen Betrag der Wirtschaft für ein solches Azubiticket hinzuweisen.

Der Präsident der Bürgerschaft stellt den Änderungsantrag zur Abstimmung:

Abstimmung: mehrheitlich abgelehnt

Damit ist dem Änderungsantrag nicht stattgegeben.

Nachfolgend stellt Herr Paul den Ursprungsantrag AN 0195/2020 zur Abstimmung:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

- (I) Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund begrüßt die zu Beginn des Jahres 2020 durch führende Vertreter der Landesregierung verkündete Einführung eines Azubitickets. Zwischenzeitlich haben benachbarte Bundesländer dieses Azubiticket weitgehend umgesetzt. Die Umsetzung erfolgter Ankündigungen auch in Mecklenburg-Vorpommern ist nicht nur eine Frage der Glaubwürdigkeit, sie ist geboten, damit Mecklenburg-Vorpommern im Allgemeinen und der Hansestadt Stralsund im Speziellen kein weiterer Wettbewerbsnachteil zu anderen Gebietskörperschaften entsteht.
- (II) Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund fordert Ihren Oberbürgermeister auf, die unverzügliche Umsetzung erfolgter Ankündigungen gegenüber der Landesregierung einzufordern; dabei ist auf einen symbolischen Beitrag der Wirtschaft für ein solches Azubiticket hinzuweisen.
- (III) Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund fordert Ihren Oberbürgermeister auf, zu möglichen offenen Fragen zur Umsetzung eines Azubitickets das Gespräch mit den für die Hansestadt Stralsund maßgeblichen kommunalen Vertretungen zu suchen. Hierbei sind die Aufteilung der Kosten zwischen Land, Aufgabenträger und Verkehrsunternehmen und die mögliche Einführung eines Digitalfahrscheins zu diskutieren.

Abstimmung: Mehrheitlich beschlossen

2020-VII-08-0399

zu 9.6 Rosengarten am Johanniskloster wiederbeleben
Einreicher: Volker Borbe, CDU/FDP-Fraktion
Vorlage: AN 0196/2020

Herr Borbe erläutert den vorliegenden Antrag.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN/DIE PARTEI begrüßt den Antrag. Frau Kindler plädiert in dem Zusammenhang dafür, auch das Johanniskloster wieder zu beleben.

Herr Paul stellt den Antrag 0196/2020 wie folgt zur Abstimmung:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt zu prüfen, ob eine Wiederbelebung des Rosengartens am alten Johanniskloster möglich ist. Mit der Wiederherstellung des Rosengartens für die Öffentlichkeit soll auch ein möglicher Durchstich zwischen Schillstraße und Fährwall geprüft werden.

Abstimmung: Mehrheitlich beschlossen

2020-VII-08-0400

zu 9.7 Obdachlosenunterkunft während der Corona-Pandemie
Einreicher: Ralf Klingschat, CDU/FDP-Fraktion
Vorlage: AN 0197/2020

Herr Klingschat erläutert den Antrag und bittet um Zustimmung.

Herr Haack teilt mit, dass seine Fraktion dem Antrag zustimmen wird. Er spricht sich dafür aus, dass der zuständige Streetworker verstärkt darauf hinweist, dass es die Obdachlosenunterkunft gibt.

Auch die Fraktion DIE LINKE wird dem Antrag zustimmen. Frau Kühl erfragt, wie viele Obdachlose es in Stralsund gibt und spricht sich dafür aus, dieses Thema noch einmal im Ausschuss zu besprechen.

Frau Voss begrüßt den Antrag und signalisiert ebenfalls Zustimmung.

Der Präsident der Bürgerschaft stellt den Antrag AN 0197/2020 wie folgt zur Abstimmung:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt zu prüfen, ob die Unterbringungsmöglichkeiten für Wohnungslose in der Hansestadt Stralsund vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie und ihrer Auswirkungen ausreichend sind oder hier Handlungsbedarf hinsichtlich erweiterter Kapazitäten gesehen wird.

Abstimmung: Einstimmig beschlossen

2020-VII-08-0401

zu 9.8 Aufnahme Stralsunder Kunstschatze in die Datenbank Artloss
Einreicher: Thoralf Pieper, CDU/FDP-Fraktion
Vorlage: AN 0198/2020

Herr Pieper geht kurz auf den Antrag ein.

Frau Fechner betont, dass es sich um ein großes und sehr umfangreiches Projekt handelt. Nach ihrem Wissen sind alle Gegenstände katalogisiert aber noch lange nicht alle digitalisiert. Die Fraktion BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN/DIE PARTEI wird den Antrag unterstützen.

Herr Quintana Schmid fragt, welche Kosten ein Beitritt zu Artloss verursachen würde und inwiefern bereits erfasste Objekte doppelt erfasst würden.

Der Oberbürgermeister betont, dass ein Einbruch bzw. Raub nie ganz ausgeschlossen werden kann, dennoch wurden alle Rahmenbedingungen noch einmal überprüft. Er erklärt weiter, dass die bedeutendsten Gegenstände bereits katalogisiert sind, es aber dennoch auch aus fiskalischen Gründen noch viel aufzuarbeiten gibt. Herr Dr.-Ing. Badrow geht nicht davon aus, dass es zu einem doppelten Aufwand kommt.

Frau Fot stellt den Antrag, den TOP 9.8 zur Beratung in den Kulturausschuss zu verweisen.

Herr Dr. Zabel erklärt in Bezug auf den Antrag, dass es darum geht, die Kunstwerke der Stadt digital so aufzubereiten, dass die Daten im Fall eines Diebstahles in die Datenbank eingestellt werden können. Damit verbunden stellt er die Frage, wie die Daten aufgearbeitet

werden und ob sie so aufbereitet werden, dass sie in die Datenbank eingestellt werden können.

Der Oberbürgermeister führt dazu aus, dass seit über 10 Jahren an der Erstellung einer Datenbank gearbeitet wird, wobei die wichtigsten Daten bereits erfasst sind. Frau Bartel hält den Antrag für richtig und spricht sich gleichzeitig gegen eine Verweisung in den Ausschuss aus, da sie dies für einen Umweg hält.

Frau Fot zieht den Verweisungsantrag zurück.

Herr Paul stellt den Ursprungsantrag AN 0198/2020 zur Abstimmung.

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Kunstschatze der Hansestadt Stralsund so abzulichten und zu katalogisieren, dass sie im Falle eines Diebstahls in die Datenbank Art-Loss-Register eingepflegt werden können.

Abstimmung: Mehrheitlich beschlossen

2020-VII-08-0402

zu 9.9 Sicherstellung der Zuschüsse für Jugendarbeit an freie Träger für das Haushaltsjahr 2021
Einreicher: Fraktion DIE LINKE
Vorlage: AN 0202/2020

Nachdem Herr Buxbaum auf den Inhalt des Antrages eingegangen ist, erfragt er bei der Verwaltung, warum für die kommenden Haushaltsjahre weniger Geld für die Jugendarbeit eingeplant worden ist. Die Antwort ist für das weitere Vorgehen in Bezug auf den Antrag entscheidend.

Herr Dr.-Ing. Badrow führt zunächst aus, dass der Landkreis für die Jahre 2021 – 2023 die Förderung der Jugendarbeit über den europäischen Sozialfond weiterverfolgt. Frau Dr. Gelinek ergänzt, dass bei der Planung des Haushaltes davon ausgegangen wurde, dass die Förderung der Schul- und Jugendsozialarbeit vom Landkreis anders geregelt wird. Nach Rücksprache ist nun klar, dass sich das Land auch für die nächste Förderperiode für eine Förderung aus EFS Mitteln entschieden hat. Dies bedeutet, dass die bisherige Drittel-Regelung in Bezug auf die Kostenübernahme beibehalten wird. Die freien Träger der Schul- und Jugendsozialarbeit haben die nötigen Anträge auf Ko-Finanzierung für das Jahr 2021 bereits gestellt. Die benötigten Finanzierunganteile wurden von der Verwaltung in den Haushalt 2021 eingestellt. Auf Nachfrage erklärt Frau Dr. Gelinek, dass der Ansatz für das Jahr 2021 höher ist als 211.000€.

Herr Pieper beantragt die Verweisung des Antrages zur Beratung in die Ausschüsse für Familie, Soziales und Gleichstellung sowie in den Ausschuss für Finanzen und Vergabe.

Nach längerer Diskussion zieht Herr Buxbaum den Antrag zurück.

Pause 17:40 Uhr bis 18:00 Uhr

zu 9.10 Klimaschutz durch Radverkehr
Einreicherin: Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN/DIE PARTEI
Vorlage: AN 0200/2020

Herr Suhr geht ausführlich auf den Antrag ein und bittet um Zustimmung. Mecklenburg-Vorpommern stehen 6 Mio. € aus dem Förderprogramm zur Verfügung. Die Hansestadt sollte in dieses Förderprogramm einsteigen. Für Herrn Suhr ist auch eine Begleitung durch den Ausschuss für Bau, Umwelt, Klimaschutz und Stadtentwicklung denkbar.

Herr Dr.-Ing. Alexander Badrow teilt mit, dass die Fördermittel durch die Stadt bereits in Anspruch genommen werden. Hier nennt er als Beispiel die Sanierung des ersten Abschnittes des Bahnweges. An weiteren Projektskizzen wird derzeit gearbeitet.

Herr Dr. Zabel schlägt folgende Änderung des Antrages vor:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Möglichkeiten des Förderprogramms „Klimaschutz und Radverkehr“ zu nutzen und die Beantragung von Mitteln aus diesem Programm vorzubereiten.

Herr Suhr stimmt der Änderung zu.

Herr Paul stellt den geänderten Antrag wie folgt zur Abstimmung:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Möglichkeiten des Förderprogramms „Klimaschutz und Radverkehr“ zu nutzen und die Beantragung von Mitteln aus diesem Programm vorzubereiten.

Gleichfalls soll geprüft werden, welche Akteure aus den unterschiedlichen gesellschaftlichen Bereichen unserer Stadt kooperativ in das Projekt eingebunden werden können.

Abstimmung: Mehrheitlich beschlossen.

2020-VII-08-0403

zu 9.11 Auskunftersuchen zu Photovoltaikanlagen auf Liegenschaften der SWG
Einreicherin: Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN/DIE PARTEI
Vorlage: AN 0201/2020

Der Antrag wurde unter TOP 2 in den nichtöffentlichen Teil der Sitzung verschoben. Er wird unter TOP 15.1.1 behandelt.

zu 9.12 Digitaler Unterricht in der Musikschule
Einreicherin: Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN/DIE PARTEI
Vorlage: AN 0203/2020

Frau Kindler begründet die Notwendigkeit des digitalen Unterrichts und bittet darum, den Antrag zu unterstützen. Herr Bauschke erkundigt sich bei der Verwaltung, inwiefern die Punkte aus dem Antrag bereits umgesetzt werden bzw. ob Nachbesserungsbedarf besteht.

Der Oberbürgermeister betont, dass der Unterricht, wann immer möglich, in Präsenzform stattfinden sollte. Für erwachsene Musikschüler wurde der Unterricht bereits auf digitale Form umgestellt.

Herr Hofmann beantragt die Verweisung des Antrages zur Beratung in den zuständigen Ausschuss.

Der Oberbürgermeister ergänzt, dass die IT-Abteilung mit Hochdruck daran arbeitet, alle Lehrkräfte mit Laptops und entsprechenden Zugängen auszustatten.

Herr Würdisch findet den Antrag unterstützenswert.

Frau Kindler bittet dem Antrag zuzustimmen, damit die vorhandenen Probleme schnellstmöglich gelöst werden können.

Aus ihrer Sicht ist zu dem Thema eine Begleitung durch den Ausschuss sinnvoll, aber nicht die Verweisung des Antrages.

Herr Hofmann plädiert noch einmal für die Verweisung und begründet dies.

Der Präsident lässt über die Verweisung des Antrages AN 0203/2020 wie folgt abstimmen:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt die Verweisung des Antrages AN 0203/2020 zur Beratung in den Ausschuss für Bildung, Hochschule und Digitalisierung mit folgendem Wortlaut:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die technischen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass durch die Musikschule ein umfassendes digitales Unterrichtsangebot für die Schüler*innen unterbreitet werden kann. Insbesondere den unter Quarantäneauflagen stehenden Musikschüler*innen soll damit die Möglichkeit gegeben werden, ihren Musikunterricht in der Quarantänezeit ohne längere Pause wahrnehmen zu können.

Abstimmung: Mehrheitlich beschlossen

2020-VII-08-0404

zu 9.13 Verkehrsberuhigung in der Wasserstraße
Einreicherin: Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN/DIE PARTEI
Vorlage: AN 0199/2020

Herr Dr. von Bosse erläutert den Antrag ausführlich.

Frau Bartel teilt für die SPD-Fraktion mit, dass diese den Antrag unterstützen wird.

Es gibt keinen weiteren Redebedarf.

Herr Paul stellt den Antrag AN 0199/2020 wie folgt zur Abstimmung:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Der Oberbürgermeister wird mit der folgenden Prüfung beauftragt: In den saisonal verkehrsreichen Monaten April bis Oktober soll das Durchfahren in der Wasserstraße in Höhe der Einmündung Fährstraße mit Ausnahme des öffentlichen Personennahverkehrs untersagt werden.

Abstimmung: Mehrheitlich abgelehnt

zu 9.14 negativer Innenstadtentwicklung entgegenwirken
Einreicher: SPD-Fraktion
Vorlage: AN 0190/2020

Frau Bartel begründet den Antrag ausführlich und teilt mit, dass der Antrag um folgenden Satz ergänzt werden soll.

„Insbesondere ist die im Haushalt für die Weiterentwicklung der Stadtmarke vorhandene Stelle unverzüglich zu besetzen und unter Beteiligung des Ausschusses für Stadtmarketing bis auf weiteres für die Entwicklung und Umsetzung von Maßnahmen zur Belebung der Innenstadt einzusetzen.“

Herr Dr. von Bosse teilt für seine Fraktion mit, dass diese den Antrag unterstützen wird. Viele Einzelhändler verzeichnen deutlich weniger Kunden, weshalb gegengesteuert werden muss. Auch die Strelapark-Erweiterung und die Ansiedlung von XXXLutz stellen neben Corona und dem Onlinehandel Gefahren für die Innenstadt dar.

Die Fraktion „Bürger für Stralsund“ wird dem Antrag nicht zustimmen. Herr Haack weist darauf hin, dass die Diskussion zu dem Thema bereits im Ausschuss für Stadtmarketing geführt wurde. Der Ausschuss vertrat mehrheitlich die Meinung, dass die Stralsunder Händler unterstützt werden sollen, aber nicht nur in der Innenstadt. Über die geplante Stellenbesetzung wird am 17.12.2020 im Ausschuss beraten.

Herr Suhr beantragt die Verweisung des Antrages AN 0190/2020 in den Ausschuss für Stadtmarketing, weil dort die Möglichkeit besteht, über alle Aspekte des Antrages zu beraten.

Herr Liebeskind entgegnet, dass auch die CDU/FDP-Fraktion dem Antrag nicht zustimmen wird. Er begründet dies damit, dass die Entwicklung des stationären Einzelhandels nicht nur auf die Innenstadt zu begrenzen ist, sondern die gesamte Stadt zu betrachten ist. Eine Finanzierung der Maßnahmen ist ebenfalls nicht dargestellt.

Herr Haack macht noch einmal deutlich, dass der Ausschuss einige Punkte, die in dem Antrag aufgeführt sind, bereits abgelehnt hat. Unabhängig davon wird sich der Ausschuss weiter mit der Thematik befassen.

Herr Haack kündigt an, zur nächsten Bürgerschaftssitzung einen entsprechenden Vorschlag einzureichen.

Die Fraktion DIE LINKE wird dem Antrag ebenfalls nicht zustimmen, da dieser zu unbestimmt ist. Einer Verweisung hingegen könnte zugestimmt werden.

Herr Bauschke sieht das Problem nicht in Neuansiedlungen, sondern beim Onlinehandel. Hier müssen Maßnahmen entwickelt werden, um darauf zu reagieren. Die CDU/FDP-Fraktion wird ihrerseits Vorschläge unterbreiten. Aus seiner Sicht wäre es von Vorteil, dass nicht nur über die Stellenbesetzung, sondern auch über ein Marketingbudget beraten wird.

Frau Bartel bezweifelt, dass der Ausschuss in ausreichendem Maße über die Stellenbesetzung beraten kann, deshalb wurde der vorliegende Antrag eingereicht.

Herr Paul stellt den von Herrn Suhr formulierten Verweisungsantrag zur Beratung in den Ausschuss für Stadtmarketing wie folgt zur Abstimmung:

Abstimmung: Mehrheitlich abgelehnt

Anschließend stellt der Präsident der Bürgerschaft den vom Einreicher um Satz 2 ergänzten Antrag AN 0190/2020 zur Abstimmung:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, unverzüglich* geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um den zunehmenden Problemen des Einzelhandels in der Innenstadt entgegenzuwirken.

Insbesondere ist die im Haushalt für die Weiterentwicklung der Stadtmarke vorhandene Stelle unverzüglich zu besetzen und unter Beteiligung des Ausschusses für Stadtmarketing bis auf weiteres für die Entwicklung und Umsetzung von Maßnahmen zur Belebung der Innenstadt einzusetzen.

Abstimmung: Mehrheitlich abgelehnt

zu 9.15 Errichtung der Eislaufbahn
Einreicher: SPD-Fraktion
Vorlage: AN 0191/2020

Im Vorfeld bedankt sich Frau Bartel bei allen Akteuren für die Herrichtung der weihnachtlichen Beleuchtung im Stadtgebiet.

Anschließend geht die Fraktionsvorsitzende der SPD ausführlich auf den vorliegenden Antrag ein und bittet um Zustimmung.

Frau von Allwörden gibt zu bedenken, dass mit dem Antrag Erwartungen geweckt werden, die aller Voraussicht nach nicht erfüllt werden können. Wenn eine Eislaufbahn errichtet werden soll, müssen dazu Verträge abgeschlossen werden. Da aber nicht klar ist, wie sich die nächsten Monate entwickeln und welche Entscheidungen getroffen werden, ist dies schwierig. Frau von Allwörden betont, dass gerade Menschenansammlungen vermieden werden sollen, was auf einer solch kleinen Fläche ebenfalls schwer umzusetzen ist. Weiter geht sie davon aus, dass es wahrscheinlich erst im Frühjahr oder Sommer möglich sein würde, eine Eislaufbahn aufzustellen und das könne schon aus klimapolitischen Gesichtspunkten von der Bürgerschaft nicht gewollt sein. Die Risiken die eine Beschlussfassung zu dem Antrag birgt, sind insgesamt zu groß, auch wenn die Eislaufbahn von vielen gewollt wäre.

Herr Kühnel weist auf ein Urteil des Verwaltungsgerichts hin, welches der Stadt Monheim, die Betreibung einer Eislaufbahn untersagt hat und er macht darauf aufmerksam, dass die Stadt die Kosten vollumfänglich tragen muss.
Seine Fraktion wird dem Antrag ebenfalls nicht zustimmen.

Der Oberbürgermeister weist auf die ohnehin hohen Kosten hin. Ein Betrieb im Frühjahr oder Sommer würde zu enormen Kostensteigerungen führen.

Der Präsident der Bürgerschaft stellt den Antrag AN 0191/2020 wie folgt zur Abstimmung:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, sicherzustellen, dass auf dem Alten Markt die Kunsteislaufbahn sowie ein kleineres gastronomisches Umfeld errichtet werden, sobald dies zulässig sein sollte.

Abstimmung: Mehrheitlich abgelehnt

zu 9.16 Berufung weiterer Mitglieder in den Seniorenbeirat der Hansestadt Stralsund
Einreicher: Peter Paul, Präsident der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund
Vorlage: AN 0187/2020

Da kein Redebedarf besteht, stellt Herr Paul den Antrag AN 0187/2020 wie folgt zur Abstimmung:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Als Mitglieder in den Seniorenbeirat der Hansestadt Stralsund werden

Frau Kirsten Grigull und Herr Harry Zabel

berufen.

Abstimmung: Einstimmig beschlossen

2020-VII-08-0405

zu 9.17 Wahl eines Vertreters in den Sportausschuss
Einreicher: Fraktion DIE LINKE.
Vorlage: AN 0192/2020

Da es keinen Redebedarf gibt stellt Herr Paul den Antrag AN 0192/2020 wie folgt zur Abstimmung:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Herr Reinhard Rathel wird als Vertreter in den Sportausschuss gewählt.

Abstimmung: Einstimmig beschlossen

2020-VII-08-0406

zu 10 Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen des Hauptausschusses und des Oberbürgermeisters

Es liegen keine Dringlichkeitsentscheidungen des Hauptausschusses und des Oberbürgermeisters zur Genehmigung vor.

zu 11 Behandlung der unerledigten Punkte der letzten Tagesordnung

Es liegen keine unerledigten Punkte der letzten Tagesordnung vor.

zu 12 **Behandlung von Vorlagen**

zu 12.1 **Satzung zum Schutz und zur Benutzung der öffentlichen Grünflächen der Hansestadt Stralsund (Grünflächensatzung)** **Vorlage: B 0038/2020**

Frau von Allwörden nimmt Bezug auf eine Anregung des Ausschusses für Sicherheit und Ordnung, das Grillen auf der Hansawiese zu gestatten und dies als Anlage der Satzung beizufügen. Die Fraktion CDU/FDP ist der Auffassung, daneben weitere geeignete Flächen zu benennen und in dieser Anlage aufzunehmen. Entsprechendes beinhaltet der eingereichte Ergänzungsantrag zur Vorlage.

Herr Adomeit ist der Auffassung, den Satzungsentwurf zurückzustellen und überarbeitet mit den vorgesehenen Ergänzungen erneut zur Beschlussfassung einzureichen. Aufgrund des inhaltlich über die Empfehlung des Ausschusses für Sicherheit und Ordnung hinausgehenden Ergänzungsantrages schlägt Herr Suhr vor, zunächst die Satzung zu beschließen und eine Anlage mit Benennung der geeigneten Flächen nach Beratung im Ausschuss im Nachgang in der Bürgerschaft zu entscheiden. Eine Entscheidung zu Flächen in der heutigen Sitzung hält Herr Suhr ohne ausreichende Überprüfung für schwierig.

Herr Kühnel vertritt die Auffassung, zunächst über die in einer Anlage zu benennenden weiteren Flächen zur Duldung von Grillaktivitäten zu beraten, die Satzung entsprechend zu modifizieren und in der überarbeiteten Fassung zu beschließen.

Herr Dr. Zabel stellt den Antrag, nach Satz 2 in § 3 Absatz 6 der Satzung folgende Formulierung aufzunehmen:

„Die entsprechenden Flächen / Plätze werden als Anhang der Satzung beigelegt.“

Die Flächen und Plätze sind im Ausschuss für Sicherheit und Ordnung zu definieren und könnten, soweit erforderlich, ggf. im Nachgang durch die Bürgerschaft beschlossen werden.

Herr Adomeit gibt zu bedenken, dass keine klare Definition vorliegt, was unter Grillen zu verstehen ist. Ggf. sind Konflikte bei Kontrollen durch die Ordnungsbehörde vorprogrammiert, da unterschiedliche Auffassungen dazu bestehen. Zudem sollte es wie bisher bei Duldungen belassen werden, soweit keine Beeinträchtigungen auftreten. Die Benennung von Flächen sieht er problematisch.

Aus Sicht von Herrn Dr. Zabel ist auch nach Rücksprache mit einem Vertreter der Freiwilligen Feuerwehr die Ausweisung von konkreten Flächen zu begrüßen, weil es den Aufgaben des Ordnungsamtes und der Feuerwehr entgegenkommt.

Weitere Wortmeldungen gibt es nicht. Der Präsident stellt den Ergänzungsantrag von Herrn Dr. Zabel zur Abstimmung:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt

1. die Ergänzung des § 3 Absatz 6 um einen neuen Satz 3 wie folgt:

Die entsprechenden Flächen / Plätze werden als Anhang der Satzung beigelegt.

2. Die Benennung der Flächen und Plätze in dem genannten Anhang erfolgt federführend im Ausschuss für Sicherheit und Ordnung.

Abstimmung: Mehrheitlich zugestimmt

2020-VII-08-0421

Anschließend stellt der Präsident die Vorlage B 0038/2020 wie folgt zur Abstimmung:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt einschließlich des Beschlusses 2020-VII-08-0421 die „Satzung zum Schutz und zur Benutzung der öffentlichen Grünflächen der Hansestadt Stralsund (Grünflächensatzung)“.

Abstimmung: 33 Zustimmungen 4 Gegenstimmen 1 Stimmenthaltung

2020-VII-08-0422

Ergänzungsantrag zu TOP 12.1 Grünflächensatzung
Einreicherin: Ann Christin von Allwörden
Vorlage: AN 0204/2020

**zu 12.2 Bebauungsplan Nr. 39 „Wohngebiet westlich der Lindenallee, Freienlande“
der Hansestadt Stralsund, Abwägungs- und Satzungsbeschluss**
Vorlage: B 0069/2020

Herr Suhr erkundigt sich, ob zu der vorliegenden Satzung bereits eine Änderungssatzung vorbereitet wird.

Herr Dr.-Ing. Badrow wirbt für eine Beschlussfassung über die vorliegende Vorlage. Dennoch ist es wichtig, den B-Plan noch einmal zu überarbeiten, insbesondere um der exponentiellen Preisentwicklung entgegen zu wirken.

Herr Suhr erklärt, dass seine Fraktion der Vorlage zustimmen wird. Sollten aber die klimatischen oder ökologischen Kriterien negativ geändert werden, wird darauf mit Ablehnung reagiert.

Der Oberbürgermeister betont, dass dies nicht der Fall sein wird, eher ist das Gegenteil der Fall.

Herr Paul stellt die Vorlage B 0069/2020 wie folgt zur Abstimmung:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

1. Die in der Öffentlichkeitsbeteiligung und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange geäußerten Anregungen werden gemäß der Anlage 4 abgewogen.
Den Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird:

a) gefolgt:

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern (StALU) - Stellungnahme zum 1. Entwurf vom 30.03.2020; Landesforst M-V, Forstamt Schuenhagen - Stellungnahme zum 1. Entwurf vom 08.04.2020 und Stellungnahme zum 2. Entwurf vom 04.09.2020; Universitäts- und Hansestadt Greifswald - Stellungnahme zum 1. Entwurf vom 07.05.2020; SWS Energie GmbH - ergänzende Stellungnahme zum 1. Entwurf im Rahmen der Erschließungsplanung vom 08.05.2020; REWA - Stellungnahme zum 2. Entwurf vom 04.09.2020; Wasser- und Bodenverband „Barthe/ Küste“ - Stellungnahme vom 16.04.2020 zum 1. Entwurf; Landkreis Vorpommern-Rügen (LK VR), Wasserwirtschaft, Umwelt und Natur - Stellungnahme zum 1. Entwurf vom 07.04.2020 und Stellungnahme zum 2. Entwurf vom 07.09.2020

b) teilweise gefolgt:

BUND - Stellungnahme zum 1. Entwurf vom 31.03.2020; NABU Nordvorpommern e.V. - Stellungnahme zum 1. Entwurf vom 09.04.2020; NABU Nordvorpommern e.V. - Stellungnahme zum 2. Entwurf vom 07.09.2020

c) nicht gefolgt:

Bürger (Einwender 1) - Stellungnahme zum 2. Entwurf vom 10.07.2020

2. Auf Grund des § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) geändert durch Gesetz vom 08. August 2020 (BGBl. I S. 1728) sowie des § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg- Vorpommern vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V 2015, S. 344) geändert durch Gesetz vom 19. November 2019 (GVOBl. M-V S. 682) wird der Bebauungsplan Nr. 39 „Wohngebiet westliche der Lindenallee, Freienlande“, gelegen im Stadtteil Grünhufe, in der vorliegenden Fassung vom Oktober 2020 als Satzung beschlossen. Die beiliegende Begründung mit Anlagen vom Oktober 2020 wird gebilligt.

Abstimmung: 41 Zustimmungen 0 Gegenstimmen 0 Stimmenthaltungen

2020-VII-08-0408

**zu 12.3 Satzung der Hansestadt Stralsund über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Tribseer Vorstadt" - Sanierungssatzung -
Vorlage: B 0072/2020**

Ohne Wortmeldungen wird folgender Beschluss gefasst:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

1. Die Stellungnahmen der Träger Öffentlicher Belange zum Ergebnis der Vorbereitenden Untersuchungen und zur Abgrenzung des künftigen Sanierungsgebietes werden wie in der Anlage 1 – Abwägung – erläutert, abgewogen.

2. Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund nimmt den Bericht über die Ergebnisse der Vorbereitenden Untersuchungen vom März 2020, die die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes gem. § 142 Abs. 1 Baugesetzbuch rechtfertigen, zur Kenntnis und billigt diese (Anlage 2 Vorbereitende Untersuchungen).

3. Aufgrund des § 142 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 Baugesetzbuch beschließt die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund die Satzung über das förmlich festgelegte Sanierungsgebiet „Tribseer Vorstadt“, bestehend aus dem Satzungstext (Anlage 3) und dem Lageplan der Abgrenzung des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes Tribseer Vorstadt (Anlage 3/1).

4. Die Sanierungssatzung ist ortsüblich bekannt zu machen.

5. Gemäß § 142 Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch sollen die Sanierungsmaßnahmen innerhalb einer Frist von 15 Jahren durchgeführt werden.

6. Die Sanierungssatzung wird dem Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung M-V, Referat Städtebauförderung, zur Kenntnis gegeben.

Abstimmung: 41 Zustimmungen 0 Gegenstimmen 0 Stimmenthaltungen

2020-VII-08-0409

**zu 12.4 Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses der Hansestadt Stralsund zum 31.12.2014 und Abschließender Prüfungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses für das Haushaltsjahr 2014
Vorlage: B 0082/2020**

Ohne Wortmeldung wird folgender Beschluss gefasst:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

1. Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund nimmt den Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses der Hansestadt Stralsund zum 31.12.2014, sowie die abschließenden Prüfungsvermerke des Rechnungsprüfungsausschusses und des Rechnungsprüfungsamtes zur Kenntnis.

2. Die Bürgerschaft beauftragt den Oberbürgermeister, die Beanstandungen aus der Prüfung des Jahresabschlusses der Hansestadt Stralsund zum 31.12.2014 zeitnah auszuräumen und künftig zu beachten. Insbesondere wird die Verwaltung aufgefordert, die Dienstanweisungen zur Organisation des Rechnungswesens unverzüglich zu erstellen.

Abstimmung: Mehrheitlich beschlossen

2020-VII-08-0410

**zu 12.5 Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2014 der Hansestadt Stralsund und Entlastung des Oberbürgermeisters
Vorlage: B 0088/2020**

Da es keinen Redebedarf gibt, stellt der Präsident die Vorlage B 0088/2020 wie folgt zur Abstimmung:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

A. Feststellung des Jahresabschlusses

1. den aus Vorjahren bestehenden Ergebnisvortrag in Höhe von -10.657.531,78 EUR gemäß § 44 Absatz 5 GemHVO- Doppik unverändert auf neue Rechnung vorzutragen.
2. gemäß § 60 Absatz 5 Satz 1 KV M-V den geprüften Jahresabschluss 2014 der Hansestadt Stralsund mit einem ausgewiesenen Eigenkapital von 297.115.573,34 EUR bei einer Bilanzsumme von 644.879.385,26 EUR und einem Jahresergebnis (nach Rücklagenentnahme) von 0,00 EUR festzustellen.

B. Entlastung des Oberbürgermeisters

Dem Oberbürgermeister der Hansestadt Stralsund, Herrn Dr.- Ing. Alexander Badrow, wird gemäß § 60 Absatz 5 Satz 2 KV M-V für das Haushaltsjahr 2014 die Entlastung erteilt.

Abstimmung: Mehrheitlich beschlossen

2020-VII-08-0411

zu 12.6 Einzelübertragung der Entscheidungsbefugnis über die "Stiftungsangelegenheit Wirtschaftssoforthilfe Stiftung Deutsches Meeresmuseum, weitere überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen" auf den Hauptausschuss
Vorlage: B 0091/2020

Ohne Wortmeldung wird folgender Beschluss gefasst:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Die Entscheidung im Rahmen der überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen für die Sicherstellung der notwendigen Kofinanzierung der Hansestadt Stralsund für das Deutsche Meeresmuseum wird gemäß § 22 Absatz 2 Kommunalverfassung M-V auf den Hauptausschuss einmalig übertragen.

Abstimmung: Mehrheitlich beschlossen

2020-VII-08-0412

zu 13 Verschiedenes

Der Präsident bedankt sich im Namen der Bürgerschaft für die Illumination des Alten Marktes.

Es gibt keinen weiteren Redebedarf.

zu 14 Ausschluss der Öffentlichkeit, Eintritt in den nichtöffentlichen Teil

Der Präsident verabschiedet die Öffentlichkeit und leitet den nichtöffentlichen Teil der Sitzung ein.

Pause: 18:51 Uhr – 18:54 Uhr

zu 16 Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntmachung der Ergebnisse aus dem nichtöffentlichen Teil

Der Präsident stellt die Öffentlichkeit wieder her und gibt bekannt, dass die Vorlagen B 0079/2020, B 0074/2020, B 0078/2020, B 0050/2020, B 0075/2020 und B 0086/2020 im nichtöffentlichen Teil der Sitzung gemäß Beschlussvorschlag beschlossen worden sind.

Ebenso die Vorlagen H 0113/2020 und H 0116/2020. Die Vorlage B 0064/2020 wurde vom Oberbürgermeister zurückgezogen und somit nicht beschlossen.

zu 17 Schluss der Sitzung

Herr Paul wünscht den Anwesenden schöne Weihnachten und einen guten Rutsch ins neue Jahr. Er schließt die Sitzung.

gez. Peter Paul
Präsident der Bürgerschaft
der Hansestadt Stralsund

gez. Thomas Schulz
1. Stellvertreter des Präsidenten
der Bürgerschaft der
Hansestadt Stralsund

gez. Gaby Ely
Protokollführung

Titel: 30er-Zonen vor Kindertageseinrichtungen

Einreicherin: Josefine Kümpers, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN/DIE PARTEI

Federführung:	Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN/DIE PARTEI	Datum:	09.02.2021
Bearbeiter:	Kümpers, Josefine		

Einreicher:	Frau Kümpers
-------------	--------------

Beratungsfolge	Termin	Aussprache: ☒ Ja/ ☐ Nein
Bürgerschaft	04.03.2021	

Anfrage:

1. Welche öffentlichen Kindertagesstätten im Stadtgebiet der Hansestadt Stralsund liegen in 30er-Zonen bzw. vor welchen Tagesstätten wurde die zulässige Höchstgeschwindigkeit für Kfz auf maximal 30 km/h begrenzt?
2. Welche Möglichkeiten bestehen, vor allen Kindertagesstätten im Stadtgebiet eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h zu erwirken?
3. Ist auch vor Einrichtungen von Tageseltern eine Begrenzung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit möglich?

Begründung:

Die Reaktionen von vor allem kleineren Kindern im Straßenverkehr sind für alle Verkehrsteilnehmer schwer einzuschätzen und oft nicht den Verkehrsregeln entsprechend. Um die Kinder vor Unfällen zu schützen und den Fahrer*innen von Kfz mehr Zeit zum Erkennen von gefährlichen Situationen zu geben und auf diese angemessen reagieren zu können, sollte die zulässige Höchstgeschwindigkeit vor Kindertagesstätten präventiv auf 30 km/h herabgesetzt werden.

Vor allem bei zusätzlich unübersichtlichen Situationen, wie dem Bringen und Holen der Kinder, kann eine verringerte Geschwindigkeit dazu beitragen, Unfälle zu vermeiden

Titel: Obdachlose im Winter
Einreicher: Thomas Würdisch, SPD-Fraktion

Federführung:	Fraktion SPD	Datum:	16.02.2021
Bearbeiter:	Würdisch, Thomas		

Einreicher:	Herr Würdisch
-------------	---------------

Beratungsfolge	Termin	Aussprache: ☒ Ja/ ☐ Nein
-----------------------	---------------	---

Anfrage:

1. Wie viele obdachlose Menschen befinden sich derzeit in Stralsund, die nicht im Obdachlosenheim untergebracht sind?
2. Wo können diese Menschen nachts trocken und warm unterkommen und welche Möglichkeiten der Warmhaltung haben sie?
3. Welche Maßnahmen sieht die Hansestadt vor, um diese Menschen vor dem (Er-)frieren zu bewahren?

Begründung:

An vielen Orten geht derzeit die Nummer des Kältebusses um – jedoch sieht ein derartiges Angebot in Stralsund mau aus. Wenn in den Nächten die Temperaturen stark sinken, besteht für Menschen ohne Unterkunft Gefahr für Leib und Leben.

Titel: Digitalisierung der Stadtverwaltung
Einreicher: Mathias Miseler, SPD-Fraktion

Federführung:	Fraktion SPD	Datum:	16.02.2021
Bearbeiter:	Miseler, Mathias		

Einreicher:	Herr Miseler
-------------	--------------

Beratungsfolge	Termin	Aussprache: ☒ Ja/ ☐ Nein
-----------------------	---------------	---

Anfrage:

1. Hat sich die Hansestadt Stralsund um eine Förderung aus dem Bundesprogramm „Modellprojekte Smart Cities“ beworben?
2. Welche Überlegungen, Pläne und Maßnahmen gibt es, eine umfassende Digitalisierung städtischer Dienstleistungen umzusetzen?
3. Kann Stralsund bereits während des Modellprojekts von Erfahrungen in Rostock profitieren?

Begründung:

Die Hansestadt Rostock bekommt aus dem genannten Modellprojekt des Bundes eine Förderung von knapp acht Millionen Euro; vier Millionen schießt sie selbst zu. Sie will damit ein „Rostock-Portal“ aufbauen, auf dem die Bürger insbesondere alle Amtsgeschäfte von zuhause oder auf dem Handy digital erledigen können.
Es ist von öffentlichem Interesse zu wissen, welche Überlegungen, konkrete Pläne und bereits angelaufene Maßnahmen zur Digitalisierung von Verwaltungsdienstleistungen es in Stralsund gibt.

Titel: zum Regionalen Einzelhandelskonzept
Einreicher: Heike Carstensen, SPD-Fraktion

Federführung:	Fraktion SPD	Datum:	16.02.2021
Bearbeiter:	Carstensen, Heike, Dr.		

Einreicher:	Frau Carstensen
-------------	-----------------

Beratungsfolge	Termin	Aussprache: ☒ Ja/ ☐ Nein
-----------------------	---------------	---

Anfrage:

1. Wie ist der Bearbeitungsstand des Regionalen Einzelhandelskonzepts für den Stadt-Umland-Raum Stralsund (REHK)?
2. Wann wird es voraussichtlich der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund und ihren Ausschüssen vorliegen?

Begründung:

Aus der Anfrage kAF 0054/2020 aus dem Mai letzten Jahres ging hervor, dass erste Beratungen des REHK für den September 2020 geplant gewesen seien – jedoch blieben diese aus.

Titel: Kreditgebahren
Einreicher: Ute Bartel, SPD-Fraktion

Federführung: Fraktion SPD
Bearbeiter: Bartel, Ute

Datum: 22.02.2021

Einreicher: Frau Bartel

Beratungsfolge

Termin

Aussprache: ☒ Ja/ ☐ Nein

Anfrage:

Ist der Verwaltung bekannt, dass Stralsunder Kreditinstitute und insbesondere auch die Sparkasse Vorpommern in größerem Umfang Kreditlinien von Gewerbetreibenden zurücknehmen?

Ist der Oberbürgermeister bereit und in der Lage, sich gegen diese Praxis in aller Deutlichkeit zu verwenden?

Begründung:

Stralsund Gewerbetreibende beklagen, dass ihre Kreditinstitute und insbesondere auch die Sparkasse Vorpommern bisherige Dispositionskredite drastisch zurückfahren. Viele Gewerbetreibende erwarten staatliche Coronahilfen und sind bis zu deren Auszahlung auf eine Überbrückung durch ihre Banken angewiesen. Zumindest gegenüber solchen Kunden wäre eine Reduzierung der Dispositionskredite fatal; sie müssten eher ausgeweitet werden.

Hier sollte der Oberbürgermeister deutlich entgegenreten. Ein solches Vorgehen wäre ein Schlag ins Gesicht jeglicher Wirtschaftsförderung!

Titel: Sind die Parkhäuser in Stralsund im Brandfall von Elektro- und Hybridautos entsprechend ausgestattet

Einreicher: Jens Kühnel

Federführung:	Fraktion AfD	Datum:	22.02.2021
Bearbeiter:	Fraktion AfD		

Einreicher:	Fraktion AfD
-------------	--------------

Beratungsfolge	Termin	Aussprache: ☐ Ja/ ☐ Nein
-----------------------	---------------	--

Anfrage:

Sind die Parkhäuser in Stralsund auf Brandfälle von E-Autos und Hybriden dementsprechend vorbereitet?

Wenn ja, wie sehen diese im angepassten Vorbereitungen aus und in wie weit ist die Berufsfeuerwehr eingebunden?

Wenn nein, wann liegen dem entsprechende Konzepte vor und in wie weit ist die Berufsfeuerwehr in die Konzepte eingebunden?

Begründung:

Bereits in einigen Städten kam es zu Brandvorfällen von Elektroautos und Hybriden in Tiefgaragen. Jene Fahrzeuge lassen sich nur schwer löschen, daher empfehlen Experten spezielle Löschanlagen für Tiefgaragen. Solang diese nicht vorhanden sind ist es nicht gestattet KFZs mit Elektro- und Hybridmotoren in Tiefgaragen zu parken.

Titel: kostendeckendes Arbeiten beim GEZ Gebühren beibringen

Einreicherin: Sandra Heischkel

Federführung:	Fraktion AfD	Datum:	22.02.2021
Bearbeiter:	Fraktion AfD		

Einreicher:	Fraktion AfD
-------------	--------------

Beratungsfolge	Termin	Aussprache: ☐ Ja/ ☐ Nein
Bürgerschaft	04.03.2021	

Anfrage:

Wie oft und wie lange sind Mitarbeiter der Stadtkasse, mit Fällen der GEZ Pfändung beschäftigt?

Bringen die Gebühren die durch die Beibringung der GEZ Forderungen eingenommen werden, den damit verbundenen Arbeitsaufwand des jeweiligen Mitarbeiters?

Begründung: Oft klagen unsere Ämter über zu hohes Arbeitsaufkommen und zu wenig Personal für die klassischen Aufgaben der betreffenden Verwaltung.
Wenn die regulären Aufgaben der Stadtkasse kaum schaff bar sind mit dem vorhandenen Personal und kein kostendeckendes Arbeiten durch diesen Vorgang zu verzeichnen ist, sollte die Stadt Stralsund dann von solchen Maßnahmen der GEZ Beibringen komplett absehen.

Titel: Illegale Entsorgung von Grünabfällen

Einreicherin: Arnold von Bosse, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN/DIE PARTEI

Federführung:	Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN/DIE PARTEI	Datum:	22.02.2021
Bearbeiter:	von Bosse, Arnold, Dr.		

Einreicher:	Herr von Bosse
-------------	----------------

Beratungsfolge	Termin	Aussprache: ☒ Ja/ ☐ Nein
-----------------------	---------------	---

Anfrage:

1. Wie reagiert die Stadtverwaltung, wenn die illegale Entsorgung von Grünabfällen oder Bauschutt im Wald oder auf den Flächen mit natürlicher Vegetation bemerkt wird, bzw. wenn die Verwaltung darauf aufmerksam gemacht wird (Beispiel Mängelmelder)?
2. Welche Folgen hat die illegale Entsorgung von Grünabfällen oder Bauschutt für den Verursacher?
3. Welche Möglichkeiten sieht die Verwaltung, um Bürger*innen noch besser zu informieren?

Begründung:

Gartenabfälle oder auch Bauschutt gelten als Müll. Sie stören das Öko-System und schädigen Böden durch ihren veränderten Nährstoffhaushalt. Dennoch erfolgt die Entsorgung in einzelnen Fällen immer noch illegal, so wie dies derzeit beispielsweise am Deviner Strand an der Naturböschung oder auch auf Flächen im Wald zu beobachten ist.

Titel: Schutzimpfung Covid-19

Einreicher: Michael Adomeit

Federführung: Einzelbürgerschaftsmitglied Adomeit

Datum: 23.02.2021

Bearbeiter: Adomeit, Michael

Einreicher: Herr Adomeit

Beratungsfolge

Termin

Aussprache: ☒ Ja/ ☐ Nein

Anfrage:

1. Ist dem Oberbürgermeister bekannt, ob einzelne Geschäftsführer / Geschäftsführerinnen städtischer Unternehmen bereits gegen das Corona-Virus geimpft wurden?
2. Wenn ja, waren diese Personen laut Impfverordnung dazu berechtigt?

Begründung:

Bekannt ist, dass sich der Landrat des Landkreises VR ohne Berechtigung bereits frühzeitig hat impfen lassen. Das gehört sich nicht und schadet dem Vertrauen in die Politik. Um dem Gebaren entgegen zu wirken, ist es wichtig zu wissen, ob ähnliche Vorfälle bereits in der Hansestadt Stralsund aufgetreten und ggf. zu ahnden sind.

Michael Adomeit
Einzelbürgerschaftsmitglied

Titel: 20 Prozent-Ziel Ökolanbau

**Einreicherin: Friederike Fechner, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN/DIE
PARTEI**

Federführung:	Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN/DIE PARTEI	Datum:	22.02.2021
Bearbeiter:	Fechner, Friederike		

Einreicher:	Frau Fechner
-------------	--------------

Beratungsfolge	Termin	Aussprache: ☒ Ja/ ☐ Nein
-----------------------	---------------	---

Anfrage:

1. Wie stellt die Hansestadt Stralsund sicher, dass bis zum Zieljahr 2030 mindestens 20% der kommunalen Flächen ökologisch bewirtschaftet werden?

Begründung:

Die Bundesregierung hat sich im Jahr 2015 in der „Zukunftsstrategie ökologischer Landbau“ zum Ziel gesetzt, dass bis zum Jahr 2030 wenigstens 20 Prozent der landwirtschaftlichen Flächen in Deutschland ökologisch bewirtschaftet werden sollen. Hierzu werden in dem Papier konkrete Maßnahmen vorgeschlagen. Die Europäische Kommission legte kürzlich in der „Farm-to-Fork-Strategie“ sogar 25 Prozent als Zielstellung fest. In Mecklenburg-Vorpommern liegt dieser Anteil bisher bei 13 Prozent. Angesichts der Dauer von Pachtverträgen erscheint ein frühzeitiges Handeln erforderlich.

Titel: Bedarfsermittlung Schwimmzeiten

Einreicherin: Anett Kindler, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN/DIE PARTEI

Federführung:	Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN/DIE PARTEI	Datum:	23.02.2021
Bearbeiter:	Kindler, Anett		

Einreicher:	Frau Kindler
-------------	--------------

Beratungsfolge	Termin	Aussprache: ☒ Ja/ ☐ Nein
-----------------------	---------------	---

Anfrage:

1. Welche öffentlichen Einrichtungen (Schulen, Kindertagesstätten, Vereine) der Hansestadt Stralsund und anderer Gemeinden nutzen üblicherweise das Sportschwimmbad des HanseDoms Stralsund? (Wir bitten um Auflistung der Einrichtungen und Zuordnung der zeitlichen Nutzung.)
2. Wie groß ist der Bedarf dieser und anderer Einrichtungen über die unter 1 benannten Nutzungszeiten hinaus, und wie wird dieser ermittelt? (Wir bitten auch hier um Auflistung der Einrichtungen und Zuordnung der zeitlichen Nutzung.)

Begründung:

Für den (Aus-)Bau von Schwimmbadkapazitäten sind Daten zum Bedarf von Schulen, Kindertagesstätten und Vereinen von wesentlicher Bedeutung.

Titel: Ausgleich und Kompensation Neuendorf/Hiddensee

Einreicher: Jürgen Suhr, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN/DIE PARTEI

Federführung:	Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN/DIE PARTEI	Datum:	22.02.2021
Bearbeiter:	Suhr, Jürgen		

Einreicher:	Herr Suhr
-------------	-----------

Beratungsfolge	Termin	Aussprache: ☒ Ja/ ☐ Nein
-----------------------	---------------	---

Anfrage:

1. Am 19. Dezember 2019 teilte Oberbürgermeister Dr. Badrow mit, dass man sich mit der Gemeinde Hiddensee darauf verständigt habe, durch einen entsprechenden Aufstellungsbeschluss für Grundstücke, der Hansestadt an anderen Standorten auf der Insel Baurecht zu schaffen. Wie wurde diese Verständigung konkret umgesetzt und dokumentiert?
2. Welche Forderungen und Leistungen, die die Neuendorfer Grundstücksbesitzer und die Gemeinde Seebad Insel Hiddensee lt. Mitteilung des OB vom 12. Dezember 2019 erbringen sollten, um einen „gewissen Ausgleich“ zu schaffen, wurden konkret bisher erbracht und sind wie zu bewerten?
3. Welche Regelungen werden oder wurden im Falle bestehender Rechtsstreitigkeiten zu den ausstehenden Pachtzinsen getroffen, wenn es mit den Pächtern zu einer Einigung zum Kauf der Grundstücke gekommen ist oder kommen sollte?

Begründung:

Am 12. Dezember 2019 teilte der Oberbürgermeister Dr. Badrow in der Bürgerschaft mit, dass der Vorschlag des Landes in Bezug auf Beendigung des Grundstückstreits auch Forderungen gegenüber den Neuendorfer Grundstücksbesitzern sowie Leistungen, die die Gemeinde Seebad Insel Hiddensee erbringe, enthalte, um einen gewissen Ausgleich zu schaffen.

Am 19. Dezember 2019 wurde auf der Website der Hansestadt Stralsund unter der Überschrift „Auf Hiddensee wurden die Weichen für Einigung im Grundstücksstreit gestellt“ eine Pressemitteilung des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt des Landes Mecklenburg-Vorpommern veröffentlicht. Darin heißt es u.a.:

Der Oberbürgermeister der Hansestadt Stralsund, Herr Dr. Alexander Badrow, zeigte sich ebenfalls zufrieden mit dem Ausgang des Termins. Damit keine finanziellen Nachteile für die Hansestadt entstehen, habe man sich mit der Gemeinde Hiddensee darauf verständigt, durch einen entsprechenden Aufstellungsbeschluss für Grundstücke der Hansestadt an anderen Standorten auf der Insel Baurecht zu schaffen. „Schließlich haben mir die Bürgerinnen und Bürger die Werte der Stadt anvertraut und ich bin gefordert, sorgsam damit umzugehen“.

Ich erbitte Auskünfte zur konkreten Umsetzung dieser Ankündigungen und Vereinbarungen.

Titel: Unterwertveräußerung Grundstücke Neuendorf/Hiddensee
Einreicher: Robert Gränert, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN/DIE PARTEI

Federführung:	Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN/DIE PARTEI	Datum:	22.02.2021
Bearbeiter:	Gränert, Robert		

Einreicher:	Herr Gränert
-------------	--------------

Beratungsfolge	Termin	Aussprache: ☒ Ja/ ☐ Nein
-----------------------	---------------	---

Anfrage:

1. Ist die Zustimmung der Kommunalaufsicht zur vertraglichen Vereinbarung zwischen der Hansestadt Stralsund, der Landgesellschaft MV und der Gemeinde Seebad Insel Hiddensee, bzw. zu den damit verbundenen Kaufverträgen zwischen der Hansestadt Stralsund und den Grundstückseigentümern in Neuendorf/Hiddensee erfolgt, bzw. hat sich die Hansestadt Stralsund an die Kommunalaufsicht gewandt und um eine Stellungnahme/Genehmigung gebeten?
2. Welche Stellungnahmen, bzw. Bescheide liegen seitens der Kommunalaufsicht zu diesen Vorgängen vor?

Begründung:

Kommunen sind zum Erhalt ihres Vermögens verpflichtet, daher müssen Vermögensgegenstände zu ihrem vollen Wert veräußert werden. Ausnahmen, bzw. Unterwertveräußerungen sind nur möglich, wenn ein besonderes öffentliches Interesse vorliegt. In der Regel ist dann die Zustimmung der Kommunalaufsicht erforderlich. Im Falle der vertraglichen Vereinbarung zwischen der Hansestadt Stralsund, der Landgesellschaft MV und der Gemeinde Insel Seebad Hiddensee werden Kaufpreise angestrebt, die deutlich unter den Bodenrichtwerten liegen.

Posteingang

Präsident der Bürgerschaft
 Eing.-Datum: 16.12.2020 Nr. 108012
☒ Kopie vom Präs. an: Präsidium 103
 21.01.2021
☐ Kenntnisnahme ☐ Stellungnahme

Erfassungsdatum	16.12.2020 12:43
Erfasser	Aktualisierungs-Agent
Typ	eMail
Postboxnummer	108012
Datum des Schreibens	16.12.2020
Kopie	
Aktenplan / Aktenplannr.	/
Absender	[REDACTED]
Absender E-Mail-Adresse	[REDACTED]
Empfänger E-Mail-Adresse(n)	"praesident.buergerschaft@stralsund.de" <praesident.buergerschaft@stralsund.de>
Empfänger Kopie E-Mail-Adresse(n)	
Straße	
Postleitzahl	
Ort	
Betreff	Bürgeranfrage
Zuständigkeit	Präsident
Suchschlüssel	BSS 2021-01-21
Bemerkung	Kopie an Präsidium, OB z.K. für BÜ 21.01.2021
Dateianhänge	

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit möchte ich als Einwohner der Stadt Stralsund eine Einwohneranfrage an die Bürgerschaft zur nächsten Sitzung am 21.01.2021 richten.

Ich möchte wissen, wann endlich die Karl-Marx-Straße und die Friedrich-Engels-Straße in ihre früheren Namen (Weidendamm bzw. Teichstraße) zurückbenannt werden. Wird es 30 Jahre nach dem Ende des Sozialismus auch in Stralsund nicht endlich Zeit, daß die Namen dieser beiden kommunistischen Theoretiker, in deren Namen soviel Leid und Verbrechen geschehen sind, aus dem Straßenbild und der Öffentlichkeit verschwinden?

Mit freundlichen Grüßen

Mathias Fank



Titel: Schulgebäude des Berufsförderungswerks Große Parower Straße
Einreicher: Jens Kühnel AfD-Fraktion

Federführung: Fraktion AfD	Datum: 25.11.2020
Einreicher: Fraktion AfD	

Beratungsfolge	Termin	
Bürgerschaft	21.01.2021	

Beschlussvorschlag:
Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, zusammen mit dem Berufsförderungswerk eine Nutzbarkeit des ehemaligen Schulgebäudes in der Großen Parower Straße 133, als reguläres Schulgebäude zu prüfen.

Begründung:
Das ehemalige Schulgebäude, das jetzt zum Berufsförderungswerk gehört, ist zurzeit noch vom Callcenter Majorel Stralsund GmbH angemietet. Diese Räumlichkeiten werden jedoch, in naher Zukunft wieder zur Verfügung stehen. Der Gebäudekomplex ist mit einer kompletten Belüftungsanlage ausgestattet. Des Weiteren sind auch ein Sportplatz und eine Sporthalle vorhanden. Diese Räumlichkeiten sind sicher als vorübergehendes Schulgebäude bei Sanierung und Umbau anderer Schulen geeignet, sowie einen Regelunterricht in Pandemiezeit mit passenden Abstandsregelungen besser umsetzen zu können.

Fraktionsvorsitzender

Jens Kühnel

Titel: Städtische Aufträge an den gesetzlichen Mindestlohn binden

Einreicher: Einzelbürgerschaftsmitglied Michael Adomeit

Federführung:	Einzelbürgerschaftsmitglied Adomeit	Datum:	15.12.2020
Einreicher:	Adomeit, Michael		

Beratungsfolge	Termin	
Bürgerschaft	21.01.2021	

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Die Bürgerschaft ergänzt den Beschluss- Nr.: 2012-V-01-0640 und beauftragt den Oberbürgermeister:

Bei der Vergabe von städtischen Aufträgen durch die Hansestadt Stralsund sowie durch städtische Unternehmen gilt die Einhaltung einer Mindestlohnuntergrenze des gesetzlichen Mindestlohnes.

Die Vergabe von städtischen Bau- und Dienstleistungen erfolgt nur an Unternehmen, die verbindlich erklären, dass sie den gesetzlichen Mindestlohn an ihre Mitarbeiter zahlen und auch die beauftragen Subunternehmer dazu verpflichten, eine Mindestlohnuntergrenze des gesetzlichen Mindestlohnes einzuhalten. Gleichzeitig muss bei Vertragsunterzeichnung eine Klausel, die eine unangekündigte Kontrolle der Einhaltung der Zahlung des Mindestlohnes erlaubt, eingefügt werden.

Die Bindung an die genannten Mindestlohnuntergrenzen bezieht sich auch auf den Einsatz von Leiharbeiternehmerinnen und Leiharbeiternehmern.

Begründung:

Eine Kontrolle der Einhaltung des Beschlusses vom 26.01.2012 ist bis zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich.

Michael Adomeit
Einzelbürgerschaftsmitglied

Titel: Geschwindigkeitsbegrenzung Knieperdamm, Höhe Kindertagesstätte
Einreicher: Fraktion Bürger für Stralsund

Federführung:	Fraktion Bürger für Stralsund	Datum:	19.01.2021
Einreicher:	Fraktion Bürger für Stralsund		

Beratungsfolge	Termin	
Bürgerschaft	04.03.2021	

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt zu prüfen, ob am Knieperdamm, Höhe Kindertagesstätte, eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h bei nasser Fahrbahn, eingeführt werden kann.

Begründung:

Nach dem Studium der Unfallstatistik ist uns aufgefallen, dass sich alle Unfälle am vorgenannten Standort bei Regen bzw. nasser Fahrbahn ereigneten.

Michael Philippen
Fraktionsvorsitzender

Titel: Verkehrssituation im Bereich der Kindertagesstätte am Knieperdamm
Einreicherin: Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN/DIE PARTEI

Federführung:	Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN/DIE PARTEI	Datum:	12.01.2021
Einreicher:	Fraktion BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN/DIE PARTEI		

Beratungsfolge	Termin	
Bürgerschaft	21.01.2021	

Beschlussvorschlag:
Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt zu prüfen, durch welche Maßnahmen (z.B. durch eine 30 KM-Zone oder ähnliches) die Verkehrssituation auf dem Knieperdamm im Bereich der Kindertageseinrichtung und des Altenpflegeheimes entschärft werden kann und mit den verantwortlichen Stellen Möglichkeiten zur Umsetzung und Verbesserung zu suchen.

Der Oberbürgermeister wird gebeten, im zuständigen Ausschuss für Bau, Umwelt, Klimaschutz und Stadtentwicklung über die Ergebnisse der Prüfung und über die Umsetzung zu berichten.

Begründung:

Am 19. Dezember 2020 kam es auf dem Knieperdamm zu einem Unfall, da ein Fahrzeug von der Fahrbahn abkam und in den Zaun des Bürgergartens hineinfuhr. Vor Ort wird berichtet, dass es wiederholt zu gefährlichen Verkehrssituationen kommt, weil Auto- und Motorradfahrer*innen die 90-Grad-Kurve an der Kindertagesstätte des IB unterschätzen und aufgrund zu hoher Geschwindigkeit von der Fahrbahn abkommen.

Aus unserer Sicht wäre eine Geschwindigkeitsreduzierung auf höchstens 30 KM/h sinnvoll, die sich durchaus auf den umgebenden Bereich erstrecken könnte, u.a. auch, weil mit dem Bürgergarten und der IB Kindertagesstätte Einrichtungen angesiedelt sind, die eine starke Besucherfrequenz mit sich bringen.

Jürgen Suhr
Fraktionsvorsitzender

Titel: Aufforderung an die Landesregierung, Einreicher: Fraktion Bürger für Stralsund

Federführung: Fraktion Bürger für Stralsund	Datum: 08.01.2021
Einreicher: Fraktion Bürger für Stralsund	

Beratungsfolge	Termin	
Bürgerschaft	21.01.2021	

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt.

Der Präsident der Bürgerschaft und der Oberbürgermeister werden beauftragt sich bei der Landesregierung MV dafür einzusetzen, dass ein schnelles Hilfsprogramm des Landes für Einzelhändler mit finanziellen Hilfen aufgelegt wird.

Begründung:

Wir alle wissen wie hart der Lockdown unsere Einzelhändler trifft. Um nicht demnächst leere Städte zu haben wo es keine Händler mehr gibt, muss es auch für die Einzelhändler schnelle Hilfsprogramme geben. Ansonsten haben Amazon und Co. gewonnen und unsere Städte sind wahrscheinlich schon im späten Frühjahr ausgestorben!

Michael Philippen
Fraktionsvorsitzender

Titel: Gastronomische Freiflächen, Einreicher: Fraktion Bürger für Stralsund

Federführung:	Fraktion Bürger für Stralsund	Datum:	11.01.2021
Einreicher:	Fraktion Bürger für Stralsund		

Beratungsfolge	Termin	
Bürgerschaft	21.01.2021	

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

1. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, zu prüfen, ob die Stralsunder Gastronomen für das Jahr 2021 von der Bezahlung der Sondernutzungsgebühren für die Nutzung der Freiflächen befreit werden können.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, auf die Stralsunder Gastronomen zuzugehen und eine Ausweitung und/oder Neueinrichtung von gastronomischen Freiflächen kurzfristig zu ermöglichen.
3. Zur Finanzierung sind mögliche Wege durch die Verwaltung aufzuzeigen.

Begründung:

Der Lockdown trifft mit voller Härte u.a. die Einzelhändler und Gastronomen unserer Stadt. Damit es auch in diesem Jahr wieder eine gute und breit aufgestellte Gastronomie in unserer Stadt gibt, soll die bereits im letzten Jahr angewandte Regelung weiter gelten.

Michael Philippen
Fraktionsvorsitzender

Titel: Sondernutzung Einzelhändler, Einreicher: Fraktion Bürger für Stralsund

Federführung:	Fraktion Bürger für Stralsund	Datum:	11.01.2021
Einreicher:	Fraktion Bürger für Stralsund		

Beratungsfolge	Termin	
Bürgerschaft	21.01.2021	

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

1. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, zu prüfen, ob die in Stralsund ansässigen Einzelhändler für das Jahr 2021 von der Bezahlung der Sondernutzungsgebühren für die Freiflächen befreit werden können.
2. Zur Finanzierung sind mögliche Wege durch die Verwaltung aufzuzeigen.

Begründung:

Der Lockdown trifft mit voller Härte auch die Einzelhändler unserer Stadt. Damit es in Stralsund auch weiterhin ein gutes Netz an Einzelhändlern gibt müssen wir diese unterstützen. Diese von uns angedachte Unterstützung ist nur ein Tropfen auf dem heißen Stein. Aber wir zeigen damit den Händlern, dass wir für sie da sind und wir sie auch weiterhin unterstützen.

Michael Philippen
Fraktionsvorsitzender

Titel: Begrüßungsgeld für Studenten und Auszubildende - als Unterstützung regionaler Unternehmen

Einreicher: Michael Liebeskind, CDU/FDP-Fraktion

Federführung:	Fraktion CDU/FDP	Datum:	12.01.2021
Einreicher:	Liebeskind, Michael		

Beratungsfolge	Termin	
Bürgerschaft	04.03.2021	

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, das derzeit bestehende Begrüßungsgeld für Studenten und Auszubildende künftig als Gutscheincard Stralsund auszusahlen. Die bisherigen Auszahlungsbedingungen bleiben bestehen.

Begründung:

Die Hansestadt Stralsund begrüßt Neu-Stralsunder, die ein Studium oder eine Ausbildung beginnen und den Wohnsitz nach Stralsund verlegen, mit einem Begrüßungsgeld von einmalig 150,00 Euro. Die derzeitigen Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus haben für die regionalen Händler und Gastronomen gravierende Folgen, wie Umsatzeinbußen und mögliche Ladenschließungen. Mit diesem Antrag möchte die CDU/FDP Fraktion die hiesigen Unternehmen stärken und verhindern, dass das Begrüßungsgeld in den Online-Handel investiert wird.

Titel: Präsenzunterricht statt Distanzunterricht
Einreicherin: Sandra Heischkel AfD Fraktion

Federführung: Fraktion AfD	Datum: 11.01.2021
Einreicher: Fraktion AfD	

Beratungsfolge	Termin	
Bürgerschaft	21.01.2021	

Beschlussvorschlag:
Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

den Oberbürgermeister zu beauftragen, sich bei der Landesregierung für die Öffnung der Schulen einzusetzen.

Begründung:

Kinder brauchen einen strukturierten Tagesablauf. Distanzunterricht ist mit Präsenzunterricht nicht gleich zu setzen. Viele Unterrichtsfächer werden im Distanzunterricht derzeit überhaupt nicht angeboten. Welche weitreichenden Folgen, dass für die Kinder haben wird ist kaum abzuschätzen. Viele Schulen sind teilweise nicht für den Distanzunterricht ausgestattet, insbesondere Lehrmaterialien in geeigneter Form an die Schüler weiter zu reichen. Auch ist das technische Know-how vieler Schuler begrenzt und führt zu noch größeren unterschieden im Lernniveau.

Die Motivation doch sehr begrenzt, die vorhandenen Lehrmaterialien, alleine zu erschließen. Grade für unsere Kinder sind die sozialen Kontakte für ihre Entwicklung wichtig, die derzeit vorherrschende Isolation ist einfach nicht tragbar.

Gez. Sandra Heischkel

Titel: B-Pläne 23 und 70.1 aussetzen

Einreicherin: Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN/DIE PARTEI

Federführung:	Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN/DIE PARTEI	Datum:	12.01.2021
Einreicher:	Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN/DIE PARTEI		

Beratungsfolge	Termin	
Bürgerschaft	21.01.2021	

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Die Bearbeitung der Bebauungspläne Nr. 23 „Möbelmärkte südlich der Werftstraße“ und Nr. 70.1 „Erweiterung Einkaufszentrum Strelapark“ wird so lange ausgesetzt, bis verlässliche Einschätzungen und Erkenntnisse zu den wirtschaftlichen Folgen der Corona-Krise für den Einzelhandel in Stralsund.

Begründung:

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN/DIE PARTEI legte bereits im Rahmen der Beratungen zum Bebauungsplan 70.1 einen Antrag vor, der auf ein Aussetzen des Verfahrens gerichtet war und darauf hinwies, dass der Einzelhandel in der Hansestadt Stralsund von der Coronakrise schwer getroffen wird. Die Situation für den Einzelhandel hat sich in den letzten Wochen noch einmal deutlich verschärft. Besonders betroffen sind viele kleine Unternehmen, die in ihrer Existenz gefährdet sind.

Es ist bekannt, dass durch eine Realisierung der Bebauungspläne 23 und 70.1 ein erheblicher Wettbewerbsdruck auf die kleineren Unternehmen aufgemacht wird. Es wäre daher unverantwortlich, das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 23 „Möbelmärkte südlich der Werftstraße“ und des Bebauungsplans 70.1 zur „Erweiterung des Einkaufszentrums Strelapark“ in Kenntnis der coronabedingten Auswirkungen für den Einzelhandel in der Altstadt unbeirrt weiter fortzuführen.

Es ist sinnvoll, die wirtschaftlichen Folgen der Corona-Krise für den Einzelhandel zunächst einzuschätzen und erst dann abzuwägen, welche Konsequenzen eine Fortführung des Verfahrens zu den beiden Bebauungsplänen hätte.

Jürgen Suhr
Fraktionsvorsitzender

Titel: Bürgerbegehren, Einreicher: Fraktion Bürger für Stralsund

Federführung:	Fraktion Bürger für Stralsund	Datum:	11.01.2021
Einreicher:	Fraktion Bürger für Stralsund		

Beratungsfolge	Termin	
Bürgerschaft	21.01.2021	

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

1. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, unverzüglich die Verhandlungen eines möglichen Ankaufs der „Gorch Fock I“ durch die Hansestadt Stralsund abzuschließen und der Bürgerschaft das Ergebnis bis spätestens 01.08.2021 zur Kenntnis zu geben.
2. Im Zusammenhang mit der Bundes- und Landtagswahl 2021 wird gemäß § 20(3) KV MV ein Bürgerentscheid zum Kauf der „Gorch Fock I“ durchgeführt.
3. Die für den Bürgerentscheid geltende Frage lautet: „Soll die Hansestadt Stralsund die Gorch Fock I käuflich erwerben?“
4. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die notwendigen Schritte für die Durchführung des Bürgerentscheides einzuleiten.

Begründung:

Der eventuelle Ankauf der Gorch Fock I führt zu kontroversen Diskussionen in der Stralsunder Bevölkerung! Besonders die erheblichen finanziellen Belastungen des städtischen Haushaltes und zukünftiger Generationen machen diesen Entscheid notwendig. Beim der Instandsetzung der Gorch Fock der Bundesmarine hat man gesehen wie die Instandsetzung ganz schnell mal über 130 Millionen Euro kostet.

Michael Philippen
Fraktionsvorsitzender

Titel: zur Vergabe von Erbbaurechten, Einreicher: Fraktion Bürger für Stralsund, CDU/FDP-Fraktion

Federführung:	Fraktion Bürger für Stralsund	Datum:	11.01.2021
Einreicher:	Fraktion Bürger für Stralsund, CDU/FDP-Fraktion		

Beratungsfolge	Termin	
Bürgerschaft	21.01.2021	

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

1. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, dass alle Bürger, welche ein von der Hansestadt Stralsund zu Wohnzwecken verliehenes Erbbaurecht innerhalb der Stadtgrenzen der Hansestadt Stralsund innehaben, ein Angebot bekommen, die von ihnen genutzten Grundstücke zu marktüblichen Bedingungen käuflich zu erwerben.
2. Ausgenommen von den möglichen Grundstücksverkäufen nach 1. sind die Erbbaurechtsverträge, deren Flächen innerhalb der ehemaligen Klosteranlage St. Johannis sowie des Heilgeistklosters liegen. Hierbei handelt es sich um Kulturdenkmale, deren Grund und Boden weiterhin im Eigentum der Hansestadt Stralsund bleiben soll.
3. Künftig sollen für den Wohnungsbau geeignete Grundstücke im Gebiet der Hansestadt Stralsund, ohne die unter Punkt 2 genannten, durch die Verwaltung grundsätzlich zum Kauf angeboten werden. Daneben besteht für den Bürger weiterhin die Möglichkeit, ein Erbbaurecht für ein Baugrundstück zu erwerben.

Begründung:

Durch die teilweise Vergabe von Erbbaurechten für Wohngrundstücke ist eine Ungleichbehandlung bei den Stralsunder Bürgern entstanden. Einige Grundstücke wurden zwingend nur im Erbbaurecht vergeben und die größere Anzahl konnte gekauft werden. Mit diesem Beschluss wird eine Gleichbehandlung aller Stralsunder Bürger sichergestellt. Der Finanz- und Vergabeausschuss hat diesem Antrag mehrheitlich zugestimmt.

Dr. Ronald Zabel
Fraktionsvorsitzender

Michael Philippen
Fraktionsvorsitzender

Titel: Beleuchtung der Stele im St. Johanniskloster
Einreicherin: Ann Christin von Allwörden, CDU/FDP-Fraktion

Federführung:	Fraktion CDU/FDP	Datum:	12.01.2021
Einreicher:	von Allwörden, Ann Christin		

Beratungsfolge	Termin	
Bürgerschaft	21.01.2021	

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt zu prüfen, ob die Stele im St. Johanniskloster nicht angemessener und der Würde des Objektes entsprechend beleuchtet werden kann.

Begründung:

Die Anbringung des aktuellen Strahlers erweckt eher einen provisorischen Eindruck. Die Entfernung und die Position zur Stele sind nicht geeignet, diese angemessen zu illuminieren. Dazu kommt, dass durch die jetzige Position des Strahlers die Anwohner des Hofes massiv geblendet werden.

Titel: Prüfauftrag: Besetzung der Stelle SB Stadtmarketing
Einreicher: Ausschuss für Stadtmarketing

Federführung:	Ausschuss für Stadtmarketing	Datum:	21.12.2020
Einreicher:	Liebeskind, Michael als Ausschussvorsitzender des Ausschusses für Stadtmarketing		

Beratungsfolge	Termin	
Bürgerschaft	21.01.2021	

Beschlussvorschlag:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt zu prüfen, ob die Besetzung der Stelle SB Stadtmarketing intern besetzt werden kann. Ist im Ergebnis die Stellenbesetzung nicht möglich, ist diese extern auszuschreiben. Gleichzeitig ist durch den Oberbürgermeister zu prüfen, in welchen Teil der Verwaltung/Eigenbetrieb die Stelle anzusiedeln ist.

Begründung:

Die Begründung erfolgt mündlich.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Michael Liebeskind
Ausschussvorsitzender des Ausschusses für Stadtmarketing

Titel: Ergänzungsantrag zu TOP 9.14 Besetzung der Stelle SB Stadtmarketing
Einreicher: Michael Liebeskind, CDU/FDP-Fraktion

Federführung: Fraktion CDU/FDP	Datum: 19.01.2021
Einreicher: Liebeskind, Michael	

Beratungsfolge	Termin	
----------------	--------	--

Beschlussvorschlag:

Der Antrag des Ausschusses für Stadtmarketing wird ergänzt um:

Die bis zur Stellenbesetzung nicht ausgezahlten Personalkosten sollen gezielt als Marketingbudget für die Stralsunder Händler eingesetzt werden.

Begründung:

Erfolgt im Rahmen der Antragstellung

Titel: Deutsch-Russische Freundschaft vertiefen
Einreicher: Einzelbürgerschaftsmitglied Michael Adomeit

Federführung:	Einzelbürgerschaftsmitglied Adomeit	Datum:	26.01.2021
Einreicher:	Adomeit, Michael		

Beratungsfolge	Termin	
Bürgerschaft	04.03.2021	

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt zu prüfen, ob eine Zusammenarbeit auf kulturellen, wirtschaftlichen und touristischen Gebieten mit der russischen Stadt Kaliningrad (Königsberg) zu positiven Synergieeffekten für die Hansestadt Stralsund führen kann.

Begründung:

Durch die Hanse ist die Stadt Stralsund zu Reichtum und Wohlstand gekommen. Ganz im Sinne der hanseatischen Tradition sollte eine wirtschaftliche, touristische und kulturelle Zusammenarbeit mit der Stadt Kaliningrad geprüft werden.

Michael Adomeit
Einzelbürgerschaftsmitglied

Titel: Förderung der Elektromobilität

Einreicher: Michael Liebeskind, CDU/FDP-Fraktion

Federführung: Fraktion CDU/FDP	Datum: 16.02.2021
Einreicher: Liebeskind, Michael	

Beratungsfolge	Termin	
----------------	--------	--

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt zu prüfen, ob in Zusammenarbeit mit der SWS Stadtwerke Stralsund GmbH in den von der Liegenschaftsentwicklungsgesellschaft der Hansestadt Stralsund mbH verwalteten Parkhäusern am Meeresmuseum, am Ozeaneum und am Hafen Ladestationen bzw. -punkte für Elektrofahrzeuge, ggf. durch dafür gesondert zu kennzeichnende Parkplätze, kurzfristig eingerichtet werden können.

Begründung:

Im Jahr 2020 sind laut Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) 194.000 rein batterieelektrisch betriebene Kraftfahrzeuge neu zugelassen worden. Der Anstieg im Vergleich zum Vorjahr betrug 206 %. Da die Förderung durch den Bund für die Ladeinfrastruktur und in Form steuerlicher Anreize zum Kauf von Elektrofahrzeugen fortgeführt wird, ist mit einem weiteren stetigen Anstieg der Neuzulassungen zu rechnen.

Die Stadtwerke Stralsund betreiben bereits jetzt an 6 Standorten im Stadtgebiet Strom-Ladesäulen:

- Parkplatz Stadtwerke, Frankendamm 7
- Innenstadt, Heilgeiststr. 46
- Parkplatz Real, Gustower Weg 8
- Parkplatz Ostseecenter, Am Langendorfer Berg
- Parkplatz StrelaPark/McDonalds, Grünhufer Bogen 9
- Parkplatz Burger King, Greifswalder Chaussee 120

Darüber hinaus bieten die Stadtwerke sogenannte Wallboxen zum Aufladen für zu Hause oder im Unternehmen an.

Eine entsprechende Ladeinfrastruktur ist in den öffentlichen Parkhäusern jedoch nicht verfügbar.

Nach dem derzeitigen Lockdown und der damit verbundenen (schrittweisen) Öffnung des Einzelhandels, der Gastronomie, der Hotels und der Möglichkeit, hier wieder Urlaub und

Tagesausflüge machen zu können, ist auch mit einem sprunghaften Anstieg des Besucherverkehrs zu rechnen. Um die Stadt auch für Besucher mit Elektrofahrzeugen attraktiver zu machen, sollten Lademöglichkeiten auch in den Parkhäusern installiert und entsprechende Hinweise darauf (im Internet, an den Parkhäusern) öffentlich gemacht werden. Dies fördert den Klimaschutz, weil die Stadtwerke für alle Lademöglichkeiten ausschließlich Ökostrom liefert.

Titel: Auswirkungen von Online-Handel und Klimawandel

Einreicher: SPD-Fraktion

Federführung: Fraktion SPD	Datum: 16.02.2021
Einreicher: Fraktion SPD	

Beratungsfolge	Termin	
----------------	--------	--

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Das mögliche Maßnahmenpaket „Städtebauliche Reaktionen auf Onlinehandel und Klimawandel“ wird zur Beratung in den Ausschuss für Bau, Umwelt, Klimaschutz und Stadtentwicklung verwiesen.

Begründung:

Städte in Deutschland werden derzeit – neben vielen anderen Aufgabenstellungen – mit zwei gravierenden Herausforderungen konfrontiert, denen sie sich mit großem Engagement widmen sollten, ja müssen.

1. Der zunehmende Online-Handel, durch die Corona-Pandemie deutlich und wohl auch unumkehrbar verstärkt, wird zu einem deutlichen Wandel der innerstädtischen Verkaufslagen und Fußgängerzonen führen.

2. Der auch in Deutschland bereits spürbare Klimawandel (jede*r zweite Deutsche nimmt ihn bereits wahr) führt in absehbarer Zeit insbesondere in bebauten Innenstädten zu zunehmend problematischeren Temperaturen, die besonders für ältere Menschen gesundheitliche Probleme mit sich bringen werden.

In der „kommunalen Familie“ werden inzwischen zahlreiche Gegenmaßnahmen diskutiert, die z. T. für beide Problemstellungen Lösungen bieten und die wir gern eingehend im Ausschuss für Bau, Umwelt, Klimaschutz und Stadtentwicklung beraten wissen möchten. So sollte z. B. darüber nachgedacht werden, in welcher Weise die Aufenthaltsqualität einer Innenstadt neben voraussichtlich zurückgehendem Einzelhandel verbessert werden kann, der gleichwohl weiter nach Kräften unterstützt werden muss, wie es die SPD-Fraktion immer wieder und leider bisher ohne erkennbaren Erfolg fordert.

In Wien, aber auch in Berlin und anderswo erzielt man erhebliche Erfolge mit Ausbau und Aufwertung von innerstädtischen Parkflächen. So könnte in Stralsund anstelle einer massiven Bebauung das Quartier 33 vor der Jakobikirche zu einer Parkfläche mit

hochwertiger Aufenthaltsqualität gestaltet werden; dies wäre zugleich ein deutlicher Beitrag für ein günstigeres Stadtklima.

Ein weiteres Beispiel: Die langandauernde Sperrung eines Teils der Mönchstraße für den Ausbau des Stralsund Museums zeigt, dass dieses Straßenstück praktisch keine Verkehrsbedeutung hat. Unter Sicherstellung der Erreichbarkeit der anliegenden Gebäude könnte dieses Straßenstück teil-eingezogen und mit hochwertiger Aufenthaltsqualität gestaltet werden, u. a. mit Außenflächen für angrenzende Gastronomie und Stralsund Museum.

Des Weiteren sollte ein umfassendes Programm zur Entsiegelung von Flächen in der gesamten Stadt erarbeitet werden, die dann als klimafreundliche Grün- und bürgerfreundliche Aufenthaltsflächen gestaltet werden können.

Mit Sicherheit werden bei der Beratung die Fachverwaltung des Bauamtes und die Sachkunde des Ausschusses zahlreiche weitere Lösungen erarbeiten – eine Reihe weiterer wird die SPD-Fraktion einbringen, die Stralsund bei den aufgezeigten Problemstellungen deutlich voranbringen werden.

Titel: Landschaftsentwicklung und Naherholung östlich des Kronhalsgraben
Einreicher: SPD-Fraktion

Federführung: Fraktion SPD	Datum: 16.02.2021
Einreicher: Fraktion SPD	

Beratungsfolge	Termin	
----------------	--------	--

Beschlussvorschlag:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, das Gespräch mit den Eigentümern der Grundstücke (siehe Anlage) zu suchen, um das Gebiet einer sinnvollen Nutzung für die Allgemeinheit zuzuführen. Die Ergebnisse sollen im Ausschuss für Bau, Umwelt und Stadtentwicklung beraten werden.

Begründung:

Aus der Antwort zur kleinen Anfrage kAF0003/2021 ging hervor, dass dieses Gebiet im wirksamen Flächennutzungsplan als Grünfläche mit Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft eingetragen ist. Das genannte Gebiet könnte als Verlängerung des Stadtwaldes zur Naherholung für die Stralsunder Bürger*innen durch Nutzung, z. B. durch ein Spazierwegenetz, verwendet werden.

TOP Ö 9.18

MRS Motorrad
und Rollerservice...

Halle64Stralsund

Christengemeinde
Elim Stralsund

LKW Center
Petersen Stralsund

Strela Auto

Schwarzer Weg

Schwarze Weg

Titel: Anstellung einer*s Stadt- oder Citymanager*in über Städtebauförderungsmittel
Einreicher: SPD-Fraktion

Federführung: Fraktion SPD	Datum: 16.02.2021
Einreicher: Fraktion SPD	

Beratungsfolge	Termin	
----------------	--------	--

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt zu prüfen, ob und unter welchen Umständen es möglich ist, eine*n Stadt- oder Citymanager*in über die SES Stralsund zu beschäftigen und aus Städtebauförderungsmitteln zu finanzieren.

Begründung:

Seit Anfang Februar hat die Stadt Neubrandenburg einen Citymanager, der die Händler und Gewerbetreibenden in der Innenstadt unterstützt. Er gehört zum Team des städtischen Sanierungsträgers und wird durch Städtebauförderungsmittel finanziert.

Das Citymanagement ist Teil der städtebaulichen Sanierungsmaßnahme „Altstadt“ und wird – wie Stadt und Kommunale Entwicklungsgesellschaft KEG auf ihren Internetseiten mitteilen – u.a. konkrete Maßnahmen zur Aufwertung der Innenstadt wie Organisation von Veranstaltungen oder Einführung innovativer Werbesystemen erarbeiten.

Titel: sofortige Öffnung des gesamten Einzelhandels in Stralsund

Einreicherin: Birkhild Schönleiter Fraktion AfD

Federführung:	Fraktion AfD	Datum:	22.02.2021
Einreicher:	Fraktion AfD		

Beratungsfolge	Termin	
----------------	--------	--

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

den Oberbürgermeister zu beauftragen, sich bei der Landesregierung und dem Landrat für die sofortige Öffnung von allen Geschäften und gastronomischen Einrichtungen einzusetzen.

Begründung:

Bereits über einen längeren Zeitraum ist der Inzidenzwert im Landkreis Vorpommern-Rügen inkl. Stralsund unter dem willkürlich getroffenen Wert von 35. Es ist absolut unverständlich das nach wie vor große Teile des Einzelhandels geschlossen bleiben müssen. Um diesen Unternehmen wenigstens noch einen Hauch einer Überlebenschance einzuräumen, müssen diese unverzüglich öffnen dürfen.

gez. Birkhild Schönleiter

Titel: Sporthallen in der Coronazeit für Familien bzw. Haushalte freigeben
Einreicherin: Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN/DIE PARTEI

Federführung:	Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN/DIE PARTEI	Datum:	22.02.2021
Einreicher:	Fraktion BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN/DIE PARTEI		

Beratungsfolge	Termin	
----------------	--------	--

Beschlussvorschlag:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, unter Berücksichtigung der Bedingungen der Landesverordnung zur Corona-Pandemie und an diese angepasst, Sporthallen der Hansestadt Stralsund für Familien beziehungsweise Haushalte freizugeben. Dieses Angebot gilt derzeit zusätzlich für eine weitere Person, die nicht zur Familie oder zum Haushalt gehört.

Begründung:

Sport fehlt! Der Bewegungsmangel ist laut Deutschem Kinderärzt*innenverband schon jetzt eine Folge der Corona-Krise.

Familien bzw. Haushalte könnten die leeren Hallen stundenweise nutzen, um dem entgegen zu wirken. Gerade in der kalten Jahreszeit sind die Sportangebote draußen begrenzt.

Ein pandemisches Risiko ist wegen der Beschränkung auf eine Familie bzw. einen Haushalt (plus eine weitere Person) bei Einhaltung der Corona-Landesverordnung M-V nicht zu befürchten.

Auf das Vorbild des Oldenburger Turnerbundes wird hingewiesen:

<https://www.ndr.de/nachrichten/info/Mit-der-Familie-in-die-Turnhalle-trotz-Lockdown-audio800762.html>

Titel: Inklusive Spielgeräte auf jedem Stralsunder Spielplatz
Einreicherin: BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN/DIE PARTEI

Federführung:	Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN/DIE PARTEI	Datum:	22.02.2021
Einreicher:	Fraktion BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN/DIE PARTEI		

Beratungsfolge	Termin	
----------------	--------	--

Beschlussvorschlag:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Möglichkeiten zu prüfen dass auf jedem Stralsunder Spielplatz mindestens ein inklusives Spielgerät für Kinder mit Funktionseinschränkungen aufgestellt werden kann.
Dafür soll in Zusammenarbeit mit der städtischen Behindertenbeauftragten und dem Ausschuss für Familie, Soziales und Gleichstellung bei der weiteren Planung des Spielraumentwicklungskonzepts die Barrierefreiheit unbedingt berücksichtigt werden.

Die Ergebnisse sind den Mitgliedern der Bürgerschaft bis Oktober 2021 vorzulegen.

Begründung:

Einige Spielplätze in der Hansestadt Stralsund haben bereits Spielgeräte für Kinder mit Funktionseinschränkungen. Das ist aus der Antwort einer Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN/DIE PARTEI hervorgegangen. Es wurde jedoch deutlich, dass dies nicht für alle Spielplätze zutrifft.

Ziel muss es sein, allen Kindern uneingeschränkt die Chance zum Spielen auf Spielplätzen zu ermöglichen. Wir wünschen uns Spielplätze, die keinen Menschen am Mitmachen hindern.

Der Trend zu barrierefreien Spielplätzen setzt sich nach langem Ringen in vielen Städten Deutschlands durch und sollte auch für die Hansestadt vor dem Hintergrund einer familienfreundlichen Kommune von hoher Bedeutung sein.

Titel: Erweiterung der Homepage der Hansestadt Stralsund um die Rubrik "Sport"

Einreicherin: Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN/DIE PARTEI

Federführung:	Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN/DIE PARTEI	Datum:	19.02.2021
Einreicher:	Fraktion BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN/DIE PARTEI		

Beratungsfolge	Termin	
----------------	--------	--

Beschlussvorschlag:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt zu prüfen, auf der Startseite der Homepage der Hansestadt Stralsund (www.stralsund.de) unter der Rubrik „Für unsere Bürger*innen“ den Unterpunkt „Sport“ mit aufzunehmen.

Begründung:

Auf der Startseite der Homepage der Hansestadt Stralsund findet sich kein direkter Link zu den vielfältigen Sportangeboten der Hansestadt.

Titel: Antrag zur saisonalen Verkehrsberuhigung in der Wasserstraße
Einreicherin: Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN/DIE PARTEI

Federführung:	Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN/DIE PARTEI	Datum:	22.02.2021
Einreicher:	Fraktion BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN/DIE PARTEI		

Beratungsfolge	Termin	
----------------	--------	--

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft möge beschließen, dass in den saisonal besonders verkehrsreichen Monaten Mai bis August das Durchfahren in der Wasserstraße in Höhe der Einmündung Fährstraße oder Semlower Straße als zunächst einjähriger Versuch für das Jahr 2021 untersagt werden soll, und währenddessen eine Evaluierung stattfindet.

Begründung:

Das ursprüngliche Verkehrskonzept Altstadt, das auch vom Oberbürgermeister und dem Bauamt unterstützt wurde, hatte eine wesentliche Verkehrsberuhigung im Bereich Wasserstraße vorgesehen. Darin enthalten war auch die Sperrung, sodass die Fahrzeuge nur noch von jeweils einer Seite zwar in die Wasserstraße einfahren können, aber nicht vom Anfang bis zum Ende durchfahren können.

Bisher kam es aber nur zu kleineren Maßnahmen, die lediglich eine begrenzte Verkehrsdichte- und Lärmreduzierungs Wirkung haben. Daher sind weitere Maßnahmen zu ergreifen. Nicht nur, um die Anwohner*innen zu entlasten, sondern auch, um in der Saison den immer zahlreicheren Tourist*innen eine entspannte Atmosphäre zu bieten.

Um einen Kompromiss im Vergleich zu einem ähnlichen Antrag, der in der Novembersitzung der Bürgerschaft gestellt wurde, anbieten zu können, ist der Zeitraum der Sperrung für die Durchfahrt verringert worden – nur von Mai bis einschließlich August. Außerdem wird diese Maßnahme zunächst für ein Jahr beschlossen, um die Auswirkungen umfassend evaluieren zu können.

**Titel: zur Wahl eines Stellv. in den Ausschuss Sicherheit und Ordnung,
Einreicher Fraktion Bürger für Stralsund**

Federführung:	Fraktion Bürger für Stralsund	Datum:	07.01.2021
Einreicher:	Fraktion Bürger für Stralsund		

Beratungsfolge	Termin	
Bürgerschaft	21.01.2021	

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Herr Maik Bowitz wird als stellv. Mitglied in den Ausschuss für Sicherheit und Ordnung gewählt.

Begründung:

Der Sitz ist vakant.

Michael Philippen
Fraktionsvorsitzender

Titel: zur Wahl eines Stellv. in den Ausschuss für Bildung, Hochschule und Digitalisierung, Einreicher: Fraktion Bürger für Stralsund

Federführung:	Fraktion Bürger für Stralsund	Datum:	07.01.2021
Einreicher:	Fraktion Bürger für Stralsund		

Beratungsfolge	Termin	
Bürgerschaft	21.01.2021	

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Herr Maik Bowitz wird als stellv. Mitglied in den Ausschuss für Bildung, Hochschule und Digitalisierung gewählt.

Begründung:

Der Sitz ist vakant!

Michael Philippen
Fraktionsvorsitzender

Titel: zur Wahl eines Stellv. in den Ausschuss für Bildung, Hochschule und Digitalisierung, Einreicher: Fraktion Bürger für Stralsund

Federführung:	Fraktion Bürger für Stralsund	Datum:	07.01.2021
Einreicher:	Fraktion Bürger für Stralsund		

Beratungsfolge	Termin	
Bürgerschaft	21.01.2021	

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Herr Tino Rietesel wird als stellv. Mitglied in den Ausschuss für Bildung, Hochschule und Digitalisierung gewählt.

Begründung:

Der Sitz ist vakant!

Michael Philippen
Fraktionsvorsitzender

Titel: zur Wahl eines Stellv. in den Sportausschuss, Einreicher: Fraktion Bürger für Stralsund

Federführung:	Fraktion Bürger für Stralsund	Datum:	07.01.2021
Einreicher:	Fraktion Bürger für Stralsund		

Beratungsfolge	Termin	
Bürgerschaft	21.01.2021	

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Herr Maik Bowitz wird als stellv. Mitglied in den Sportausschuss gewählt.

Begründung:

Der Sitz ist vakant!

Michael Philippen
Fraktionsvorsitzender

**Titel: zur Wahl eines Mitglieds in den Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und
Gesellschafteraufgaben**

Einreicher: Dr. R. Zabel, CDU/ FDP-Fraktion

Federführung: Fraktion CDU/FDP	Datum: 16.02.2021
Einreicher: Zabel, Ronald, Dr. med.	

Beratungsfolge	Termin	
----------------	--------	--

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Herr Daniel Ruddies wird als Mitglied in den Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und
Gesellschafteraufgaben gewählt.

Begründung: Der Sitz im Ausschuss ist vakant.

**Titel: zur Wahl eines Stellvertreters in den Ausschuss für Bau, Umwelt,
Klimaschutz und Stadtentwicklung**
Einreicher: Dr. Ronald Zabel, CDU/ FDP-Fraktion

Federführung: Fraktion CDU/FDP	Datum: 16.02.2021
Einreicher: Zabel, Ronald, Dr. med.	

Beratungsfolge	Termin	
----------------	--------	--

Beschlussvorschlag:
Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Herr Daniel Ruddies wird als Stellvertreter in den Ausschuss für Bau, Umwelt, Klimaschutz und Stadtentwicklung gewählt.

Begründung:
Der Sitz im Ausschuss ist vakant.

Titel: zur Wahl eines Stellvertreters in den Ausschuss für Bildung, Hochschule und Digitalisierung

Einreicher: Dr. Ronald Zabel, CDU/ FDP-Fraktion

Federführung: Fraktion CDU/FDP	Datum: 16.02.2021
Einreicher: Zabel, Ronald, Dr. med.	

Beratungsfolge	Termin	
----------------	--------	--

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Herr Jonathan Göbel wird als Stellvertreter in den Ausschuss für Bildung, Hochschule und Digitalisierung gewählt.

Begründung:

Der Sitz im Ausschuss ist vakant.

Titel: Haushaltssatzungen und Haushaltspläne 2021 der Hansestadt Stralsund

Federführung:	20.1 Abt. Haushalts- und Finanzplanung	Datum:	22.02.2021
Bearbeiter:	Steinfurt, Gisela		

Beratungsfolge	Termin	
Bürgerschaft	04.03.2021	

Sachverhalt:

Nach § 45 Abs. 1 KV M-V hat die Gemeinde für jedes Haushaltsjahr Haushaltssatzungen zu erlassen.

Bevor die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund die Haushaltssatzungen und die Haushaltspläne 2021 der Hansestadt Stralsund beschließt, sind die vorliegenden Haushaltsplanentwürfe nach § 36 Abs. 2 KV M-V unter Federführung des Ausschusses für Finanzen und Vergabe in den Ausschüssen der Bürgerschaft zu beraten.

Lösungsvorschlag:

Auf der Grundlage der mittelfristigen Finanzplanung 2018 bis 2023, dem Orientierungsdatenerlass des Ministeriums für Inneres und Europa M-V für die Haushaltsplanung 2021 vom 02. Oktober 2020 sowie der vorläufigen Jahresergebnisse 2020 wurden die Entwürfe der Haushaltssatzungen und der Haushaltspläne 2021 der Hansestadt Stralsund erstellt. Berücksichtigt sind gleichfalls die voraussichtlichen Auswirkungen der Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2, speziell hinsichtlich der Steuerentwicklung in der Hansestadt Stralsund.

Der Haushaltsplanentwurf 2021 umfasst folgende Bände:

- Band I - Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Kernhaushaltes mit Vorbericht, Ergebnishaushalt, Finanzhaushalt, Stellenplan
- Band II - Wirtschaftspläne der Städtischen Unternehmen
- Band III - Haushaltssatzungen und Haushaltspläne der Städtebaulichen Sondervermögen

Alternativen:

keine

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Die Entwürfe der Haushaltssatzungen und der Haushaltspläne 2021 werden in die Ausschüsse der Bürgerschaft verwiesen und unter Federführung des Ausschusses für Finanzen und Vergabe beraten.

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Die Erträge/ Einzahlungen und Aufwendungen/ Auszahlungen werden in den Haushaltssatzungen und den Haushaltsplänen 2021 festgesetzt.

-

Termine/ Zuständigkeiten:
Sofort/ Kämmerereiamt

Anlage 1 HH-Plan 2021 Band I Kernhaushalt
Anlage 2 HH-Plan 2021 Band II Wirtschaftspläne
Anlage 3 HH-Plan 2021 Band III SSV

gez. Dr.-Ing. Alexander Badrow

**Titel: Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 74 der Hansestadt Stralsund
"Photovoltaikanlage an der Bahnstrecke Stralsund-Grimmen, westlich von
Voigdehagen" und Einleitung des 21. Änderungsverfahrens für den
Flächennutzungsplan der Hansestadt Stralsund**

Federführung:	60.4 Abt. Planung- und Denkmalpflege	Datum:	02.12.2020
Bearbeiter:	Raith, Dr.-Ing. Frank-Bertolt Gessert, Kirstin Dillmann, Oliver		

Beratungsfolge	Termin	
OB-Beratung	14.12.2020	
Ausschuss für Bau, Umwelt, Klimaschutz und Stadtentwicklung	07.01.2021	
Bürgerschaft	21.01.2021	

Sachverhalt:

Die SWS Natur GmbH beabsichtigt die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage im Stadtgebiet der Hansestadt Stralsund mit dem Ziel, den Anteil der Erneuerbaren Energien zu steigern und damit die politische Energiewende umzusetzen. Als dafür geeigneter Vorzugsstandort wurde das Gebiet westlich der Bahnstrecke Stralsund-Grimmen identifiziert.

PV-Anlagen wurden im Stadtgebiet bisher nur auf Dachflächen und auf der Deponie in Devin errichtet. Bei der Anlage in Devin ist von einer jährlichen Erzeugung von 4.220.000 Kilowattstunden (kWh) auszugehen, womit die privat betriebene Anlage rechnerisch 1.400 Haushalte mit Strom versorgen kann. Die bisher durch die SWS Natur ausschließlich auf Dachflächen errichteten 21 PV-Anlagen versorgen mit etwa 1.800.000 kWh ca. 600 Haushalte jährlich mit Strom. Mit diesem untergeordneten Anteil der Energiegewinnung auf Dachflächen lässt sich die Energiewende nicht aktiv mitgestalten. Die nun auf 12,1 ha geplante Anlage soll daher mit etwa 9.500.000 kWh jährlich 3.160 Haushalte versorgen und dadurch jährlich 4.500 t Kohlendioxid einsparen.

Am Standort besteht jedoch kein Baurecht für die geplante Nutzung. PV-Freiflächenanlagen sind nur in dafür geplanten Sondergebieten zulässig. Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich.

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt stellt den nördlichen Teil des Plangebietes als gewerbliche Baufläche und den südlichen Bereich als Fläche für die Landwirtschaft dar. Daher kann der Bebauungsplan nicht gem. § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden. Mit dem Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes soll daher auch der Flächennutzungsplan geändert werden. Der dem

Flächennutzungsplan beigeordnete Landschaftsplan stellt den nördlichen Teil des B-Plangebietes als Baufläche und den südlichen Bereich als Freifläche mit landschaftspflegerischer Zielstellung und als landwirtschaftliche Nutzfläche dar. Entsprechend ist der Landschaftsplan für den nicht als Baufläche dargestellten Teilbereich zu ändern.

Lösungsvorschlag:

Zur Umsetzung des geplanten Vorhabens soll gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ein Bebauungsplan mit Umweltbericht aufgestellt werden. Geplant ist ein Sonstiges Sondergebiet gem. § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „PV-Freiflächenanlage“.

Die Flächen im Geltungsbereich werden landwirtschaftlich genutzt. Wertgebende Böden mit einer Ertragsmesszahl ≥ 50 werden durch die Planung nicht in Anspruch genommen. Die Flächen stehen überwiegend im Eigentum der Hansestadt Stralsund. Ein Flurstück befindet sich im Eigentum des Landes M-V und ein Flurstück steht im privaten Eigentum.

Um die Auswirkungen der Planung auf die Umwelt zu ermitteln, wird eine Umweltprüfung durchgeführt und ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag beauftragt. Ergänzend wird die Notwendigkeit eines Blendgutachtens hinsichtlich möglicher Sonnenlichtreflexionen für den Bahnverkehr geprüft.

Der erzeugte Strom soll in das Mittelspannungsnetz der SWS Netze GmbH eingespeist werden. Genutzt werden kann der Einspeisepunkt angrenzend zum Plangebiet am Voigdehäger Weg.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen parallel der Flächennutzungsplan und der beigeordnete Landschaftsplan geändert werden. Im Flächennutzungsplan erfolgt künftig die Darstellung als Sonstiges Sondergebiet und im Landschaftsplan als Baufläche.

Alternativen:

Das Vorhaben ist an bestimmte Standortvoraussetzungen gebunden. Insbesondere ist die Vergütung des eingespeisten Stroms von PV-Freiflächenanlagen an bestimmte Bedingungen, wie den Anlagenstandort, geknüpft. Eine Vergütungspflicht besteht nach § 48 EEG u.a. für Standorte, die längs in einer Entfernung bis zu 110 m von Autobahnen oder Schienenwegen liegen. Für das Vorhaben wurden verschiedene Standorte im Stadtgebiet geprüft. Im Ergebnis zeigte sich dieser Standort als der geeignetste.

Der Standort ermöglicht eine Einspeisung in das Mittelspannungsnetz auf kurzem Weg. Die Wahl des Geltungsbereiches westlich der Bahntrasse folgt den mit der Darstellung der gewerblichen Baufläche zum Ausdruck gebrachten Leitvorstellungen des Flächennutzungsplanes und ergänzt die gewerblichen und versorgungstechnischen Nutzungen im weiteren Umfeld (Umspannwerk, Biogasanlage, Potenzial der angrenzenden gewerblichen Bauflächen im Geltungsbereich des derzeit nicht weiterverfolgten Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 18 „Innovationspark Hansestadt Stralsund, Hufelandstraße“). Gleichwertige Standortalternativen bestehen daher nicht.

An diesem Standort besteht für die Errichtung einer Freiflächensolaranlage kein Baurecht nach §§ 34/35 BauGB. Wenn das Vorhaben im geplanten Umfang realisiert werden soll, gibt es zur Aufstellung eines Bebauungsplanes und zur Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes keine Alternative.

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

1. Für das im Stadtgebiet Lüssower Berg, Stadtteil Am Umspannwerk, gelegene Gebiet soll ein Bebauungsplan gemäß § 2 Abs. 1 BauGB aufgestellt werden. Das ca. 12 ha große Plangebiet umfasst die Flurstücke 26 (tlw.), 23 (tlw.), 22, 21 (tlw.), 20 (tlw.), 19, 18 (tlw.), 174/4 (tlw.), 29 (tlw.), 172/4 (tlw.) und 173/5 (tlw.).
2. Ziel der Planung ist die Festsetzung eines Sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung PV-Freiflächenanlage, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung der Freiflächensolaranlage zu schaffen.
3. Der rechtswirksame Flächennutzungsplan, genehmigt mit Bescheid der höheren Verwaltungsbehörde vom 08.05.1999, Az. 512.111-05.000, soll für die ca. 12,1 ha große Teilfläche westlich der Bahnstrecke Stralsund-Grimmen geändert werden. Der bisher im Flächennutzungsplan als gewerbliche Baufläche und als Fläche für die Landwirtschaft dargestellte Bereich soll nun entsprechend der geplanten Nutzung geändert werden. Der dem Flächennutzungsplan beigeordnete Landschaftsplan ist ebenfalls zu ändern.
4. Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Finanzierung:

Die Hansestadt Stralsund wird die für die Erarbeitung des Bebauungsplanes und der Flächennutzungs- und Landschaftsplanänderung notwendigen Planungsleistungen selber erbringen. Die für die Planung notwendigen ingenieurtechnischen und sonstigen Fachgutachten werden direkt durch den Vorhabenträger beauftragt.

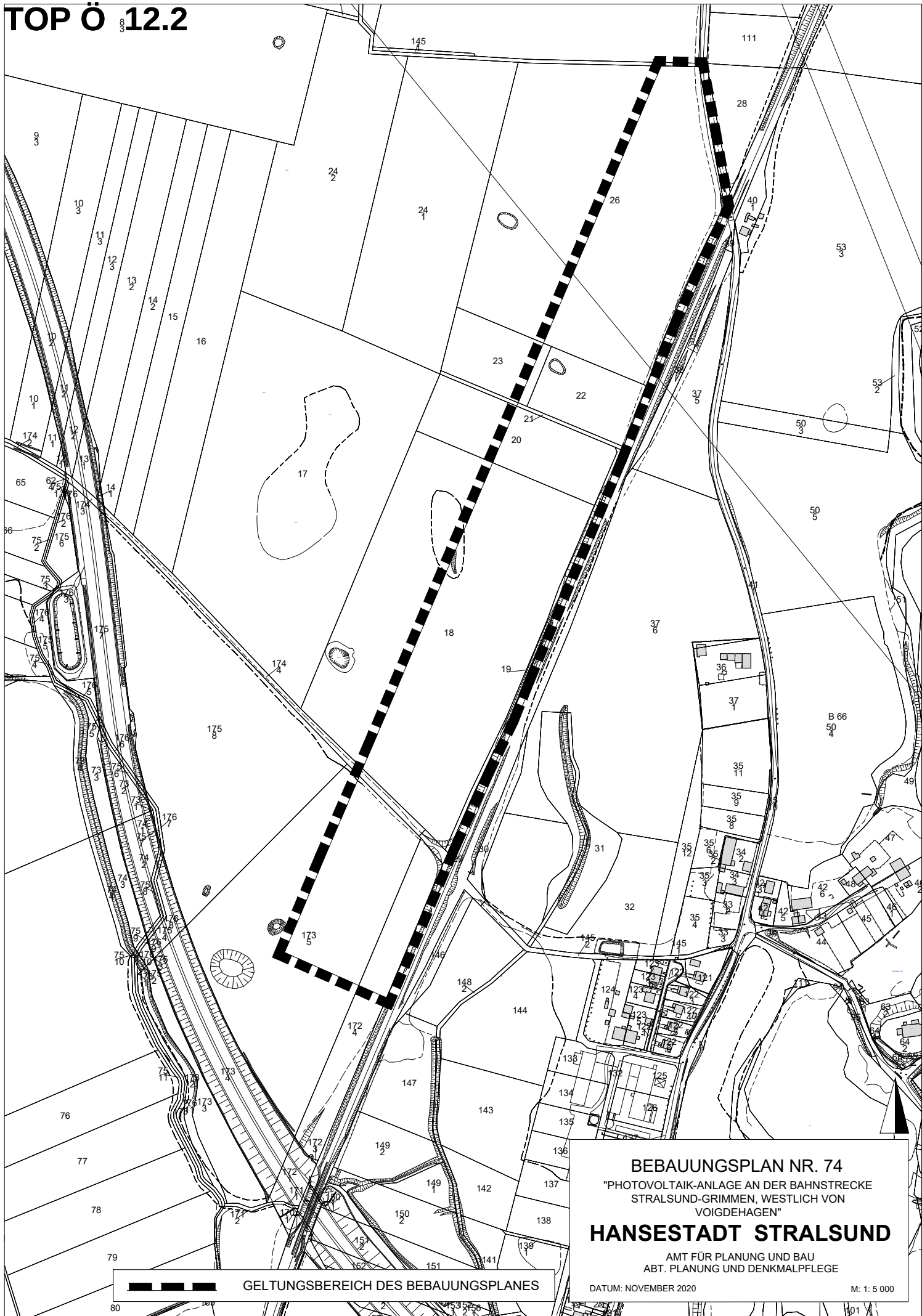
Termine/ Zuständigkeiten:

Termin: Öffentliche Bekanntmachung etwa 1 Monat nach dem Bürgerschaftsbeschluss
Zuständig: Amt für Planung und Bau, Abteilung Planung und Denkmalpflege

Anlage 1_B 74 Geltungsbereich
Anlage 2_21. FNP-Änderung
Anlage 3_LP-Änderung
Protokollauszug BUKStA 07.01.2021 B 0089/2020

gez. Dr.-Ing. Alexander Badrow

TOP Ö 12.2

**BEBAUUNGSPLAN NR. 74**

"PHOTOVOLTAIK-ANLAGE AN DER BAHNSTRECKE
STRALSUND-GRIMMEN, WESTLICH VON
VOIGDEHAGEN"

HANSESTADT STRALSUND

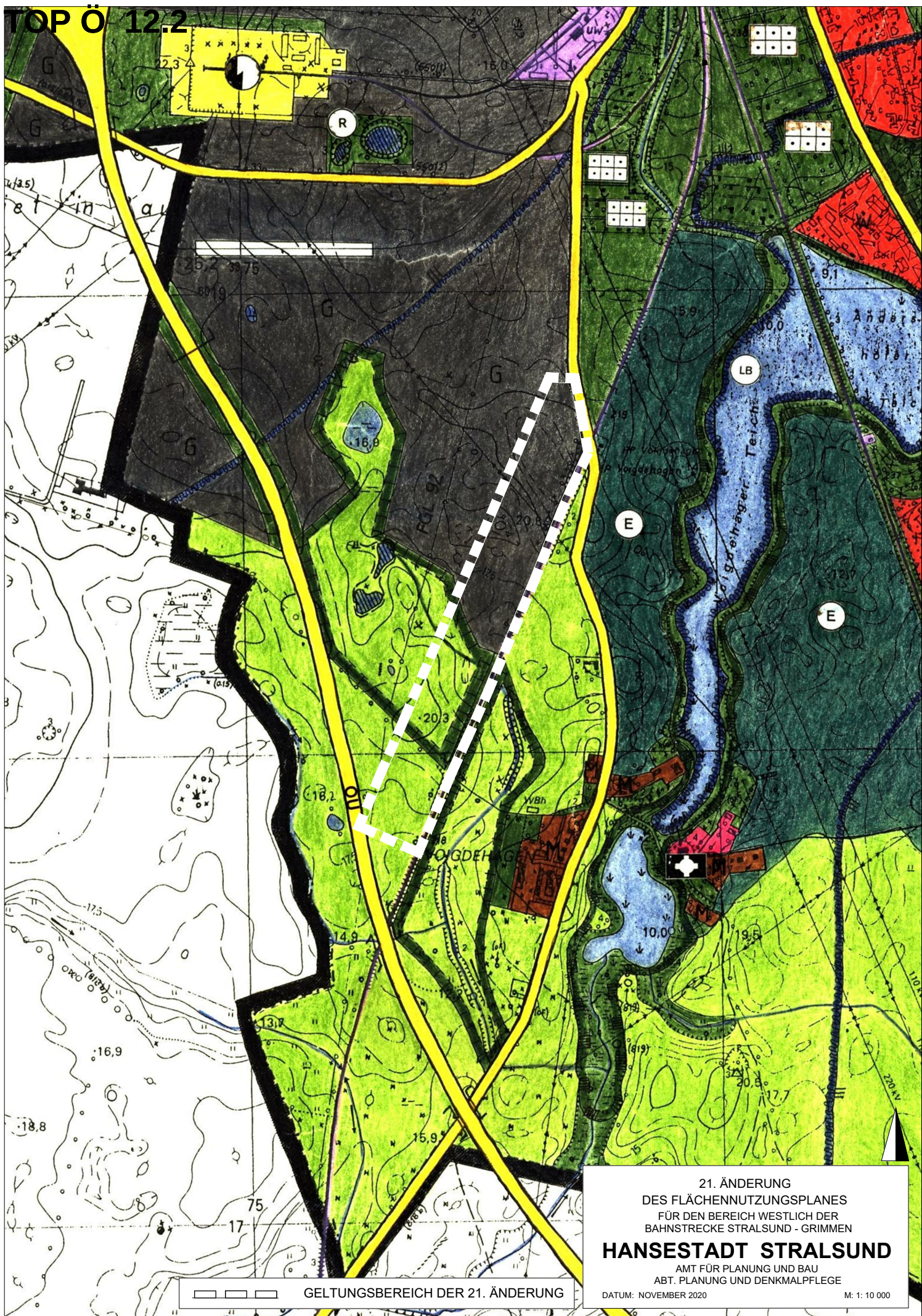
AMT FÜR PLANUNG UND BAU
ABT. PLANUNG UND DENKMALPFLEGE

DATUM: NOVEMBER 2020

M: 1:5 000

GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES

TOP Ö 12.2

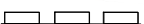


21. ÄNDERUNG
DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES
FÜR DEN BEREICH WESTLICH DER
BAHNSTRECKE STRALSUND - GRIMMEN
HANSESTADT STRALSUND

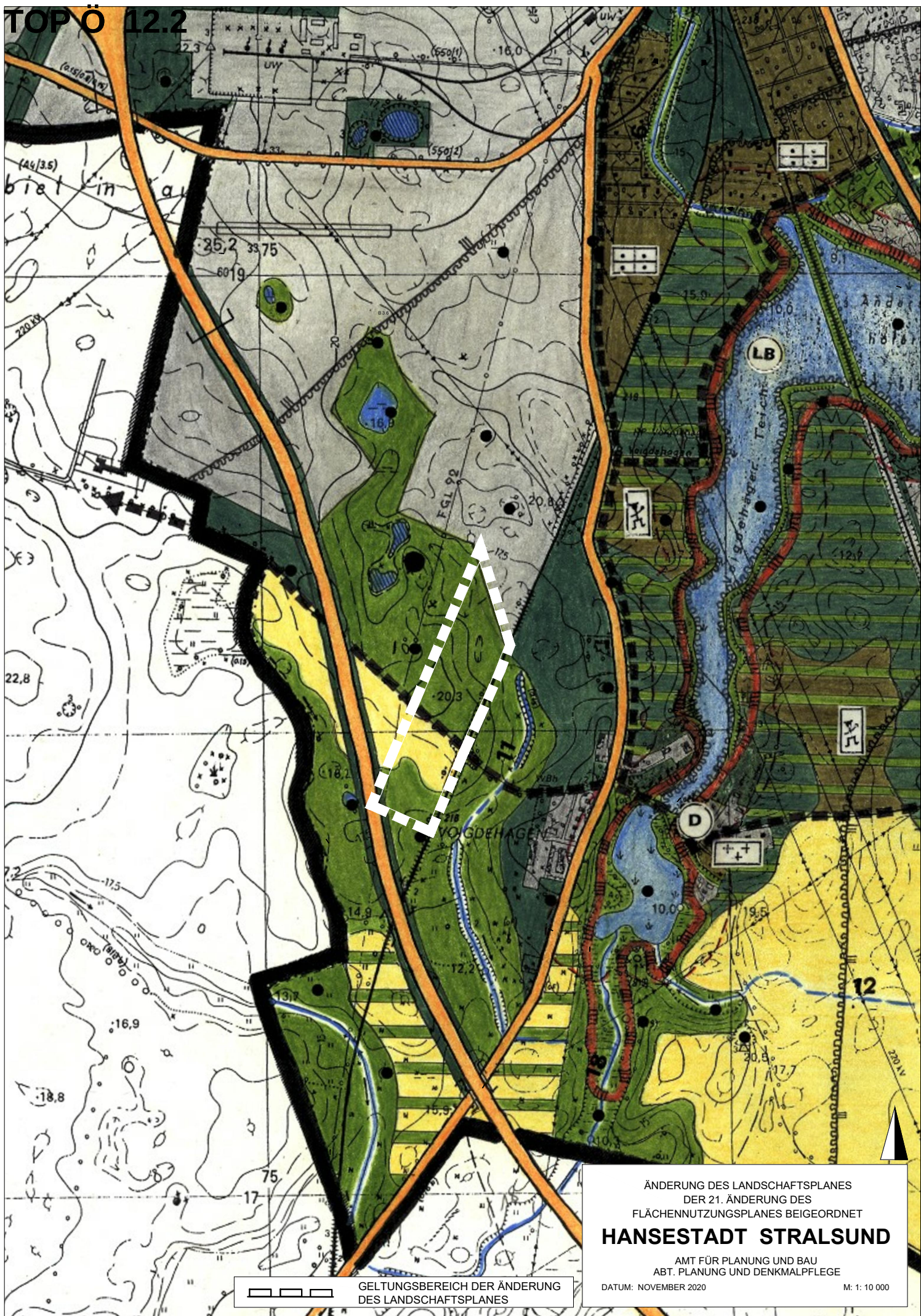
AMT FÜR PLANUNG UND BAU
ABT. PLANUNG UND DENKMALPFLEGE

DATUM: NOVEMBER 2020

M: 1: 10 000

 GELTUNGSBEREICH DER 21. ÄNDERUNG

TOP Ö 12.2



ÄNDERUNG DES LANDSCHAFTSPLANES
DER 21. ÄNDERUNG DES
FLÄCHENNUTZUNGSPLANES BEIGEORDNET
HANSESTADT STRALSUND

AMT FÜR PLANUNG UND BAU
ABT. PLANUNG UND DENKMALPFLEGE

DATUM: NOVEMBER 2020

M: 1: 10 000



GELTUNGSBEREICH DER ÄNDERUNG
DES LANDSCHAFTSPLANES

TOP Ö 12.2

Auszug aus der Niederschrift über die 01. Sitzung des Ausschusses für Bau, Umwelt, Klimaschutz und Stadtentwicklung am 07.01.2021

Zu TOP: 3.1

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 74 der Hansestadt Stralsund "Photovoltaikanlage an der Bahnstrecke Stralsund-Grimmen, westlich von Voigdehagen" und Einleitung des 21. Änderungsverfahrens für den Flächennutzungsplan der Hansestadt Stralsund Vorlage: B 0089/2020

Frau Gessert teilt mit, dass es sich um die erste freistehende Photovoltaikanlage der SWS GmbH handelt. Anschließend geht sie auf den Inhalt der Vorlage ein.

Herr Suhr erklärt, dass er der Vorlage zustimmen wird, erkundigt sich aber vorab, ob weitere Standorte für Photovoltaikanlagen geprüft bzw. weitere Flächen für ein solches Vorhaben vorgesehen sind. Weiter fragt er, ob auf der Fläche eine Doppelnutzung bspw. durch Agrophotovoltaikanlagen vorgesehen ist.

Frau Gessert erklärt, dass mit der SWS GmbH besprochen wird, welche Anlagen auf der Fläche aufgestellt werden sollen, allerdings ist dies nicht Bestandteil des Bebauungsplanes. Zu den Standorten generell führt die Abteilungsleiterin aus, dass Freiflächenphotovoltaikanlagen einen großen Flächenanspruch haben. Deshalb wird geprüft, wo ein derartiger Flächenverbrauch wirtschaftlich sinnvoll ist. Flächen entlang von Autobahnen oder Bahntrassen werden aber als geeignet eingeschätzt. Die Hansestadt Stralsund hat sich aufgrund ihrer Struktur bisher gegen eine solche Anlage ausgesprochen. Derzeit werden keine weiteren Standorte zur Verfügung gestellt. Dennoch sind Gespräche über die Bereitstellung weiterer Flächen denkbar, auch wenn das Potenzial im Stadtgebiet eher als gering eingeschätzt wird.

Da es keine weiteren Fragen gibt, stellt Herr Bauschke die Vorlage zur Abstimmung.

Der Ausschuss empfiehlt der Bürgerschaft, die Vorlage B 0089/2020 gemäß Beschlussempfehlung zu beschließen.

Abstimmung: 8 Zustimmungen 1 Gegenstimme 0 Stimmenthaltungen

für die Richtigkeit der Angaben: gez. i.A. Gaby Ely

Stralsund, 12.01.2021

Titel: Bebauungsplan Nr. 67 der Hansestadt Stralsund "Gelände westlich des Straßenbauamtes an der Greifswalder Chaussee, Andershof", Abwägungsbeschluss und 2. Entwurfs- und Auslegungsbeschluss

Federführung:	60.4 Abt. Planung- und Denkmalpflege	Datum:	05.01.2021
Bearbeiter:	Raith, Frank-Bertolt, Dr. Gessert, Kirstin Zech, Karin		

Beratungsfolge	Termin	
----------------	--------	--

Sachverhalt:

Die Bürgerschaft hat im August 2018 für das Areal westlich des Straßenbauamtes die Aufstellung eines Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB beschlossen. Das Plangebiet befindet sich im Stadtteil Andershof. Es gehörte bis 1990 zum militärisch genutzten Komplex der ehemaligen Bereitschaftspolizei und ging anschließend in den Besitz des Landes Mecklenburg-Vorpommern über. Im Jahr 2016 erwarb die Sundblick-Grundstücks GmbH & Co. KG aus Waren/Müritz das brachgefallene Areal, welches eine Fläche von ca. 1,37 ha umfasst.

Bei dem Plangebiet handelt es sich überwiegend um eine in ca. 10 Jahren aufgewachsene Neuwaldfläche, die durch Sukzession nach Nutzungsauflassung und Rückbau des Garagenhofes entstanden ist.

Anlass für die Planaufstellung ist der mit dem Einwohnerzuwachs steigende Bedarf an sozialen Einrichtungen sowie der Nahversorgung insbesondere im Stadtgebiet Süd.

Ziel des Bebauungsplanes ist die Entwicklung einer Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Kindertagesstätte“, eines allgemeinen Wohngebietes und eines sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Nahversorger“.

Für die geplanten baulichen Nutzungen ist ein Bebauungsplanverfahren erforderlich. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Vorentwurf erfolgte im Dezember 2018. Nach dem Bürgerschaftsbeschluss im Oktober 2020 lag der Entwurf zum Bebauungsplan vom 20.10 – 20.11.2020 öffentlich aus. Parallel dazu wurde die Trägerbeteiligung durchgeführt.

Aus der Stellungnahme der Landesforst M-V vom 23.11.2020 (s. Anlage 2 – Abwägung) ergibt sich eine wesentliche Bebauungsplanänderung, die eine Überarbeitung des Entwurfes erforderlich macht. Gemäß Anregungen der Landesforst soll die bisher zu erhaltende Waldfläche mit einer Größe von ca. 2.500 m² im Südosten des Plangebietes entfallen. Das städtebauliche Konzept des Vorhabenträgers wurde daraufhin angepasst und in den Bebauungsplanentwurf übernommen. Die Kindertagesstätte wird auf die südöstliche Fläche

verlagert und das Allgemeine Wohngebiet entsprechend vergrößert. Der 2. Entwurf des Bebauungsplanes sieht auch weiterhin an der Greifswalder Chaussee den Nahversorger mit Parkplatz vor. Hier gibt es keine wesentlichen Änderungen. Zur fußläufigen Erreichbarkeit des Nahversorgers aus dem nördlich angrenzenden Wohngebiet ist eine Fußwegeverbindung von der Straße Zur Steilküste in der Planung berücksichtigt worden. Nach derzeitigem Planungsstand sind eine Kita mit 24 Krippen- und 45 Kindergartenplätzen, zwei Mehrfamilienhäuser mit je 14 Wohnungen und ein Nahversorger mit 1000 m² Verkaufsfläche vorgesehen.

Aufgrund der wesentlichen Planänderung, die die Grundzüge der Planung im südöstlichen Geltungsbereich berührt, ist der geänderte Bebauungsplanentwurf erneut auszulegen. Der Standort des geplanten Nahversorgers ist nicht von der wesentlichen Planänderung betroffen. Deshalb soll mit Beschluss zur Abwägung Planreife geschaffen werden.

Lösungsvorschlag:

Zum Entwurf des Bebauungsplanes sind Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange eingegangen. Stellungnahmen im Rahmen der öffentlichen Auslegung liegen nicht vor. Die Stellungnahmen wurden geprüft und der Vorschlag für die Abwägung erarbeitet (siehe Anlage 2).

Die Anregungen und Hinweise zur Zufahrt über den Boddenweg, zur Baugrenze zwischen dem allgemeinen Wohngebiet und dem ehemaligen Eichamt, zur Waldfläche und Waldumwandlung werden durch Ergänzungen bzw. Änderungen im Bebauungsplan berücksichtigt.

Nicht gefolgt wurde den Anregungen und Hinweisen des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V zum Immissionsschutz; der Verkehrsgesellschaft V-R mbH zur Verkehrserschließung; der IHK zu Rostock zum Nahversorger; dem BUND zum Waldbestand.

Die Hinweise von der GDMcom mbH wurden zur Kenntnis genommen. Sie beziehen sich nicht auf die Festsetzungen und Inhalte des Bebauungsplanes und sind demzufolge nicht abwägungsrelevant. Es wurde auf allgemein geltende Gesetze, Vorschriften und Regelungen, welche insbesondere bei der Erschließung und bei der Bauausführung zu berücksichtigen sind, hingewiesen oder sonstige Informationen gegeben.

Es wird vorgeschlagen, den zum Entwurf des Bebauungsplanes eingegangenen Hinweisen und Anregungen nachfolgender Behörden und sonstigen Beteiligten gemäß Anlage 2

zu folgen:

Landesforst M-V; REWA; Landkreis V-R – Wasserwirtschaft; Landkreis V-R – Brand- und Katastrophenschutz

teilweise zu folgen:

Staatliches Bau- und Liegenschaftsamt Greifswald; Landkreis V-R - Bodenschutz; Landkreis V-R – Kataster und Vermessung

nicht zu folgen:

Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V; Verkehrsgesellschaft V-R mbH; IHK zu Rostock; BUND.

Der 2. Entwurf zum Bebauungsplan mit Stand vom Dezember 2020 berücksichtigt die relevanten Anregungen aus den eingegangenen Stellungnahmen. Dieser Entwurf (siehe Anlage 1) hat nachfolgenden wesentlichen Planinhalt:

1. Art und Maß der baulichen Nutzung

Für die Fläche mit dem Gemeinbedarf „Kindertagesstätte“ werden neben dem Bauraum keine Festsetzungen zur Geschossigkeit, Bauweise und Grundfläche getroffen. Bei einer Gemeinbedarfsfläche wird hierfür kein zwingendes Erfordernis gesehen.

Für das allgemeine Wohngebiet (WA) soll eine Grundflächenzahl von 0,40, die offene Bauweise und eine Geschossigkeit von maximal III festgesetzt werden. Durch Nebenanlagen darf die zulässige Grundfläche um bis zu 50 % überschritten werden. Neben der Wohnnutzung sind weitere Nutzungen, wie nicht störende Handwerksbetriebe, Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke, möglich. Auf dem Areal des allgemeinen Wohngebietes steht ein ca. 36 m hoher Funkmast des Straßenbauamtes Stralsund. Der erforderliche Bauabstand nach Landesbauordnung (LBauO M-V) wird in der Planung berücksichtigt.

Wie bereits im ersten Entwurf soll das sonstige Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Nahversorger“ der Unterbringung von Einzelhandelsbetrieben mit Nahversorgungsfunktion dienen. Die maximale Verkaufsfläche ist mit 1000 m² festgesetzt. Darüber hinaus ist ein Betrieb des Lebensmittelhandwerks mit einer Verkaufsfläche von maximal 120 m² zulässig. Die Grundflächenzahl soll maximal 0,4 betragen, die durch Stellplätze, Zufahrt und Nebenanlagen bis zu maximal 0,8 überschritten werden kann. Das Gebäude soll mit einer Höhe von maximal 9 m in abweichender Bauweise, d.h. mit einer Länge von über 50 m, festgesetzt werden.

Mit dem Entfall der bisher festgesetzten Waldfläche kann die Gemeinbedarfsfläche in den südöstlichen Geltungsbereich verlagert werden. Das WA wird entsprechend vergrößert und um ein zweites Baufeld ergänzt. Das sonstige Sondergebiet kann geringfügig, bis an den südlichen Geltungsbereich, erweitert werden. Dies ermöglicht eine Verschiebung des Baufeldes um ca. 12 m in südliche Richtung und somit den Erhalt von zwei Linden an der nordwestlichen Geltungsbereichsgrenze.

2. Erschließung

Der Nahversorger wird direkt an die Greifswalder Chaussee angeschlossen und die Wohnbebauung an die Straße Zur Steilküste. Die Kindertagesstätte ist über ein Geh- und Fahrrecht (Privatstraße) von der Straße Zur Steilküste aus erreichbar. Aufgrund der Anregungen des Straßenbauamtes Stralsund kann an den Boddenweg, der hier Teil des Grundstückes des Straßenbauamtes ist, nicht angeschlossen werden.

Die Linie 3 des Stadtbusses verkehrt auf der Greifswalder Chaussee. Die Haltestelle (Boddenweg) liegt in fußläufiger Entfernung von ca. 150 m. Der Radverkehr ist entlang der Greifswalder Chaussee oder auf dem Ostseeküstenradweg möglich.

Die stadttechnische Versorgung soll durch den Anschluss an die im Gebiet bzw. außerhalb vorhandenen Leitungen erfolgen (Elektro-, Telekommunikation-, Gas- bzw. Fernwärme-, Trinkwasser- und Schmutzwasserleitungen). Zur Umverlegung der Regen- und Schmutzwasserleitungen auf dem Gelände, sowie zur Niederschlagsableitung liegen Vorplanungen und eine wassertechnische Untersuchung vom Ingenieurbüro neuvia ingenieure, Neubrandenburg vor. Das anfallende Niederschlagswasser aus dem Gebiet kann demnach in den vorhandenen Kanal in Richtung Strelasund eingeleitet werden. Parallel zur Greifswalder Chaussee verläuft eine Rohwasserleitung zum Wasserwerk Andershof, welche einschließlich der Schutzabstände durch Gebäude nicht überbaut und das Gelände höhenmäßig nicht verändert werden darf. Die Trassen für die Ver- und Entsorgungsleitungen (verbleibender Bestand und Planung) werden mit Leitungsrechten gesichert. Da sich die Lage der Bauräume im 2. Entwurf geändert haben, erfolgt eine entsprechende Anpassung der Leitungsrechte innerhalb der Gemeinbedarfsfläche und des allgemeinen Wohngebietes.

Bei der Realisierung der Vorhaben ist zu beachten, dass das Areal vollständig in der Trinkwasserschutzzone III der Wasserfassung Andershof liegt. Erdaufschlüsse sind nicht zulässig. Im Winter ist ein Freihalten der Fußwege/Privatstraßen und Stellplätze mittels Streusalz untersagt.

3. Grünordnung und Waldausgleich

In dem zum Bebauungsplan erstellten grünordnerischen Fachbeitrag erfolgte eine umfassende Bestandsanalyse und Bewertung des Gehölzbestandes, der Sukzessions-Biotop- und Waldflächen.

Im Ergebnis der Bewertung werden Erhaltungs-/ Pflanz- und Artenschutzmaßnahmen im Plangebiet festgesetzt. Der straßenbegleitende Großbaumbestand soll entlang der Greifswalder Chaussee in einer Breite von ca. 7 m als Brutplatz der Saatkrähen erhalten bleiben. Davon ausgenommen ist die Zufahrt zum Nahversorger in einer Breite von maximal 10 m. Innerhalb des allgemeinen Wohngebietes ist im nördlichen Bereich entlang der Böschung zum Boddenweg das Siedlungsgehölz mit Jungbäumen in einer Breite von 4 m zu erhalten. Südlich daran anschließend ist entlang der Böschung zum Boddenweg eine 3 m breite Laubholzhecke zu pflanzen.

Gemäß der Stellungnahme der Landesforst M-V zum Entwurf erreicht die bisher festgesetzte Waldfläche (Restbestockung von ca. 0,25 ha) an der Südostecke des Plangebietes nicht mehr die Mindestanforderungen an eine Waldfläche. Hierdurch verliert sie den gesetzlichen Waldstatus und muss daher vollständig umgewandelt werden. Die umzuwandelnde Waldfläche erhöht sich damit auf eine Gesamtgröße von 1,21 ha. Im Ergebnis der Landesforst ergeben sich für die dauerhafte Umwandlungsfläche derzeit 39.993 Waldpunkte. Der Ausgleich soll auf einem anerkannten Waldkonto auf der Insel Ummanz erbracht werden. Dieser Flächenpool befindet sich im Eigentum der Hansestadt Stralsund.

Weiterhin wurde im Ergebnis der forstrechtlichen Prüfung für die Waldumwandlung eine Waldumwandlungserklärung gemäß § 15a (2) LWaldG erteilt und somit die Waldumwandlung in Aussicht gestellt, was eine wesentliche Voraussetzung für den erfolgreichen Abschluss des Bebauungsplanverfahrens darstellt. Darüber hinaus ist eine standortbezogene UVP-Vorprüfung durchzuführen, da die umzuwandelnde Waldfläche nun größer als 1 ha ist. Für die Erteilung der Waldumwandlungsgenehmigung, die gemäß § 15a (3) LWaldG erst nach Rechtskraft des B-Planes erteilt werden kann, ist vom Vorhabenträger ein Antrag bei der unteren Forstbehörde zu stellen.

4. Immissionsschutz, Klimaschutz, Altlasten, Störfallbetriebe

Auf das Plangebiet wirkt insbesondere der Verkehrslärm von der Greifswalder Chaussee, der Nachbarschaftslärm vom südlich gelegenen Gewerbehof und vom nordwestlich gelegenen Polizeitrainingszentrum. Auch die neu geplanten Nutzungen sind bezüglich des Zu- und Abfahrtsverkehrs zueinander verträglich zu gestalten. Zur Beurteilung des Schallschutzes im Städtebau sind grundsätzlich die Orientierungswerte der DIN 18005 heranzuziehen. Es wurde eine Geräuschimmissionsprognose erarbeitet. Diese kommt zu dem Ergebnis, dass die geplanten Nutzungen zu keiner Überschreitung der Orientierungswerte in der Nachbarschaft führen. Auch im Geltungsbereich werden überwiegend die Immissionsrichtwerte eingehalten. Die partiell notwendigen erhöhten Anforderungen an den Schallschutz der Außenbauteile der geplanten Gebäude sind im Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen.

Vom Polizeitrainingsgelände werden keine unzulässigen Lärmspitzenwerte (tags 85 dB(A)) erwartet, so dass keine Maßnahmen erforderlich sind. Beim Nahversorger darf die Summe der Schalleistungspegel der haustechnischen Anlagen nicht mehr als 80 dB(A) betragen.

Im südlich angrenzenden Gewerbehof muss der Erprobungsplatz für den Plattenrüttler vollständig eingehaust oder mit gleichwertigen Lärminderungsmaßnahmen versehen werden, damit der Tageswert von 52 dB(A) nicht überschritten wird. Diese Maßnahme ist unabhängig vom Bebauungsplan bauordnungsrechtlich zu sichern.

Da mit dem 2. Entwurf eine Verlagerung der Kita-Stellplatzanlage verbunden ist, entfällt die bisherige Festsetzung 10.2 zur Anordnung der Schlafräume für das allgemeine Wohngebiet und für die Gemeinbedarfsfläche (Kita), da die Immissionsrichtwerte eingehalten werden können.

Geplant ist der Anschluss der Kita und der Wohngebäude an das Nahwärmenetz mit BHKW

im benachbarten B-Plan Nr. 62.

Der Altlastenstandort „ehemalige Tankstelle am Eichamt“ ist 2001 fachgerecht saniert worden. Für die Kita wird empfohlen, im Bereich der geplanten Außenanlagen und des Spielplatzes vorsorglich Oberboden-Mischproben untersuchen und gutachterlich bewerten zu lassen. Aufgrund der ehemaligen militärischen Nutzung (Kasernenanlage Stralsund-Andershof) wird das Gelände als kampfmittelbelastet eingestuft. Im Vorfeld der Baumaßnahmen ist der Munitionsdienst zu beteiligen.

In der näheren Umgebung des Plangebietes befindet sich kein Störfallbetrieb dessen Auswirkungen in der Planung zu berücksichtigen sind.

5. Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach UVPG für den Nahversorger

Nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) war für den geplanten Nahversorger (großflächigen Einzelhandelsbetrieb im Sinne des § 11 Abs. 3 Satz 1 der Baunutzungsverordnung) mit einer geplanten Geschossfläche von mehr als 1.200 m² eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls (aVP) vorzunehmen.

Im Ergebnis war festzustellen, dass von dem Vorhaben keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt ausgehen werden. Möglichen Auswirkungen durch Anlagenlärm kann durch entsprechende Schutzmaßnahmen begegnet werden. Der Standort des Vorhabens ist aufgrund seiner Vornutzung durch die Wehrmacht und anschließend durch die Bereitschaftspolizei anthropogen überprägt und vorbelastet. Auf die Umwelt wird sich die geplante Bodenversiegelung und der Verlust der Neuwaldfläche auswirken. Im Waldkonto auf Ummanz soll durch die Inanspruchnahme von Ersatzaufforstungsflächen der Neuwaldverlust sowie die Bodenversiegelung kompensiert werden. Deshalb ist für dieses Vorhaben die Durchführung einer Umweltprüfung nicht erforderlich.

6. Flächennutzungsplan

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan (FNP) der Hansestadt Stralsund stellt das Areal westlich des Straßenbauamtes als Fläche für den Gemeinbedarf „öffentliche Verwaltung“ dar. Im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB kann der Bebauungsplan von den Darstellungen des Flächennutzungsplanes abweichen. Der FNP ist entsprechend der geplanten Nutzung zu berichtigen. Der Bereich soll anteilig als Sonderbaufläche und Wohnbaufläche dargestellt werden. Ergänzend ist der Kita-Standort als soziale Einrichtung gekennzeichnet. Die Berichtigung des Flächennutzungsplanes ist Anlage zur Begründung des Bebauungsplanes Nr. 67.

Zur Planung liegt eine positive landesplanerische Stellungnahme des Amtes für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern vom 16.01.2019 vor. Den Planungsinhalten des Bebauungsplans stehen keine Ziele der Raumordnung entgegen.

Alternativen:

Der Bebauungsplan soll die planungsrechtliche Voraussetzung für die Entwicklung des Baustandortes mit einer Kita, einem Nahversorger und Wohnungsbau schaffen. Unter der Voraussetzung, dass die Fläche in der geplanten Form entwickelt werden soll, besteht deshalb zu einem Bebauungsplan keine Alternative.

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

1. Der 2. Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 67 „Gelände westlich des Straßenbauamtes an der Greifswalder Chaussee, Andershof“, gelegen im Stadtgebiet Süd, in der vorliegenden Fassung vom Dezember 2020, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den textlichen

Festsetzungen (Teil B) und den örtlichen Bauvorschriften, sowie die Begründung mit Anlagen werden gebilligt und zur öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt.

2. Die zum Bebauungsplan Nr. 67 „Gelände westlich des Straßenbauamtes an der Greifswalder Chaussee, Andershof“ fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum 1. Entwurf in der Fassung vom Juli 2020 hat die Bürgerschaft geprüft und gemäß Anlage 2 abgewogen.

Finanzierung:

Die Planungs-, Erschließungs- und Ausgleichskosten werden von der Sundblick-Grundstücks GmbH & Co. KG aus Waren/Müritz getragen. Für die Erarbeitung des Bebauungsplanes einschließlich der erforderlichen Fachplanungen wurde am 23.07.2018 ein städtebaulicher Vertrag gemäß § 11 BauGB geschlossen. Derzeit wird der städtebauliche Vertrag über die Herstellung von Erschließungsanlagen für das Plangebiet vorbereitet, der zwischen dem Vorhabenträger, der REWA und der Stadt vor Abschluss des Planverfahrens zu schließen ist. In diesem verpflichtet sich der Vorhabenträger, die nach derzeitigem Kenntnisstand zu erwartenden Erschließungs- und Ausgleichskosten zu übernehmen.

Termine/ Zuständigkeiten:

Öffentliche Auslegung des Entwurfs: ca. ein Monat nach Beschlussfassung

Zuständig: Amt für Planung und Bau, Abt. Planung und Denkmalpflege

B67_Abwägungs_2. Entwurfsbeschluss_Anlage1

B67_Abwägungs_2. Entwurfsbeschluss_Anlage2

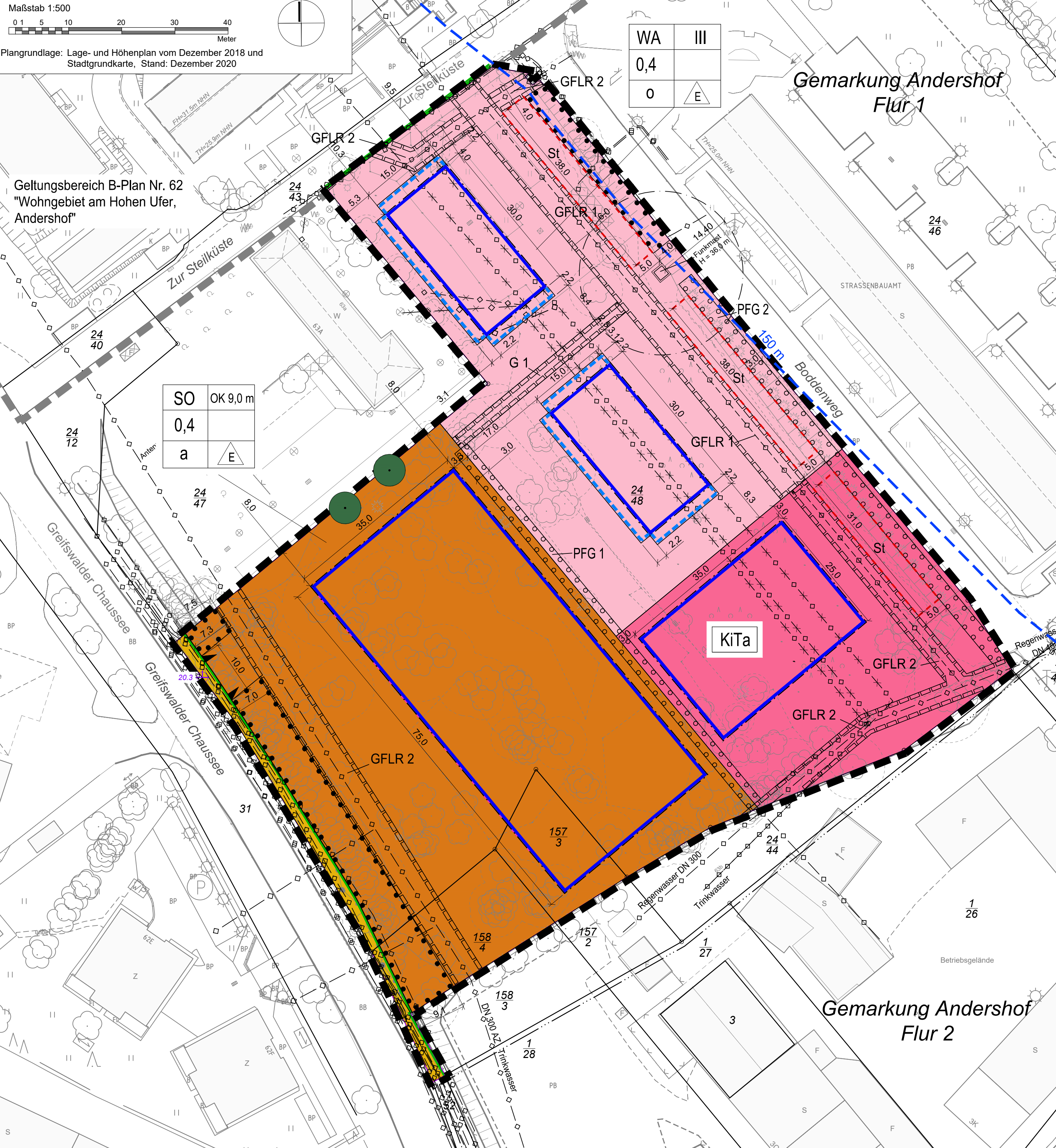
gez. i.V. Heino Tanschus

SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 67 DER HANSESTADT STRALSUND

"Gelände westlich des Straßenbauamtes an der Greifswalder Chaussee, Andershof" im beschleunigten Verfahren gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB) mit örtlichen Bauvorschriften nach § 86 Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M -V)

Auf der Grundlage des § 101 i. V. m. § 13a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728), sowie des § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVBl. M-V, S. 344), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. November 2019 (GVBl. M-V, S. 682), wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft vom für das Bebauungsplangebiet folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 67 "Gelände westlich des Straßenbauamtes an der Greifswalder Chaussee, Andershof", gelegen im Stadtteil Andershof, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen mit örtlichen Bauvorschriften (Teil B), erlassen.

Planzeichnung Teil A



Teil A

Planzeichenerklärung nach der Planzeichenverordnung

Es gilt die Bauutzungsverordnung (BauNVO) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786).

Art der baulichen Nutzung

- WA** Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
- KiTa** Fläche für den Gemeinbedarf "Kindertagesstätte" (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)
- SO** Sondergebiet "Nahversorger" (§ 11 Abs. 2 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung/ Überbaubare Grundstücksflächen / Bauweise

- 0,4** Grundflächenzahl (GRZ) (§ 19 BauNVO)
- III** Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß (§ 20 BauNVO)
- OK** Oberkante als Höchstmaß über Bezugspunkt (§ 18 BauNVO)
- +** Höhenbezugspunkt (20,3 m über NNH)
- +** durch Baugrenzen gebildete überbaubare Grundstücksfläche (§ 23 Abs. 3 BauNVO)
- +** Linie zur Abgrenzung des Umfangs von Abweichungen (§ 23 Abs. 3 Satz 3 BauNVO)
- +** nur Einzelhäuser zulässig (§ 22 Abs. 2 BauNVO)
- 0** offene Bauweise (§ 22 Abs. 2 BauNVO)
- a** abweichende Bauweise (§ 22 Abs. 4 BauNVO)

Verkehrsflächen mit ihrer Höhenlage (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

- +** Straßenverkehrsfläche
- +** Straßenbegrenzungslinie
- +** Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluss anderer Flächen an Verkehrsflächen
- +** Einfahrtbereich

Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen

- +** (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)
- +** unterirdische Leitung
- +** geplante unterirdische Leitung
- +** umzuverlegende unterirdische Leitung

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sowie zum Anpflanzen bzw. zur Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

- +** Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)
- +** Erhaltung von Bäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)
- +** Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)
- +** Pflanzgebot

Sonstige Planzeichen

- +** Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- +** Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 62
- +** Umgrenzung von Flächen für Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)
- +** Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)

Plangrundlagen (ohne Normcharakter):

- +** Flurstücksgrenze und Flurstücksnummer
- +** Flurgrenze
- +** Grenzpunkt vermarkt
- +** Funkmast (36 m Höhe)
- +** Abstand zum Funkmast
- +** Laubbaum
- +** Böschung
- +** Grenze des Küstenschutzstreifens gemäß § 29 NatSchAG M-V i.V.m. § 61 BNatSchG (150 m)

Teil B

I. Textliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung

- 1.1 Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
Im allgemeinen Wohngebiet sind zulässig:
 - Wohngebäude,
 - nicht störenden Handwerksbetriebe und
 - Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

1.2 Im allgemeinen Wohngebiet sind unzulässig:

- die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
- Anlagen für Verwaltungen,
- Gartenbaubetriebe und
- Tankstellen.

(Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. i.V.m. § 1 Abs. 2 Nr. 3, Abs. 5 und Abs. 6 BauNVO)

1.3 Das sonstige Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Nahversorger“ dient der Unterbringung von Einzelhandelsbetrieben mit Nahversorgungscharakter. Zulässig sind:

- ein Einzelhandelsbetrieb mit einer zulässigen Verkaufsfläche von max. 1.000 m², der auf mindestens 80 % der zulässigen Verkaufsfläche Nahrungs- und Genussmittel inkl. Lebensmittelhandwerk, Getränke, Reformwaren, Drogeriewaren (inkl. Wasch- und Putzmittel), Kosmetika, Apotheken- und Sanitätswaren, Papier- und Schreibwaren, Schulbedarf und Zeitschriften sowie Bücher anbietet,
- Betriebe des Lebensmittelhandwerks mit einer Verkaufsfläche von max. 120 m².

(Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 Abs. 3 BauNVO)

2. Maß der baulichen Nutzung

- 2.1 Die zulässige Grundflächenzahl (GRZ) im Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Nahversorger“ darf durch die Grundflächen von Stellplätzen mit ihren Zufahrten sowie von Nebenanlagen im Sinne des § 14 der Bauutzungsverordnung bis zu einer GRZ von 0,8 überschritten werden.

(Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 19 Abs. 1 Satz 3 BauGB)

2.2 Für das Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Nahversorger“ dient als Bezugspunkt für die festgesetzte Oberkante baulicher Anlagen (OK) die festgesetzte Geländehöhe (20,3 m ü. NNH) im Bereich der Zufahrt.

(Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. mit § 16 Abs. 2 Nr. 4 und § 18 Abs. 1 BauNVO)

- 2.3 Im Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Nahversorger“ kann die festgesetzte Oberkante baulicher Anlagen (OK) ausnahmsweise durch technische Dachaufbauten (wie Lüftungsanlagen, Schornsteine sowie Anlagen für Solarthermie oder Photovoltaik) um bis zu 1,0 m überschritten werden.

(Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 16 Abs. 4 BauNVO)

3. Bauweise

- Für das Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Nahversorger“ wird die abweichende Bauweise festgesetzt. In der abweichenden Bauweise sind die Gebäude mit seitlichem Grenzabstand zu errichten. Die längste Seite des Gebäudes darf mehr als 50 m betragen.

(Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 22 Abs. 4 BauNVO)

4. Nebenanlagen

- Nebenanlagen für die Klientenhaltung und -zucht sind im allgemeinen Wohngebiet nicht zulässig.

(Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 14 Abs. 1 BauNVO)

5. Abweichungen von den geplanten Baugrenzen gemäß § 23 Abs. 3 Satz 3 BauNVO

- Für die baulichen Anlagen im allgemeinen Wohngebiet ist ein Vortreten von Gebäudeteilen vor die Baugrenze auf maximal der Hälfte der jeweiligen Wandlänge, und zwar für Balkone, Loggien oder ähnliche Vorbauten, bis zu der Linie zur Abgrenzung des Umfangs von Abweichungen gemäß § 23 Abs. 3 Satz 3 der BauNVO zulässig.

(Rechtsgrundlagen: § 9 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 23 Abs. 3 Satz 3 BauNVO)

6. Geh-, (G), Fahr-, (F) und Leitungsrechte (L)

- GFLR 1: Die Flächen des GFLR 1 sind mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der REWA GmbH, der SWG GmbH und deren Rechtsnachfolger sowie für die Allgemeinheit zu belasten.

- GFLR 2: Die Flächen des GFLR 2 sind mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der REWA GmbH und deren Rechtsnachfolger zu belasten.

- G 1: Die Flächen des G 1 sind mit einem Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit zu belasten.

(Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 21)

7. Pflanzung, Erhalt von Bäumen und Sträuchern und Anpflanzen von Bäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a/b BauGB)

- 7.1 Die in der Planzeichnung zum Erhalt festgesetzten Gehölzflächen sind auf Dauer zu erhalten. Hierfür sind die erforderlichen Maßnahmen zur Pflege durchzuführen. Die Anlage von befestigten Flächen oder sonstige Maßnahmen, die zu einer Beeinträchtigung führen können, sind in den umgrenzten Flächen unzulässig.

- 7.2 Auf den Flächen mit der Kennzeichnung "PFG 1" und "PFG 2" sind zweireihige Hecken aus standortgerechten Laubgehölzen der Mindestqualität Sträucher 60/100 cm anzupflanzen.

- 7.3 Im allgemeinen Wohngebiet sind auf der Südwest-Seite entlang der GFLR 1-Fläche mindestens sechs standortgerechte Laubbäume der Pflanzqualität Hochstamm, StU 16/18 cm, 3kv, DB zu pflanzen und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen. Die Baumscheiben müssen mindestens 12 m² groß sein und sind zu begrünen.

- 7.4 Im Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Nahversorger“ sind vier standortgerechte Laubbäume der Pflanzqualität Hochstamm, StU 16/18 cm, 3kv, DB zu pflanzen und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen. Die Baumscheiben müssen mindestens 12 m² groß sein und sind zu begrünen.

8. Immissionschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

- 8.1 Bei der Errichtung der Wohnhäuser und des KiTa-Gebäudes sind die Außenbauteile von schutzbedürftigen Räumen, bei Wohnungen mit Ausnahme von Küchen, Bädern und Hauswirtschaftsräumen, so auszuführen, dass die erforderlichen resultierenden bewerteten Schalldämm-Maße gemäß Tabelle 7 der DIN 4109:2018-01 eingehalten werden.

Es gelten die folgenden Anforderungen:
Lärmpegelbereich III: Wohngebäude: Südwest-Fassade des südlichen Wohngebäudes
KiTa-Gebäude: Südwest-Fassade

- 8.2 Beim Nahversorger darf die Summe der Schalleistungspegel der haustechnischen Anlagen nicht mehr als L_{WA} = 80 dB(A) betragen.

II. Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 LBauO M-V)

Durch den Bebauungsplan wird auf Grundlage von § 86 Abs. 3 LBauO M-V in Verbindung mit § 9 Abs. 4 BauGB folgende örtliche Bauvorschrift erlassen.

Dachgestaltung

- 1. Die Dächer von Hauptgebäuden in dem allgemeinen Wohngebiet sind als Flachdach oder als flach geneigtes Dach mit bis zu 17 Grad Neigung auszuführen.

(Rechtsgrundlage: § 86 Abs. 1 Nr. 1 LBauO M-V)

- 2. Werbeanlagen sind nur im Zusammenhang mit den im Sondergebiet „Nahversorger“ angebotenen Leistungen und den dort vorhandenen Betriebsstätten zulässig.
Werbeanlagen an baulichen Anlagen, die die Oberkante der baulichen Anlage überragen, sind unzulässig.
Freistehende Werbeanlagen, die bis in den Straßenraum hinein auskragen, sind nicht zulässig.
Freistehende Werbeanlagen dürfen eine Höhe von 7 m über der Oberkante der angrenzenden anschließenden Verkehrsfläche sowie eine Breite von 2 m nicht überschreiten.
Nicht zulässig sind Werbeanlagen innerhalb von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern.
Unzulässig sind Werbeanlagen mit grellen Farben oder wechselndem, bewegtem oder blinkendem Licht.

Ordnungswidrigkeiten

- 3. Ordnungswidrig im Sinne von § 84 Abs. 1 Nr. 1 Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die festgesetzten örtlichen Bauvorschriften Nr. 1 bis 2 zuwiderhandelt.
Nach § 84 Abs. 3 Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis 500.000 Euro geahndet werden.

(Rechtsgrundlage: § 86 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 4 LBauO M-V)

III. Nachrichtliche Übernahmen (§ 9 Abs. 6 BauGB)

1. Trinkwasserschutzzone III

- Das Plangebiet liegt innerhalb der Schutzzone III des Trinkwasserschutzgebietes Andershof MV_WSG_1744_01 gemäß Beschluss 132-2377 vom 20.09.1977. Erdaufschlüsse sind nicht zulässig, ebenso ist im Winter ein Freihalten der Wege mittels Streusalz untersagt.

2. Kampfmittelstunde

- Das Plangebiet liegt innerhalb der im Kampfmittelkataster unter "Stralsund-Andershof" mit der Katasternummer 413 eingetragenen Fläche. Es handelt sich um eine ehemalige Kasernenanlage, zu rechnen ist mit Vergrabungen von militärischen Materialien, auch Waffen und Munition.

IV. Hinweise

1. Planzeichnung

- Zeichnerische Grundlage der Planzeichnung ist die Stadtgrundkarte unter Einarbeitung der ALK mit Stand vom Dezember 2020 und ein Lage- und Höhenplan vom Dezember 2018. Hinsichtlich der Lagegenauigkeiten können keine Regressansprüche geltend gemacht werden.

2. Grünordnerischer Fachbeitrag

- Die Anforderungen an die Nutzung von Natur und Landschaft werden durch einen grünordnerischen Fachbeitrag zum Bebauungsplan konkretisiert. Auf die darin enthaltenen Pflanzvorschläge wird hingewiesen.

3. Waldumwandlung/Ersetzaufforstung

- Nach § 15 Absatz 1 LWald M-V darf Wald nur mit vorheriger Genehmigung der Forstbehörden gerodet und in eine andere Nutzungsart überführt werden (Waldumwandlung). Die nachteiligen Auswirkungen der Umwandlung werden nach § 15 Absatz 5 LWald M-V durch eine Ersetzaufforstung auf der Insel Umnanz ausgeglichen (Kompensationsflächenpool Umnanz 1, Abbuchung von 38.993 Waldpunkten).

4. Artenschutz

- Auf die Anwendung der unmittelbar geltenden artenschutzrechtlichen Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), insbesondere auf die Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten nach § 44 ff. des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) in der jeweils geltenden Fassung und der Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV) vom 16.02.2005 (BGBl. I S. 258 [896]) in der jeweils geltenden Fassung wird hingewiesen. Im Zuge der Umsetzung der Bauvorhaben sind insbesondere folgende Maßgaben zu beachten:

- Abriss der Garage im Zeitraum Oktober bis Februar außerhalb der Sommerquartierzeit von Fledermäusen und Begleitung der Abrissarbeiten durch einen Fledermausexperten
- Fällung von Bäumen und Rodung sonstiger Gehölzbestände unter Beachtung der gesetzlichen Ausschlussfrist gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG, Ausschlussfrist im Zeitraum 1. März bis 30. September, zum Schutz von Brutvögeln sowie unter Beachtung einer Ausschlussfrist vom 1. März bis 30. November zum Schutz von Fledermäusen (möglicher Fall- und Rodungszeitraum: 1. Dezember bis 28. Februar)
- Schutz der Saatkorn-Kolonie an der Greifswalder Chaussee

5. Wasserstraße Strelasund

- Bei der Bebauung des Plangebietes ist darauf zu achten, dass keine Licht- bzw. Beleuchtungsanlagen errichtet werden, die die Schifffahrt stören. Zur Verwechslung mit Schifffahrtszeichen ist auf die Schifffahrt durch Blendwirkungen oder durch Spiegelungen zu vermeiden. Geplante Beleuchtungsanlagen oder Leuchtreklamen, die von der Wasserstraße aus sichtbar sind, sind dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Stralsund frühzeitig anzuzeigen.

6. Bodendenkmalschutz

- Für Bodendenkmale, die bei Erdarbeiten neu entdeckt werden, gelten die Bestimmungen des § 11 DöSchG M-V. In diesem Fall ist die Untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters des beauftragten Landesamtes in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

7. Wasserabfluss

- Die Ableitung von Abwässern oder Oberflächenwasser in oder auf die öffentlichen Straßen ist unzulässig. (§ 49 Abs. 3 Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StWG MV))

8. Altlasten und Bodenschutz

- Im Jahr 2001 wurde im nördlichen Teil des Flurstücks 24/48 eine Altlastensanierung vorgenommen. Die Sanierung war erfolgreich. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass bei Bauarbeiten Bodenpartien aufgeschlossen werden oder als Überschusssboden anfallen, welche als Abfall zu deklarieren sind und einer zugelassenen Entsorgungs- bzw. Wiederaufbereitungsanlage zugeführt werden müssen.

9. Bodenschutz

- Nach § 202 BauGB ist unbelasteter Oberboden während der Bauphase in geeigneter Weise zu lagern und im Baugebiet wieder zu verwenden.

10. DIN 4109 (zu textl. Festsetzung 8.1)

- Anforderungen an die resultierende Luftschalldämmung von Außenbauteilen nach DIN 4109:2018-01, Tabelle 7 (die DIN-Vorschrift kann im Amt für Planung und Bau der Hansestadt Stralsund eingesehen werden).

Spalte	1	2	3	4	5
Zeile	Lärmpegelbereich	Maßgeblicher Außenlärmspiegel (dB(A))	Bettenträume in Krankenstationen und Sanatorien	Außenbalkone in Wohnungen, Übernachtungs-räume in Beherbergungsbetrieben und ähnliches	Büroräume *) und ähnliches
				erf. R _{wa} des Außenbauteils in dB	
1	I	bis 55	35	30	-
2	II	56 bis 60	35	30	30
3	III	61 bis 65	40	35	30
4	IV	66 bis 70	45	40	35
5	V	71 bis 75	50	45	40
6	VI	76 bis 80	55	50	45
7	VII	>80	60	55	50

*) An Außenräume von Räumen, bei denen der eindringende Außenlärm aufgrund der in den Räumen ausgeübten Tätigkeiten nur einen untergeordneten Beitrag zum Innenraumpegel leistet, werden keine Anforderungen gestellt.
*) Die Anforderungen sind hier aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen.

VERFAHRENSVERMERKE

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB.

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund vom 30.08.2018. Die ortsübliche Bekanntmachung ist durch Abdruck im Amtsblatt Nr. 12 am 28.11.2018 erfolgt.
- Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde ist gemäß § 17 LPVG M-V mit Schreiben vom 29.11.2016 beteiligt worden.
- Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist durch öffentlichen Aushang des Vorentwurfs vom 29.11.2016 bis 13.12.2016 durchgeführt worden.
- Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 29.11.2018 und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund hat am 01.10.2020 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 67 mit Begründung und Anlagen gebilligt und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 67, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den textlichen Festsetzungen und den örtlichen Bauvorschriften (Teil B), wurde am von der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan einschließlich Anlagen wurde mit Beschluss der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund vom gebilligt.
- Der Bebauungsplan Nr. 67, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den textlichen Festsetzungen und den örtlichen Bauvorschriften (Teil B), wurde am von der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan einschließlich Anlagen wurde mit Beschluss der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund vom gebilligt.
- Der Bebauungsplan Nr. 67, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den textlichen Festsetzungen und den örtlichen Bauvorschriften (Teil B), wurde am von der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan einschließlich Anlagen wurde mit Beschluss der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund vom gebilligt.
- Der Bebauungsplan Nr. 67, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den textlichen Festsetzungen und den örtlichen Bauvorschriften (Teil B), wurde am von der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan einschließlich Anlagen wurde mit Beschluss der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund vom gebilligt.
- Der Bebauungsplan Nr. 67, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den textlichen Festsetzungen und den örtlichen Bauvorschriften (Teil B), wurde am von der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan einschließlich Anlagen wurde mit Beschluss der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund vom gebilligt.
- Der Bebauungsplan Nr. 67, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den textlichen Festsetzungen und den örtlichen Bauvorschriften (Teil B), wurde am von der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan einschließlich Anlagen wurde mit Beschluss der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund vom gebilligt.
- Der Bebauungsplan Nr. 67, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den textlichen Festsetzungen und den örtlichen Bauvorschriften (Teil B), wurde am von der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan einschließlich Anlagen wurde mit Beschluss der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund vom gebilligt.
- Der Bebauungsplan Nr. 67, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den textlichen Festsetzungen und den örtlichen Bauvorschriften (Teil B), wurde am von der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan einschließlich Anlagen wurde mit Beschluss der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund vom gebilligt.
- Der Bebauungsplan Nr. 67, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den textlichen Festsetzungen und den örtlichen Bauvorschriften (Teil B), wurde am von der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan einschließlich Anlagen wurde mit Beschluss der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund vom gebilligt.
- Der Bebauungsplan Nr. 67, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den textlichen Festsetzungen und den örtlichen Bauvorschriften (Teil B), wurde am von der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan einschließlich Anlagen wurde mit Beschluss der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund vom gebilligt.
- Der Bebauungsplan Nr. 67, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den textlichen Festsetzungen und den örtlichen Bauvorschriften (Teil B), wurde am von der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan einschließlich Anlagen wurde mit Beschluss der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund vom gebilligt.
- Der Bebauungsplan Nr. 67, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den textlichen Festsetzungen und den örtlichen Bauvorschriften (Teil B), wurde am von der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan einschließlich Anlagen wurde mit Beschluss der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund vom gebilligt.
- Der Bebauungsplan Nr. 67, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den textlichen Festsetzungen und den örtlichen Bauvorschriften (Teil B), wurde am von der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan einschließlich Anlagen wurde mit Beschluss der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund vom gebilligt.
- Der Bebauungsplan Nr. 67, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den textlichen Festsetzungen und den örtlichen Bauvorschriften (Teil B), wurde am von der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan einschließlich Anlagen wurde mit Beschluss der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund vom gebilligt.
- Der Bebauungsplan Nr. 67, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den textlichen Festsetzungen und den örtlichen Bauvorschriften (Teil B), wurde am von der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan einschließlich Anlagen wurde mit Beschluss der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund vom gebilligt.
- Der Bebauungsplan Nr. 67, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den textlichen Festsetzungen und den örtlichen Bauvorschriften (Teil B), wurde am von der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan einschließlich Anlagen wurde mit Beschluss der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund vom gebilligt.
- Der Bebauungsplan Nr. 67, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den textlichen Festsetzungen und den örtlichen Bauvorschriften (Teil B), wurde am von der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan einschließlich Anlagen wurde mit Beschluss der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund vom gebilligt.
- Der Bebauungsplan Nr. 67, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den textlichen Festsetzungen und den örtlichen Bauvorschriften (Teil B), wurde am von der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan einschließlich Anlagen wurde mit Beschluss der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund vom gebilligt.
- Der Bebauungsplan Nr. 67, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den textlichen Festsetzungen und den örtlichen Bauvorschriften (Teil B), wurde am von der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan einschließlich Anlagen wurde mit Beschluss der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund vom gebilligt.
- Der Bebauungsplan Nr. 67, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den textlichen Festsetzungen und den örtlichen Bauvorschriften (Teil B), wurde am von der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan einschließlich Anlagen wurde mit Beschluss der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund vom gebilligt.
- Der Bebauungsplan Nr. 67, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den textlichen Festsetzungen und den örtlichen Bauvorschriften (Teil B), wurde am von der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan einschließlich Anlagen wurde mit Beschluss der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund vom gebilligt.
- Der Bebauungsplan Nr. 67, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den textlichen Festsetzungen und den örtlichen Bauvorschriften (Teil B), wurde am von der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan einschließlich Anlagen wurde mit Beschluss der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund vom gebilligt.
- Der Bebauungsplan Nr. 67, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den textlichen Festsetzungen und den örtlichen Bauvorschriften (Teil B), wurde am von der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan einschließlich Anlagen wurde mit Beschluss der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund vom gebilligt.
- Der Bebauungsplan Nr. 67, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den textlichen Festsetzungen und den örtlichen Bauvorschriften (Teil B), wurde am von der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan einschließlich Anlagen wurde mit Beschluss der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund vom gebilligt.
- Der Bebauungsplan Nr. 67, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den textlichen Festsetzungen und den örtlichen Bauvorschriften (Teil B), wurde am von der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan einschließlich Anlagen wurde mit Beschluss der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund vom gebilligt.
- Der Bebauungsplan Nr. 67, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den textlichen Festsetzungen und den örtlichen Bauvorschriften (Teil B), wurde am von der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan einschließlich Anlagen wurde mit Beschluss der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund vom gebilligt.
- Der Bebauungsplan Nr. 67, bestehend aus der

Bebauungsplan Nr. 67 „Gelände westlich des Straßenbauamtes an der Greifswalder Chaussee, Andershof“

Prüfung und Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Behörden, der Bürger und der Öffentlichkeit

Übersichtstabelle der Stellungnahmen

Nr.	Name	Datum des Schreibens	Zustimmung	Hinweise	Anregungen
1	Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern	06.11.2020	x		
2	Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V	17.11.2020		x	x
3	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen	30.11.2018	x		
7	Straßenbauamt Stralsund	12.11.2020	x		
8	Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt	10.12.2018	x		
9	Bergamt Stralsund	12.12.2018	x		
12	Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V, Dezernat Stralsund	11.12.2018	x		
13	Staatliches Bau- und Liegenschaftsamt Greifswald	22.10.2020		x	x
14	Hauptzollamt Stralsund	20.12.2018	x		
15	Landesforst M-V	23.11.2020	x	x	x
16	Deutsche Telekom Technik GmbH	29.11.2018	x		
17	Vodafone Kabel Deutschland GmbH	03.01.2018	x		
19	Landesamt für innere Verwaltung M-V, Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen	29.11.2018	x		
20	Gemeinde Steinhagen über Amt Niepars	19.11.2020	x		
21	Gemeinde Lüssow über Amt Niepars	19.11.2020	x		
23	Gemeinde Pantelitz über Amt Niepars	19.11.2020	x		
24	Gemeinde Sundhagen über Amt Miltzow	28.10.2020	x		
26	Gemeinde Altefähr über Amt West-Rügen	26.10.2020	x		
29	E.ON edis AG	12.12.2018	x		
30	Verkehrsgesellschaft Vorpommern-Rügen mbH	23.10.2020			x
32	GDMcom mbH	25.01.2019		x	
34	REWA	20.11.2020		x	x
35	IHK zu Rostock	18.11.2020		x	

37	Handelsverband Nord e.V.	23.11.2020	x		
38	Handwerkskammer Ostmecklenburg/Vorpommern	20.11.2020	x		
44	BUND	09.11.2020			x
52	Landkreis Vorpommern-Rügen	19.11.2020		x	x

Bebauungsplan Nr. 67 „Gelände westlich des Straßenbauamtes an der Greifswalder Chaussee, Andershof“

Prüfung und Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Behörden, der Bürger und der Öffentlichkeit

Abwägungsrelevante Stellungnahmen

Nr.	Stellungnahme	Abwägung und Berücksichtigung im Bebauungsplan
2	Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V Schreiben vom 17.11.2020 <u>Abteilung Immissionsschutz und Abfallwirtschaft</u> Aus Sicht des Lärmschutzes wird nachfolgend Stellung genommen. Grundlage der Prüfung bilden folgende Unterlagen: [1] Bebauungsplan Nr. 67 „Gelände westlich des Straßenbauamtes an der Greifswalder Chaussee, Andershof“ der Hansestadt Stralsund, Entwurf vom Juli 2020 [2] Begründung zum Bebauungsplan Nr. 67 „Gelände westlich des Straßenbauamtes an der Greifswalder Chaussee, Andershof“ der Hansestadt Stralsund, Entwurf vom Juli 2020 [3] Geräuschimmissionsprognose, Ingenieurbüro AKUSTIK UND BAUPHYSIK Dipl.-Ing. Gunter Ehrke, Bericht-Nr.: A19645-2, vom 20.03.2020 Das LUNG begrüßt die Erarbeitung der Schalltechnischen Untersuchung [3] begleitend zur Planerstellung.	
	Nach wie vor ist das LUNG jedoch der Auffassung, dass ein Ausschluss der nächtlichen Belieferung in der Regel nicht den logistischen Erfordernissen eines Einkaufsmarktes in Mecklenburg-Vorpommern entspricht. Eine solche Nachtbelieferung ohne eine Einhausung der Ladezone des Marktes hat womöglich erhöhte Beurteilungspegel an der schutzwürdigen Bebauung zur Folge. Dies gilt insbesondere für die Immissionsorte 6 und 7, weil durch den Kita-Parkplatz die Schlafräume der Kita zur SO-Fassade angeordnet werden müssen (Abs. 5.1.3 Gewerbelärm-Gesamtbelastung von [3]).	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der künftige Betreiber des Nahversorgers ist dazu verpflichtet, die Immissionsrichtwerte bezüglich der benachbarten schutzbedürftigen Bebauung einzuhalten. Ob dies durch den Ausschluss einer nächtlichen Anlieferung oder durch eine Einhausung der Ladezone erfolgt, liegt im Ermessen des Betreibers. Aufgrund der geplanten Verlagerung des Kita-Stellplatzes (siehe nachfolgenden Punkt) besteht auch nicht mehr das Erfordernis, die Schlafräume der Kita an der SO-Fassade anzuordnen. Die entsprechende Festsetzung wird gestrichen.

	Des Weiteren ist die Festsetzung 10.2 von [1] auf alle schutzbedürftigen Räume nach DIN 4109 auszuweiten.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Festsetzung 10.2 der ausgelegten Entwurfsfassung wird gestrichen, da der Entwurf geändert wird. Die Erforderlichkeit der Festsetzung 10.2 ergab sich aus der Lage der geplanten Kita-Stellplätze zwischen dem geplanten Wohngebäude und dem Kita-Gebäude. Der Lärmkonflikt wird in der zweiten Entwurfsfassung durch die Verlagerung der Stellplätze gelöst. Sie werden parallel zum Grundstück des Straßenbauamtes geplant.
	Es wird angeregt, den Lärmkonflikt hinsichtlich der Erprobung von Plattenrüttlern und anderer Maschinen auf dem Gelände „Brehmer“ schnellstmöglich zu lösen, um schädliche Umwelteinwirkungen auf die Nachbarschaft zu unterbinden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Betreiber des benachbarten Fahrzeug- und Maschinenhandels „Brehmer“ hat unabhängig vom Bebauungsplan dafür Sorge zu tragen, die Immissionsrichtwerte bezüglich der vorhandenen Wohnbebauung einzuhalten. Die Angelegenheit wird außerhalb des B-Planverfahrens geklärt.
13	Staatliches Bau- und Liegenschaftsamt Greifswald Schreiben vom 22.10.2020 Nach derzeitigem Kenntnisstand befindet sich angrenzend an Bereich des Bebauungsplanes Nr. 67 der Hansestadt Stralsund „Gelände westlich des Straßenbauamtes an der Greifswalder Chaussee, Andershof“, vom SBL Greifswald verwalteter Grundbesitz des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Wir nehmen dazu wie folgt Stellung:	
	Das Land Mecklenburg-Vorpommern, vertreten durch das Staatliche Bau- und Liegenschaftsamt Greifswald, ist von den geplanten Maßnahmen betroffen. Das SBL Greifswald plant im ehemaligen Eichamt die Unterbringung des Einsatztrainings der örtlichen Polizei. Die Nutzung wird im Wesentlichen innerhalb des Gebäudes erfolgen, gelegentlich kann es zu Lärmemissionen während eines Trainings im Außenbereich (Grundstücksgrenze zur Greifswalder Chaussee/ zum Sondergebiet „Nahversorger“) kommen. Das landeseigene Grundstück erhält im Rahmen der Baumaßnahme eine 2,50 m hohe Einfriedung. Der erforderliche	Die Hinweise zur Einfriedung des angrenzenden Grundstücks werden zur Kenntnis genommen.

	Sichtschutz wird als Begrünung im Abstand von ca. 0,5 m vom öffentlichen Gehweg realisiert, alternativ wird eine ortsübliche Einfriedung mit h = 2,00 m und Sichtschutz an der Grundstücksgrenze zu SO, WA und KiTa errichtet.	
	Die Zufahrt zur Waldfläche über den Boddenweg wird nicht zugestimmt, da es sich um eine Privatstraße einer Landesliegenschaft als Zuwegung für Mitarbeiter und Besucher des Straßenbauamtes handelt. Eine Sperrung für den öffentlichen (Durchgangs-) Verkehr wurde bereits umgesetzt.	Der Anregung wird gefolgt. Der Entwurf wird geändert. Eine Zufahrt über das Grundstück des Straßenbauamtes ist nicht mehr erforderlich. Die Zuwegung der Grundstücke erfolgt ausschließlich über die Straße „Zur Steilküste“ bzw. über eine direkte Anbindung an die Greifswalder Chaussee (Grundstück des Nahversorgers).
	Der vorhandene Funkmast auf dem Grundstück des Investors verbleibt am Standort, da ein Rückbau/ Verlegung an einen anderen Standort aus technischen Gründen nicht möglich ist.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Festsetzung der Baufenster erfolgt unter Beachtung der Abstandsfläche des 36 m hohen Funkmasts (Radius der Abstandsfläche: 14,40 m).
	Aus Sicht des SBL M-V gibt es folgenden Abstimmungsbedarf: 1. Anpassung der Baugrenze gem. § 23 Abs. 3 BauNVO an der Grundstücksgrenze zwischen WA zur Landesliegenschaft Greifswalder Chaussee 63 a (ehemaliges Eichamt, jetzt Polizeieinzug). Der geplante Abstand Baugrenze zur Grundstücksgrenze von 3,10 m (entspricht bei 0,4 h Abstandsfläche einer Wandhöhe von 7,75 m i.S. § 6 Abs. 4 LBauO M-V) erscheint auf Grund der Zulässigkeit der Bebauung mit 3 Vollgeschossen mit flach geneigtem Dach (Dachneigung bis 17°) zu gering. Eine Abstandsflächenbaulast wird seitens des Landes M-V nicht übernommen.	Der Anregung wird gefolgt. Der Entwurf wird geändert. Die Baugrenze an der Grundstücksgrenze zur Liegenschaft Greifswalder Chaussee 63a wird zurückgesetzt. Der künftige Abstand beträgt 5,30 m. Dieser Abstand ermöglicht beispielsweise die Errichtung eines dreigeschossigen Wohnhauses mit einer Firsthöhe ab OK Gelände von 10,0 m, woraus sich nach der entsprechenden Berechnung ($10,00 \cdot 0,4 = 4,0$ m) eine Abstandsfläche von 4,00 m ergeben würde. Zusätzlich wird eine Linie zur Abgrenzung eines zulässigen Umfangs von Abweichungen für Balkone, etc. in einem Abstand von 2,20 m zur Baugrenze festgesetzt. Es verbleibt von dieser Linie ein Abstand von 3,10 m zur Grundstücksgrenze. Diese Balkone können beispielsweise ein ausschlaggebendes Maß von ca. 7,00 m als Höhenbezug aufweisen, welche Abstandsflächen gemäß Berechnungsansatz von rd. 3,00 m ($7,00 \text{ m} \cdot 0,4 = 2,80 = 3,00$ m) als einzuhaltende Abstandsfläche vor den Balkonen erzeugen. Diese wird mit 3,10 m zur Grundstücksgrenze eingehalten.
	2. Beteiligung und Einholung der Zu-	Dem Hinweis wird nicht gefolgt.

	stimmung des Investors zur geplanten Einfriedung = 2,50 m mit Sichtschutz i.S. § 70 LBauO M-V im Planverfahren, eventuell über Gestattungsvertrag oder Prüfung, ob eine Baulasteintragung als erforderlich angesehen wird. Alternativ wird eine ortsübliche Einfriedung h = 2,00 m mit Sichtschutz errichtet.	Eine Abstandsflächenbaulast wird nicht in Aussicht gestellt. Eine ortsübliche Einfriedung (h = 2 m mit Sichtschutz) ist möglich.
	3. Gemeinsamer Termin mit der Hansestadt Stralsund zur zukünftigen Nutzung des Boddenweges als Zufahrt zur Waldfläche, ggf. Verkauf eines Teilstückes an die Hansestadt Stralsund, öffentliche Widmung. Ich bitte um weitere Beteiligung im B-Planverfahren.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Da der Entwurf geändert wird, ist das Grundstück des Straßenbauamtes für eine Zufahrt nicht mehr erforderlich. Die Erschließung der rückwärtigen Grundstücke erfolgt ausschließlich über die Straße „Zur Steilküste“.
15	Landesforst M-V Schreiben vom 23.11.2020 <u>Dem o.g. B-Plan Nr. 67 der Stadt Stralsund wird unter Berücksichtigung der nachfolgenden Nebenbestimmung und den aufgeführten Hinweisen zugestimmt.</u>	Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen. Die Nebenbestimmungen und Hinweise werden beachtet.
	Die Stadt Stralsund plant mit dem o.g. B Plan 67 eine Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Kindertagesstätte, ein allgemeines Wohngebiet und ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Nahversorger“. Der „Nahversorger“ soll straßenseitig an die „Greifswalder Chaussee“, die übrigen Nutzungen an die Straße „Zur Steilküste“ angeschlossen werden. Die beplante Fläche ist teilweise mit Wald bestockt. Als Wald im Sinne des LWaldG zählen alle mit Waldgehölzen bestockten Flächen ab einer Größe von 0,20 ha, einer mittleren Breite von 25 m, bei Sukzessionsflächen einer Höhe von $\geq 1,5$ m oder einem Alter von ≥ 6 Jahren sowie einer Überschildung von > 50 % bei jungen Beständen oder einer Bestockung von > 50 % des Vollbestandes. Diese Waldfläche soll im Zuge des B-Planverfahren umgewandelt und als Gemeinbedarfsfläche ausgewiesen werden. Diesbezüglich gab es in den letzten Jahren zahlreiche Gespräche	Die Bestandsdarstellung wird zur Kenntnis genommen.

	zwischen der Bau- und Forstbehörde, sowie dem Investor. Die Umwandlung der Waldfläche bedarf einer forstrechtlichen Genehmigung durch die untere Forstbehörde. Im Zuge des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des B-Planes ist durch die Forstbehörde eine Umwandlungserklärung entsprechend § 15 a LWaldG abzugeben. Von der Waldumwandlung sind folgende Waldflächen betroffen: <table><tr><th>Gemarkung</th><th>Flur</th><th>Flurstück</th><th>Waldumwandlungsfläche in m²</th></tr><tr><td>Andershof</td><td>1</td><td>22/44 tlw.</td><td rowspan="8">12.119</td></tr><tr><td>Andershof</td><td>1</td><td>24/46 tlw.</td></tr><tr><td>Andershof</td><td>1</td><td>24/47 tlw.</td></tr><tr><td>Andershof</td><td>1</td><td>24/48</td></tr><tr><td>Andershof</td><td>1</td><td>157/3</td></tr><tr><td>Andershof</td><td>1</td><td>158/4</td></tr><tr><td>Andershof</td><td>2</td><td>1/26 tlw.</td></tr><tr><td>Andershof</td><td>2</td><td>1/47 tlw.</td></tr></table> Die Flurstücke 24/44 tlw., 24/46 tlw., 24/47 tlw., 1/26 tlw. und 1/47 tlw. liegen außerhalb des Geltungsbereiches des B-Plangebietes.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Waldumwandlungsfläche in m²	Andershof	1	22/44 tlw.	12.119	Andershof	1	24/46 tlw.	Andershof	1	24/47 tlw.	Andershof	1	24/48	Andershof	1	157/3	Andershof	1	158/4	Andershof	2	1/26 tlw.	Andershof	2	1/47 tlw.	
Gemarkung	Flur	Flurstück	Waldumwandlungsfläche in m²																												
Andershof	1	22/44 tlw.	12.119																												
Andershof	1	24/46 tlw.																													
Andershof	1	24/47 tlw.																													
Andershof	1	24/48																													
Andershof	1	157/3																													
Andershof	1	158/4																													
Andershof	2	1/26 tlw.																													
Andershof	2	1/47 tlw.																													
	Durch die Waldumwandlung im B-Plangebiet erreicht die Restbestockung, auch durch die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Waldabstandes nach § 20 LWaldG von 30 m, jedoch nicht mehr die Mindestanforderungen an eine Waldfläche. Hierdurch verliert sie den gesetzlichen Waldstatus und muss daher vollständig umgewandelt werden, unabhängig davon wie die Restbestockung künftig dargestellt werden soll (Baumgruppe, Grünfläche o.ä.).	Der Anregung wird gefolgt. Der Entwurf wird entsprechend geändert, d.h. die nachrichtlich dargestellte Waldfläche im Plangebiet entfällt. Die Waldumwandlung wird für die gesamte Bestockung beantragt.																													
	<u>Nebenbestimmung:</u> 1. Die umzuwandelnde Waldfläche hat eine Gesamtgröße von 1,21 ha. Ab einer Flächengröße von > 1 ha ist eine standortbezogene UVP-Vorprüfung nach § 7 Abs. 4 UVPG² in Verbindung mit Anlage 1 und 3 durchzuführen. Diese ist nach Abschluss der unteren Forstbehörde unaufgefordert vorzulegen. Die Kosten hat der Antragsteller zu tragen. Die untere Forstbehörde prüft im Anschluss das Ergebnis dieser UVP-Vorprüfung. ² Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I Seite 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I Seite 3370) geändert worden ist.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Vorprüfung des Einzelfalls wird durchgeführt. Das Ergebnis wird der Forstbehörde zur Prüfung vorgelegt.																													

	<u>Zusammenfassende Gründe der Stellungnahme:</u> Sie forderten mit Ihrem Schreiben vom 16.10.2020 die Landesforst M-V gemäß § 4 Abs. 2 BauGB als Träger öffentlicher Belange zum B-Plan Nr. 67 der Hansestadt Stralsund auf, eine Stellungnahme abzugeben. I. <u>Standort Kindertagesstätte</u> Der Hansestadt Stralsund fehlen nach den aktuellen Ermittlungen insgesamt knapp 300 Kinderbetreuungsplätze. Die Nachfrage kann aktuell lediglich durch eine Einrichtung am Boddenweg 4 gedeckt werden und der aktuell steigenden Nachfrage nicht gerecht werden. Durch die realisierten B-Pläne Nr. 62, Nr. 63 und Nr. 32 der Stadt Stralsund werden in den neu bebauten Gebieten bis zu 900 Einwohner hinzukommen. Der Anteil an jungen Familien mit kleineren Kindern liegt voraussichtlich über dem Durchschnitt. Entsprechend steigt der Bedarf an Betreuungsplätzen und Kindereinrichtungen. Mit der Aufstellung des B-Plans Nr. 67 soll den Anforderungen an die sozialen Bedürfnisse gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 3 BauGB³, insbesondere die Bedürfnisse der Familien auf eine Kinderbetreuung, Rechnung getragen werden. Die Ansiedlung dieser Infrastruktureinrichtung ist für die Hansestadt Stralsund von hohem öffentlichem Interesse. ³ Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. 1 S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.08.2020 (BGBl. 1 S. 1728) m. W.v. 14.08.2020 bzw. 01.11.2020	Die Begründung für die Entscheidung der Forstbehörde wird zur Kenntnis genommen.
	<u>Standort Nahversorger</u> Das in Aufstellung befindliche „Regionale Einzelhandelskonzept für den Stadt-Umland-Raum Stralsund“ (REHK) empfiehlt die Ansiedlung eines weiteren Nahversorgers an diesem Standort. Damit folgt das Konzept den Vorgaben des Landesraumentwicklungsprogramms M-V 2016, welches die Entwicklung zukunftsfähiger Nahversorgungsstrukturen auf der Grundlage von Einzelhandelskonzepten fordert. Die städtebauliche Integration der Versorgungsstandorte soll neben der Sicherung der verbrauchernahen Versorgung	Die Begründung für die Entscheidung der Forstbehörde wird zur Kenntnis genommen.

	der Bevölkerung auch dem Erhalt und der Weiterentwicklung der gewachsenen Ortsstrukturen, sowie der sparsamen Flächeninanspruchnahme dienen, um so einen Beitrag zur nachhaltigen Siedlungsentwicklung zu leisten. Mit der Aufstellung des B-Plan Nr. 67 beabsichtigt die Stadt Stralsund, die Empfehlungen des REHK umzusetzen, um den Belangen der verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung gemäß § 1 Abs. 8 a BauGB Rechnung zu tragen. <u>Alternativprüfung</u> Im Umfeld des beplanten Standortes gibt es nach vorliegenden B-Planunterlagen keine verfügbaren Grundstücke mit entsprechendem Flächenpotential. Der Standort Nr. 13 gemäß Anlage 1 des Entwurfs zum B-Plan Nr. 67 ist eine Teilfläche der Gewerbebrache des ehemaligen landwirtschaftlichen Instandsetzungswerkes und steht eigentumsrechtlich nicht zur Verfügung, Zudem scheidet diese wegen mangels der städtebaulich integrierten Lage aus. Dies trifft ebenso auf den Einzelhandelskomplex REAL/Aldi zu und ist eine wesentliche Begründung für den Wegfall der Einstufung als ein zentraler Versorgungsbereich.	
	<u>Küstenschutzwald</u> Der Wald im B-Plan 67 ist Küstenschutzwald nach der Waldfunktionskartierung M-V. Als Küstenschutzwald werden alle Flächen im Abstand von bis zu 300 m zur Mittelwasserlinie an Küstengewässern nach § 1 Absatz 1 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern⁴ definiert. Küstenschutzwald schützt den unmittelbaren Küstenbereich vor den Auswirkungen von Wasser- und Winderosionen, Bodenrutschungen, Aushagerungen oder Salzeinträgen. Er verbessert das Mikroklima und vermindert im Hinterland Schäden auf landwirtschaftlichen Nutzflächen und in den Siedlungsbereichen. Bei forstwirtschaftlichen Maßnahmen im Bereich von Küstenschutzwäldern sind die besonderen rechtlichen Rahmenbedingungen zu berücksichtigen. Nach § 13 Abs. 3 LWaldG bedürfen Kahlhiebe und somit auch	Die Begründung für die Entscheidung der Forstbehörde wird zur Kenntnis genommen.

	Waldumwandlungen der vorherigen Genehmigung durch die Forstbehörde. Dieser Küstenschutzwald ist überwiegend durch Sukzession entstanden, befindet sich allerdings umschlossen von Bebauungen und anderen baulichen Anlagen. ⁴ Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 753-2) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221)	
	II. In dem o.g. Verfahren sind Waldflächen nach § 2 LWaldG betroffen. Die Fläche ist mit überwiegender Laubholz-Sukzession, Höhe bis 14 m bestockt. Die Landesforst M-V hat die Umwandlung dieser Waldfläche zugunsten einer Gemeinbedarfsfläche entsprechend der in § 15a Abs. 1 LWaldG genannten Regelungen geprüft. Nach der Waldfunktionenkartierung ist die Waldfläche als Wald im Gemeindegebiet von staatlich anerkannten Kur- und Erholungsorten und Küstenschutzwald- und -gebiete einzustufen. Durch das geringe Alter der Bestockung und den Sukzessionscharakter werden diese Funktionen derzeit jedoch nur bedingt erfüllt. Die gesamte Waldfläche ist von der Waldumwandlung betroffen. Eine wesentliche Beeinträchtigung von Wald mit besonderen Schutz- oder Erholungsfunktionen (§ 15 (4) Nr. 1 und 5 LWaldG) bleibt also aus. Die umzuwandelnde Waldfläche liegt isoliert von anderen Waldflächen. Eine wesentliche Gefährdung von Nachbarbeständen durch die Waldumwandlung (§15 (4) Nr. 2 LWaldG), kann also ausgeschlossen werden. Nach § 15 Abs. 5 LWaldG sind die nachteiligen Folgen der Waldumwandlung auszugleichen. Vorrangig hat dieses in Form einer Ersatzaufforstung auf einer Fläche die nicht Wald gilt zu erfolgen. Der Umfang der erforderlichen Ersatzmaßnahme wird anhand einer Waldbilanz bestimmt. Diese ist nach der Methodik „Bewertung von Waldfunktionen bei Waldumwandlungen und Kompensationen in M-V“ (Berech-	Der Anregung wird gefolgt. Der Waldausgleich erfolgt über den Kompensationsflächenpool Ummanz 1 in dem erforderlichen Umfang von 39.993 Waldpunkten. Dieser neu ermittelte Umfang wird im Teil B unter Punkt IV. Hinweise und in der Begründung entsprechend aktualisiert. Die Erteilung der Waldumwandlungserklärung und die Inaussichtstellung der Waldumwandlung wird zur Kenntnis genommen.

	nungsmodell) erstellt worden. Das Verfahren entspricht den gesetzlichen Anforderungen nach § 15 Abs. 5 Nummer 1 LWaldG und ist fachliche Grundlage für die Anerkennung von Maßnahmen zum Ausgleich der nachteiligen Folgen einer Waldumwandlung nach § 15 Abs. 11 LWaldG. Bei dem Berechnungsverfahren handelt es sich um ein mehrstufiges Verfahren, das sich in die folgenden drei Berechnungsschritte gliedert: 1. Berechnung der Waldpunkte für die Waldumwandlung 2. Berechnung der Waldpunkte für die Ersatzaufforstung 3. Vergleich der berechneten Waldpunkte. 1. Bei der Waldumwandlungsfläche handelt es sich entsprechend dem o.g. Berechnungsmodell um Wald der Kategorie 4 bis 5 für die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion (Kategorie 1 - geringe Bedeutung bis Kategorie 5 - herausragende Bedeutung). Im Einzelnen wurden für diese Funktionen folgende Kategorien ermittelt: Nutzungsfunktion: Kategorie 5: Waldbestände der Standortklasse 5 Schutzfunktion: Kategorie 4: Küstenschutzwald- und -gebiet gemäß Wald-funktionskartierung M-V Erholungsfunktion: Kategorie 5: Waldflächen im Gemeindegebiet von staatlich anerkannten Kur- und Erholungsorten Die Waldfläche im B-Plangebiet weist einen Laubholzanteil von über 50 % auf und bewegt sich in der Wuchsklasse Stangenholz bis 14 m. Im Ergebnis ergeben sich für die dauerhafte Umwandlungsfläche von ca. 12.119 m² 39.993 Waldpunkten. Die exakte Waldbilanz ist im Rahmen des Waldumwandlungsverfahrens der unteren Forstbehörde vorzulegen. 2. Als Ausgleich des flächenmäßigen Eingriffes in den Wald wird dieser über den Flächenpool Nr. 6 oder Nr. 24 in der Gemarkung Ummanz erbracht. Diese, wie auch weitere, Flächenpools befindet sich im Eigentum der Stadt Stralsund.	
--	--	--

	<u>Im Ergebnis der forstrechtlichen Prüfung wird für die Waldumwandlung eine Waldumwandlungserklärung gemäß §15a (2) LWaldG erteilt und somit die Waldumwandlung in Aussicht gestellt, bei gleichzeitigem Vorliegen des Einvernehmens der unteren Naturschutzbehörde.</u> <u>Hinweise:</u> Ein Antrag auf Waldumwandlung ist gesondert bei der unteren Forstbehörde zu stellen. Das Einvernehmen der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Rügen zu der Waldumwandlung nach § 42 Abs. 2 NatSchAG M-V⁵ ist zwingende Voraussetzung für die Erteilung der Waldumwandlungsgenehmigung. In Bezug auf § 15a (3) LWaldG kann eine Umwandlungsgenehmigung jedoch erst nach Rechtskraft des B-Planes Nr. 67 erteilt werden. Die untere Forstbehörde ist demnach über die Erlangung der Rechtskraft zu informieren und ein entsprechender Antrag ist zu stellen. Die Waldfläche darf erst nach genehmigten Waldumwandlungsantrag und unmittelbar vor Verwirklichung der anderen Nutzung umgewandelt werden (§ 15 (7) LWaldG). Bis dahin bleiben die Waldbesitzer zu einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft nach § 12 LWaldG weiterhin verpflichtet. ⁵ Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010, Verkündet als Artikel I des Gesetzes zur Bereinigung des Landesnaturschutzrechts vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 66) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221. 228)	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Waldumwandlungsantrag erfolgt gesondert.
30	Verkehrsgesellschaft Vorpommern Rügen mbH Schreiben vom 23.10.2020 per Mail wir haben zum vorgelegten Entwurf B-Plan 67 „An der Greifswalder Chaussee“ folgende Anmerkungen: Aus unserer Sicht hat der Verkehr auf der Greifswalder Chaussee, jetzt viele Jahre nach Fertigstellung der Ortsumgehung wieder stark zugenommen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Erschließung des B-Plan-Gebietes erfolgt für die Kita und die Wohnbebauung über die Straße "Zur Steilküste", die Zufahrt zum Einkaufsmarkt erfolgt über eine separate Grundstückszufahrt direkt von der Greifswalder Chaussee aus. Aus

	Schon jetzt gibt es aus unserer Sicht in den Früh- und Abendstunden durch die Wohngebiete „Alte Gärtnerei“ und dem Wohngebiet „An der Steilküste“ sehr viel abbiegenden Anliegerverkehr, der den Verkehrsfluss auf der Greifswalder Chaussee erheblich beeinträchtigt. Wenn der B-Plan 67 nun noch dazu kommt, vertreten wir die Auffassung, dass mit dem Errichten einer Tagesstätte und eines Einkaufsmarktes mit deutlich mehr Verkehr zu rechnen ist. Wir vertreten die Auffassung, dass die vorhandene Einfahrt von ihrer Breite und den Kurvenradien absolut nicht den kommenden Anforderungen entspricht. Außerdem ist zu befürchten, dass die Ein- und Ausfahrt für das B-Plangebiet 67, anders wie bei den anliegenden Wohngebieten, permanent von früh bis in die späten Abendstunden von Kunden des Einkaufsmarktes genutzt werden wird und es somit auf der Greifswalder Chaussee zu weiteren, zusätzlichen Behinderungen kommen wird. Deshalb muss dieser Abschnitt mit einer zusätzlichen Abbiegespur versehen werden um den zukünftigen Verkehren zu entsprechen.	Gründen der Leistungsfähigkeit ist eine separate Linksabbiegerspur weder für die Einmündung der Straße "Zur Steilküste" noch für die Grundstückszufahrt zum Einkaufsmarkt erforderlich.
32	GDMcom mbH Schreiben vom 25.01.2019 bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber: <u>ONTRAS Gastransport GmbH</u> Zum Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 67 der Hansestadt Stralsund nehmen wir wie folgt Stellung: 1. Aus der anliegenden Übersichtskarte ist zu entnehmen, dass sich die <i>stillgelegte</i> ONTRAS-Ferngasleitung FGL 92 im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass sich an der westlichen Grenze des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes auch LWL-Anlage/n im gemeinsamen Eigentum der ONTRAS und der SWS Telnat befinden. Die derzeitige un-	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie sind kein Belang der Bauleitplanung und sind bei der Erschließungs- und Ausführungsplanung zu berücksichtigen. Betroffen von der stillgelegten Ferngasleitung FGL 92 ist das Grundstück des Nahversorgers bzw. und dessen Zufahrtsbereich.

	gefährde Lage dieser mit der Kennzeichnung „2554“ versehenen Anlage entnehmen Sie bitte ebenso der anliegenden Übersichtskarte. Bezüglich Stellungnahme und Schachtgenehmigung wenden Sie sich bitte direkt an SWS Telnet. Hier ist es notwendig, bereits vor der Bestätigung des Vorentwurfes des Bebauungsplanes auf mögliche Konsequenzen bezüglich der Einschränkung für die Bauleitplanung hinzuweisen. 2. In der Begründung zum Vorentwurf ist auf das Vorhandensein der Anlagen hinzuweisen. 3. In der Planzeichnung ist die Grobtrasse der <i>stillgelegten</i> FGL 92 darzustellen. 4. Im Falle einer Baubehinderung durch die FGL 92 kann die <i>stillgelegte</i> Leitung im Baufeld durch die ONTRAS geborgen werden. Ein selbständiger Rückbau der Anlage ist nicht gestattet. Der Rückbau erfolgt durch Auftragserteilung an den Betreiber/Dienstleister der Anlage. Mit ihm sind die Modalitäten des Rückbaus festzulegen. 5. Wir bestätigen den Vorentwurf des Bebauungsplanes mit den entsprechenden Einschränkungen für die Bauleitplanung. 6. Der oben genannte Anlagenbetreiber ist weiter an der Planung/ dem Verfahren zu beteiligen. Dies gilt auch für eventuell erforderliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes. 7. Der Bauherr/ das ausführende Unternehmen ist auf diese Regelungen und Auflagen hinzuweisen.	
34	REWA Schreiben vom 20.11.2020 Es dürfen sich keine Überschneidungen der als Wald ausgewiesenen Flächenanteile mit den Flächen für Rechte Dritter (GFLR) ergeben. Generell sind Trassen, in denen sich geplante oder bestehende Anlagen der REWA befinden, für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung freizuhalten.	Der Anregung wird gefolgt. Der Entwurf wird geändert. Da auch für die Restbestockung eine Waldumwandlung beantragt werden muss, wird die nachrichtliche Darstellung der Waldfläche aus der Planung genommen. Die Trassen, in denen sich bestehende oder geplante Anlagen der REWA befinden, werden bei der Änderung der Entwurfsplanung beachtet.

	Die spätere Übertragung der Leitungen an die REWA hat kosten- und lastenfrei zu erfolgen (Eintragung von beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten zugunsten der REWA für neue und bestehende bleibende Leitungen). Eine Überbauung vorhandener Ver- und Entsorgungstrassen oder Bepflanzung mit Bäumen und aufwendigen Gehölzen wird untersagt. Neben der Abwasserbeseitigungssatzung der Hansestadt Stralsund gelten die Allgemeinen Bedingungen zur Entsorgung von Abwasser in der Hansestadt Stralsund (AEB), die Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) und die Wasserlieferungsbedingungen als ergänzende Vertragsbestimmungen zur AVBWasserV. Die REWA Stralsund GmbH als Konzessionär der Hansestadt Stralsund für Trink-, Regen- und Schmutzwasser (TW/RW/SW) übernimmt grundsätzlich weder eine innere, noch äußere Erschließungsfinanzierung hinsichtlich der erforderlichen, neu zu errichtenden, auszubauenden Ver-/ Entsorgungsanlagen oder etwaiger Umverlegungen von Bestandssystemen für TW/SW/RW. Abweichungen hiervon bedürfen zwingend einer vertraglichen Vereinbarung zwischen dem Erschließungsträger und der REWA Stralsund GmbH. Die Rechte aus Beiträgen bleiben unberührt. Die Erschließungsplanung für TW/RW/SW ist der REWA zur Bestätigung vorzulegen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis. Sie sind bei der Erschließungsplanung zu berücksichtigen.
35	IHK zu Rostock Schreiben vom 18.11.2020 Mit der Planung soll die Errichtung eines Lebensmitteleinzelhandelsbetriebes mit einer zulässigen Verkaufsfläche von maximal 1.000 qm, einer Kindertagesstätte sowie ergänzend einer Wohnanlage vorbereitet werden. Das Vorhaben entspricht den Zielen der	Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.

	Raumordnung und Landesplanung und wird daher grundsätzlich von der IHK zu Rostock begrüßt. In Bezug auf die Ansiedlung des Lebensmittelmarktes ist das Bestreben, eine bestehende Lücke im flächendeckenden Nahversorgungsnetz zwischen der Kreuzung Frankendamm und Andershof zu schließen, positiv zu bewerten. Die Sicherung einer wohnortnahen Nahversorgung mit Waren des kurz- und mittelfristigen Bedarfs insbesondere für die nicht motorisierte Bevölkerung steht dabei im Vordergrund.	
	In Anbetracht der räumlichen Nähe zum bisher als „Stadtteilzentrum Süd/Andershof“ zentraler Versorgungsbereich (B-Zentrum) eingestuften Einzelhandelskomplex mit dem real-Markt und Aldi, kann diese Netzlücke mit dem Vorhaben, unserer Meinung nach, nur bedingt geschlossen werden. Da jedoch ein städtebaulich integrierter Alternativstandort nicht zur Verfügung steht und sich mit dem Vorhaben der Anteil der fußläufig versorgten Einwohner in Andershof und in den Neubaugebieten Sundblick und „Alte Gärtnerei“ wesentlich steigern lässt, ist die Standortwahl nachvollziehbar.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Gemäß der GMA-Stellungnahme zur Ansiedlung eines Nahversorgers an der Greifswalder Chaussee kann ein Nahversorger mit einer Verkaufsfläche von 800 bis 1.000 m² am avisierten Standort die Nahversorgungssituation im Untersuchungsraum deutlich verbessern und stärken. Im Untersuchungsraum zu diesem Standort bestehen keine Standortalternativen, die über ausreichend Flächenpotenziale verfügen und für einen wirtschaftlich tragfähigen Betrieb eines Nahversorgers in Frage kämen. Insofern kann die Nahversorgung für die Frankensiedlung und das Stadtgebiet Süd gestärkt und die quantitative Unterversorgung im Gebiet nur dann verringert werden, wenn am Standort an der Greifswalder Chaussee ein zukunftsfähiger Nahversorger angesiedelt wird.
	Eine Gefährdung zentraler Versorgungsbereiche, insbesondere des zentralen Versorgungsbereiches Altstadt, ist nicht gegeben. Insbesondere auch deshalb nicht, weil das im aktuellen Einzelhandelskonzept der Hansestadt Stralsund als zentraler Versorgungsbereich ausgewiesene „Stadtteilzentrum Süd/Andershof“ mit der Fortschreibung diesen Status zukünftig verlieren wird.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	Dennoch ist eine Schwächung des bisherigen B-Zentrums durch eine mögliche Standortverlagerung des Lebensmitteldiscounters ALDI aus dem „Stadtteilzentrum Süd/Andershof“ in das neue Plangebiet nicht auszuschließen, sofern die „Altfläche“ nicht sinnvoll nachge-	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Bei dem Bebauungsplan Nr. 67 handelt es sich um eine vorhabenunabhängige Angebotsplanung mit dem Ziel der Verbesserung der Nahversorgungsfunktion im Stadtteil Andershof und der Schließung der Versorgungslücke zwischen der Kreu-

	nutzt werden kann.	zung Frankendamm und dem bisher als Stadtteilzentrum Süd/Andershof eingestuft Einzelhandelskomplex real. Damit handelt es sich um keine vorhabenbezogene Bebauungsplanung zur Standortverlagerung von ALDI. Eine mögliche Schwächung des bisherigen Stadtteilzentrums ist insofern nicht abwägungsrelevant, da der Bereich gemäß Entwurf des Regionalen Einzelhandelskonzeptes für den Stadt-Umland-Raum Stralsund zukünftig als Ergänzungsstandort des großflächigen, nicht zentrenrelevanten Einzelhandels und damit nicht mehr als zentraler Versorgungsbereich ausgewiesen ist.
44	BUND Schreiben vom 09.11.2020 Im Luftbild hebt sich das überwiegend durch Gehölz- und Grasflächen gekennzeichnete Plangebiet als (letzte) grüne Oase im inzwischen baulich verdichten Umfeld von Andershof hervor. Innerhalb des 1,37 ha großen Plangebiets, das größtenteils mit jungem Wald bestockt ist, soll lediglich ein Teil von 0,25 ha dauerhaft als Waldfläche - in städtischem Umfeld – erhalten bleiben. <u>Gegen die Bebauung des Gebiets im derzeit geplanten Umfang bestehen seitens des BUND weiterhin erhebliche Bedenken.</u> Es ist für uns nicht nachvollziehbar, wieso hier die Ansiedlung eines Nahversorgers dem am Erhalt des Waldes vorgezogen wird. In unserer Stellungnahme vom 04.01.2019 haben wir dargelegt, dass es keinen Bedarf an einem weiteren Nahversorger für die Versorgung der Bevölkerung gibt. Weiterhin haben wir das große öffentliche Interesse an dem Wald, u.a. für Klimaschutz, Klimaanpassung, Naherholung und Naturerlebnis dargestellt. Sollten uns Erkenntnisse aus aktuellen fachlichen Erhebungen zum Naturhaushalt vorliegen, die Auswirkungen auf die vorliegende Planung besitzen können, behalten wir uns weiteren Vortrag vor. Wir bitten um Berücksichtigung unserer	Den Anregungen wird nicht gefolgt. Die Bestandsdarstellung ist nicht korrekt, da der Stadtteil Andershof durch zahlreiche Grünstrukturen geprägt ist, insbesondere durch den Grünzug am Sundufer, die Grünzäsur zur nördlich angrenzenden Frankensiedlung sowie durch den Andershofer Teich mit seinen Uferbereichen. Das Plangebiet ist durch einen jungen Gehölzaufwuchs gekennzeichnet, der in den vergangenen rund zehn Jahren nach dem Rückbau eines Garagenkomplex durch unterlassene Grundstückspflege entstanden ist. Der Gehölzbestand an der Greifswalder Chaussee bleibt mit Ausnahme der erforderlichen Zufahrt zum Grundstück des Nahversorgers erhalten und bildet somit eine grüne Kante als Biotopverbundstruktur vom Grundstück des Nahversorgers bis zur Einmündung der Straße „Am Wasserwerk“. Auch im Landschaftsplan, in dem die örtlichen Ziele und Erfordernisse des Naturschutzes und der Landschaftspflege dargestellt sind, ist das Plangebiet als Baufläche dargestellt. Dem Plangebiet wurde damit für die Erreichung der örtlichen Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege keine besondere Bedeutung beigemessen. Das Plangebiet stellt keinen Erholungsort für die im Stadtteil Andershof ansässige Bevölkerung dar.

	Bedenken, um weitere Beteiligung am Verfahren bzw. um die Übersendung der behördlichen Entscheidung.	
52	Landkreis Vorpommern-Rügen Schreiben vom 19.11.2020 <u>Städtebauliche und planungsrechtliche Belange</u> Aus städtebaulicher und baurechtlicher Sicht gibt es keine Bedenken gegen den vorgelegten Entwurf, der die Schaffung von Baurecht für eine Kindertagesstätte, für Einzelhandelsbetriebe mit Nahversorgungsfunktion sowie für ein allgemeines Wohngebiet vorsieht. Darüber hinaus soll eine Teilfläche im Geltungsbereich als Wald bestehen bleiben.	Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.
	<u>Bodenschutz</u> Die vorgesehene Erhaltung von Gehölzbestand und Wald wird unter bodenschutzrechtlichen Gesichtspunkten als positiv bewertet.	Die Zustimmung zum Erhalt des Gehölzbestandes wird zur Kenntnis genommen. Es wird jedoch darauf verwiesen, dass im 2. Entwurf aufgrund der Stellungnahme der Landesforst die festgesetzte Waldfläche aufgegeben wird.
	Keine konkrete Auseinandersetzung erfolgte mit dem Hinweis unter Punkt „6. Hinweise Nr. 9. Altlasten und Bodenschutz“. Ein Altlastenverdacht besteht für die Fläche nach Sanierung nicht mehr, unabhängig davon sollten im Rahmen der weiteren Bearbeitung des Begründungsentwurfes Aussagen zum Umgang mit dem Schutzgut Boden, insbesondere der Verwertung vor Ort anfallenden Bodenaushubs getroffen, werden.	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Im Teil B unter Hinweise und in der Begründung wurde bereits folgender Hinweis gegeben: „Im Jahr 2001 wurde im nördlichen Teil des Flurstücks 24/48 eine Altlastensanierung vorgenommen. Die Sanierung war erfolgreich. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass bei Bauarbeiten Bodenpartien aufgeschlossen werden oder als Überschussböden anfallen, welche als Abfall zu deklarieren sind und einer zugelassenen Entsorgungs- bzw. Wiederaufbereitungsanlage zugeführt werden müssen.“ Ein darüber hinaus gehender Umgang mit dem Schutzgut Boden ist im Rahmen der weiteren Erschließungs- und Ausführungsplanung zu klären. Zum Bodenschutz wird im Teil B und in der Begründung folgender Hinweis ergänzt: Nach § 202 BauGB ist unbelasteter Oberboden während der Bauphase in geeigneter Weise zu lagern und im Baugebiet wieder zu verwenden.

	<u>Wasserwirtschaft</u> Das Vorhaben liegt in der Trinkwasserschutzzone III der Wasserfassung Andershof 1. Es sind alle Handlungen zu unterlassen, die eine Gefährdung des Grundwassers darstellen könnten. Bohrungen für Brunnen und Erdwärmesonden sind aufgrund der Lage im Trinkwasserschutzgebiet im Regelfall nicht zulässig. Alle anderen Erdaufschlüsse (wie Baugrundsondierungen, Unterkerlerungen, Tiefgründungen o. ä.) sind bei der unteren Wasserbehörde anzuzeigen. Die Anzeigepflicht gilt auch für den Umgang und die Lagerung wassergefährdender Stoffe. Sofern Wasserhaltungsmaßnahmen erforderlich sind, ist eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen. Das auf den Dach- und befestigten Freiflächen anfallende Niederschlagswasser soll über die öffentliche Regenwasserkanalisation in den Strelasund geleitet werden. Die Leistungsfähigkeit des Kanalnetzes wurde nur für das B-Plan-Gebiet selbst nachgewiesen. Der Anschluss soll an das bestehende Leitungsnetz erfolgen, das bereits jetzt bereichsweise überlastet ist. Die ausreichende Leistungsfähigkeit ist durch den Abwasserbeseitigungspflichtigen sicherzustellen. Alles häusliche und gewerbliche Schmutzwasser ist, wie vorgesehen, dem Abwasserbeseitigungspflichtigen zu übergeben.	Die Hinweise werden berücksichtigt. Die Begründung wird unter Punkt 6. "Hinweise/ Nachrichtliche Übernahmen" bzgl. der Aussagen zur Trinkwasserschutzzone ergänzt. Unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Landesforst wird mit dem 2. Entwurf keine Festsetzung von Waldfläche mehr erfolgen. Dies wird zum Anlass für die Ausweisung zusätzlicher Baufläche genommen. Da mit dieser Planänderung ein erhöhter Umfang an neuversiegelten Flächen verbunden ist, erfolgt eine erneute Prüfung, ob die Leistungsfähigkeit des Kanalnetzes für die Ableitung von im Plangebiet anfallenden Regenwassers auch weiterhin gegeben ist.
	<u>Naturschutz</u> Die Stellungnahme des Naturschutzes wird nachgereicht.	
	<u>Brand- und Katastrophenschutz</u> Aus der Sicht des vorbeugenden Brandschutzes bestehen keine Bedenken zum o.g. Vorhaben. Es sind folgende Grundsätze einzuhalten: • Schaffung ausreichender Anfahrts-, Durchfahrts- bzw. Wendemöglichkeiten für Fahrzeuge der Feuerwehr und des Rettungsdienstes; • Ordnungsgemäße Kennzeichnung der Wege, Straßen, Plätze bzw.	Die Hinweise, die im Rahmen der Erschließungs- und Ausführungsplanung zu berücksichtigen sind, werden zur Kenntnis genommen, sowie dass aus Sicht des Brand- und Katastrophenschutzes keine Bedenken bestehen.

	Gebäude (Straßennamen, Hausnummern usw.), Die Bereitstellung der erforderlichen Löschwasserversorgung von mindestens 48 m³/h ist in der weiteren Planung zu beachten und in der Erschließungsphase umzusetzen. Das Löschwasser ist gemäß dem Arbeitsblatt W 405, Stand: Februar 2008, des DVGW für den Zeitraum von 2 Stunden, innerhalb eines Radius von 300 m bereitzustellen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass dieser Radius die tatsächliche Wegstrecke betrifft und keine Luftlinie durch Gebäude bzw. über fremde Grundstücke darstellt. Gemäß § 2 Abs. 1 (Ziffer 4) des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleitungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern vom 31. Dezember 2015, in der derzeit geltenden Fassung, ist die Gemeinde verpflichtet die Löschwasserversorgung, als Grundschutz, in ihrem Gebiet sicherzustellen.	Der Hinweis zum Löschwasser wird berücksichtigt und die Begründung unter Punkt 5.8.2 „Ver- und Entsorgung“ entsprechend ergänzt.
	<u>Kataster und Vermessung</u> <u>Planzeichnung Teil A</u> Die hier vorliegende Ausfertigung der Planzeichnung ist zur Bestätigung der Richtigkeit des katastermäßigen Bestandes geeignet. Die Benennung des Plangebietes fehlt. Zur Verbesserung der räumlichen Einordnung sollte die südlich angrenzende Flurgrenze dargestellt und die Flur und die Flurstücke benannt werden. In der Legende ist die Darstellung „Flurstücksgrenze und Flurstücksnummer“ zu berichtigen. <u>Begründung:</u> Die Plangrundlage ist nicht bezeichnet.	Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen. Den Hinweisen wird teilweise gefolgt. Die Lage und die Begrenzung des Plangebietes wurden ausreichend durch die Darstellung in der Planzeichnung und durch Benennung in der Begründung dargelegt. Die Legende wird korrigiert, d.h. eine Flurstücksnummer wird nachgetragen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Bezeichnung der Plangrundlage ist in der Begründung unter Punkt 6. „Hinweise/Nachrichtliche Übernahmen“ bereits enthalten.
	<u>Abfallwirtschaft</u> Zu o. g. Baugebungsplan bestehen weiterhin keine Bedenken. Ich verweise	Dem Hinweis wird gefolgt.

	auf meine Äußerung. Bitte ändern Sie den Hinweis zur Abfallbewirtschaftung unter dem Punkt 5.8.2 „Ver- und Entsorgung“ wie folgt: „Im Plangebiet wird die Entsorgung der Rest- sowie der Bioabfälle gemäß der Satzung über die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Vorpommern-Rügen vom 17. Dezember 2015, in der aktuellen Fassung vom 9. Dezember 2019, durch den Landkreis Vorpommern-Rügen, Eigenbetrieb Abfallwirtschaft bzw. durch von ihm beauftragte Dritte durchgeführt. Weiterhin erfolgt die Abholung und Entsorgung von Wertstoffen, wie Pappe, Papier, Glas und Verkaufsverpackungen, durch hierfür beauftragte private Entsorger.“	In der Begründung unter Punkt 5.8.2 „Ver- und Entsorgung“ wird das Datum der Satzung über die Abfallbewirtschaftung in der aktuellen Fassung vom 9. Dezember 2019 benannt.
--	--	---

TOP Ö 12.3

Auszug aus der Niederschrift über die 02. Sitzung des Ausschusses für Bau, Umwelt, Klimaschutz und Stadtentwicklung am 04.02.2021

Zu TOP: 3.1

Bebauungsplan Nr. 67 der Hansestadt Stralsund "Gelände westlich des Straßenbauamtes an der Greifswalder Chaussee, Andershof", Abwägungsbeschluss und 2. Entwurfs- und Auslegungsbeschluss Vorlage: B 0001/2021

Frau Zech erläutert die Vorlage und die bisherige Historie. Ziel ist die Entwicklung einer Gemeinbedarfsfläche für einen Kita-Standort, eines allgemeinen Wohngebietes und eines Sondergebietes für einen Nahversorger.

Die Änderung des Entwurfs- und Aufstellungsbeschlusses aus Oktober 2020 ist durch die eingegangene Stellungnahme begründet, nach der die Mindestanforderungen an eine Waldfläche nicht mehr erfüllt sind. Dadurch geht der Waldstatus entsprechend verloren, was eine geringfügige Verlagerung des Kita-Standortes und eine Erweiterung für das Wohngebiet ermöglicht.

Die Änderungen, besonders im südöstlichen Bereich, macht eine erneute Auslegung des Bebauungsplanes erforderlich.

Herr Suhr verweist auf die Stellungnahme des Forstamtes Schuhenhagen vom August 2018, die erheblich von der nun vorliegenden Stellungnahme des Landesforstamtes abweicht. Herr Dr. Raith sichert zu, dass den Ausschussmitgliedern die entsprechenden Unterlagen zur Verfügung gestellt werden und bittet die Verzögerung zu entschuldigen. Die benannte Stellungnahme des Forstamtes bezog sich jedoch auf den damaligen Planungsstand. Im Verlaufe des Prozesses unter Berücksichtigung der eingegangenen Standpunkte haben sich maßgebliche Änderungen ergeben, auf die die jetzt vorliegende Stellungnahme des Landesforstamtes beruht.

Mit Bezug zu den inhaltlichen und fachlichen Ausführungen erklärt Herr Suhr die Notwendigkeit der Einsicht in alle relevanten Unterlagen, um die Entscheidung der Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN / DIE PARTEI zum Beschluss hinreichend abwägen zu können.

Frau Zech erklärt auf Nachfrage, dass die Aufgabe der Stellungnahme vom Forstamt auf die Landesforstbehörde übergegangen ist. Darauf hat die Hansestadt keinen Einfluss. Das Forstamt Schuhenhagen ist im aktuellen Verfahren allerdings auch beteiligt worden.

Weiter erfragt Herr Suhr, ob das öffentliche Interesse tatsächlich auch mit Blick auf den Nahversorger so groß ist, dass eine Waldumwandlung gerechtfertigt ist? Er erinnert an den Vorschlag, den Bebauungsplan zu teilen, da zumindest das öffentliche Interesse an dem Kita-Standort nachvollzogen werden kann, hinsichtlich des Standortes für den Nahversorger jedoch Zweifel bestehen.

Herr Dr. Raith nimmt grundsätzlich Bezug auf den derzeitigen Planungsstand. Bekannt ist, dass zumindest der damalige Planungsstand hauptsächlich die Verwertungsinteressen des Investors in den Vordergrund gestellt hat, was zu entsprechenden Stellungnahmen führte. Dies muss und wird zukünftig anders gehandhabt werden.

§1 BauGB begründet das öffentliche Interesse mit Bezug zu unterschiedlichsten Aspekten, z. B. Wohnbebauung, fußläufig erreichbare Nahversorgung, Erhalt und Förderung bestehender Baugebiete. Zur Begründung des öffentlichen Interesses für den vorliegenden Bebauungsplan sind mehrere Punkte relevant, die jedoch im ersten Planungsstand nicht

ausreichend dargestellt bzw. begründet wurden. Interessen des Investors sind weiterhin vorhanden, jedoch für die Begründung zur Notwendigkeit des Bebauungsplanes zweitrangig. Hauptaugenmerk liegt auf den sozialen Einrichtungen, innere Verdichtung, Flächeneinsparung oder die Erreichbarkeit von Einrichtungen der Nahversorgung. Auf diese Punkte auch unter Berücksichtigung vorliegender Gutachten mit Bezug zum Regionalen Einzelhandelsentwicklungskonzept fußt die nunmehr ergangene Einschätzung der Landesforstbehörde.

Dem gegenüber stellt Herr Suhr die Frage nach dem öffentlichen Interesse an Grünflächen mit Blick auf die Innenentwicklung sowie weitere bekannte Vorhaben auf dem Stadtgebiet. Herr Dr. Raith verweist auf die derzeitigen Arbeiten zur Thematik Naherholung. Die in Rede stehende Fläche kann nicht als tatsächliches Erholungsgebiet in diesem Sinne genutzt werden. Aus Sicht von Herrn Dr. Raith bestehen Defizite im Bereich der Naherholungsflächen, die jedoch ein Mindestmaß an Anforderungen wie Größe, Wegeführung oder kulturlandschaftliche Ausgestaltungen vorweisen sollten. Diese Kriterien weist die Fläche für den Bebauungsplan nicht auf, insbesondere unter den Gesichtspunkten einer Waldfläche zur Erholung mit entsprechender Aufenthaltsqualität, was auch in der Stellungnahme der Landesforstbehörde berücksichtigt worden ist.

Herr Röhl kann die Ausführungen nachvollziehen und sieht ebenfalls andere Möglichkeiten, für die Verbesserung des Stadtklimas. Herr Gottschling erklärt ebenfalls seine Zustimmung zur Vorlage.

Aus Sicht von Herrn Mühle ist eine erhebliche Mehrbelastung durch Verkehr auf der Greifswalder Chaussee zu befürchten. Frau Zech entgegnet, dass aus verkehrsbehördlicher Sicht kein Bedarf zusätzlicher Maßnahmen gesehen wird. Herr Dr. Raith stellt in Aussicht, dass langfristig Umgestaltungen in diesem Bereich vorgenommen werden sollen.

Herr Bauschke schließt die Diskussion und stellt die Vorlage zur Abstimmung.

Der Ausschuss für Bau, Umwelt, Klimaschutz und Stadtentwicklung empfiehlt der Bürgerschaft, die Vorlage B 0001/2021 gemäß Beschlussempfehlung zu beschließen.

Abstimmung: 8 Zustimmungen 1 Gegenstimme 0 Stimmenthaltungen

für die Richtigkeit der Angaben: gez. i.A. Gaby Ely

Stralsund, 24.02.2021